



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

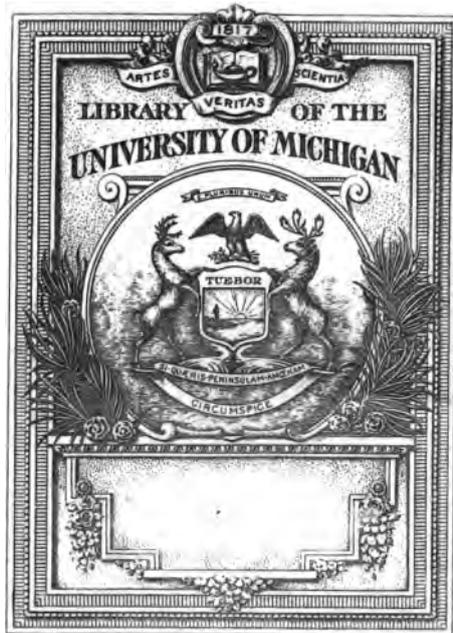
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

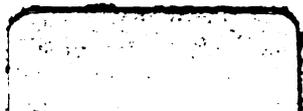
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

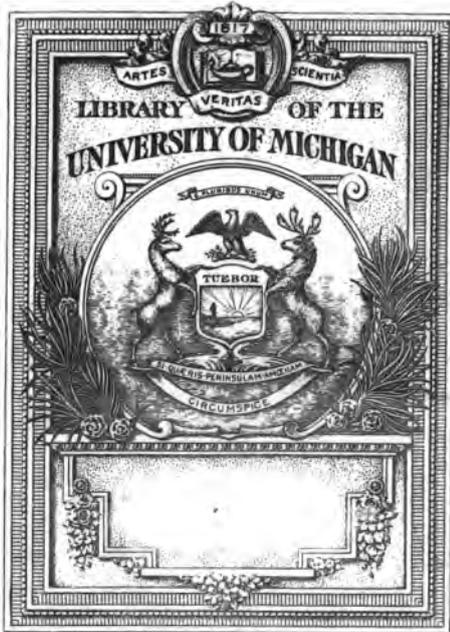
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



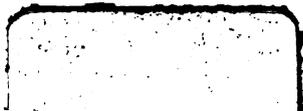
THE GIFT OF
A. Hyma



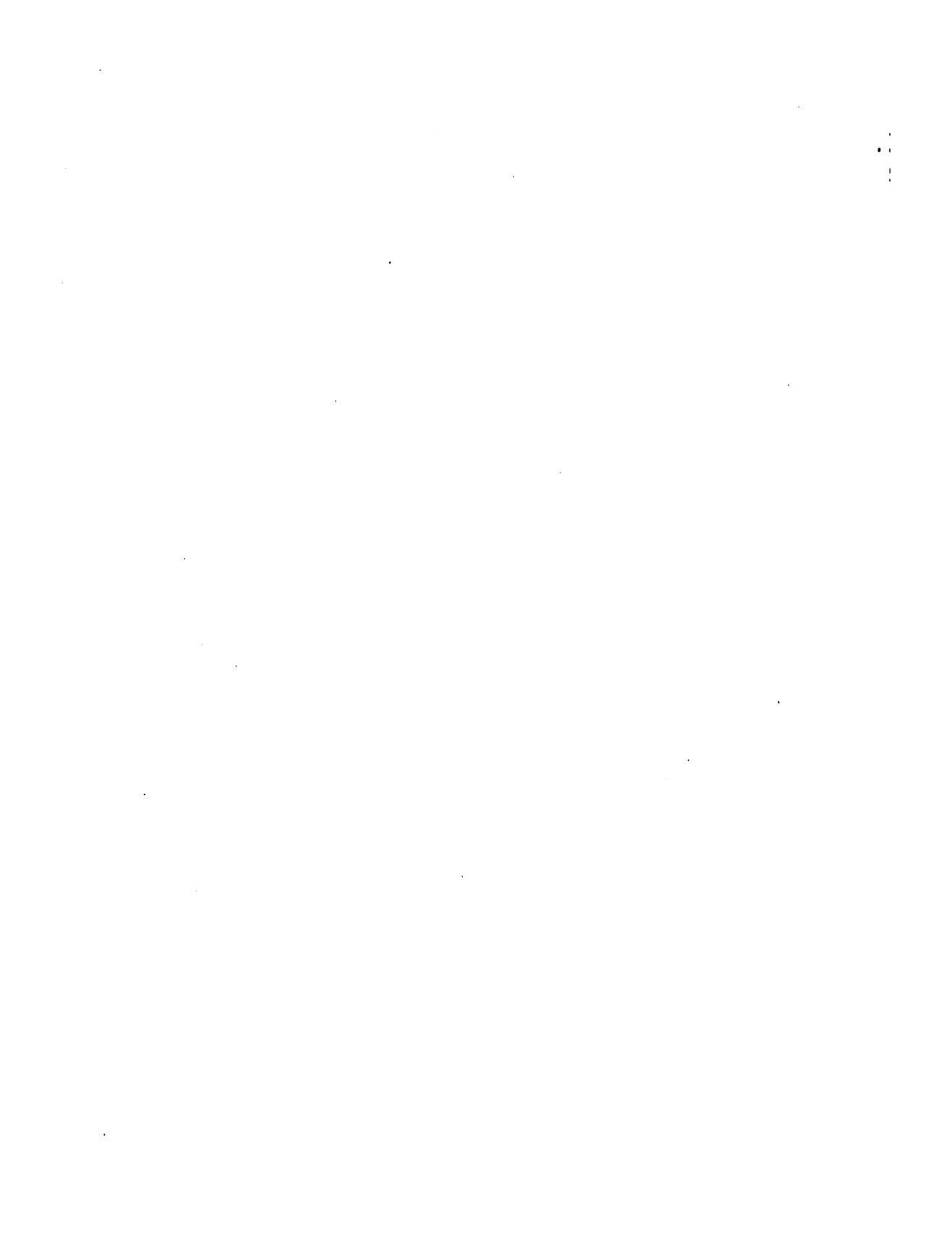




THE GIFT OF
A. Hyma







DEC 2 1922

S. G.

141112

xh

10/10/10

10/10/10
10/10/10

L.R. 3
Geschichte

der Stadt

Sonauwörth,

aus

Reichs- und Graißhandlungen,

dann tüchtigen

Erkunden,

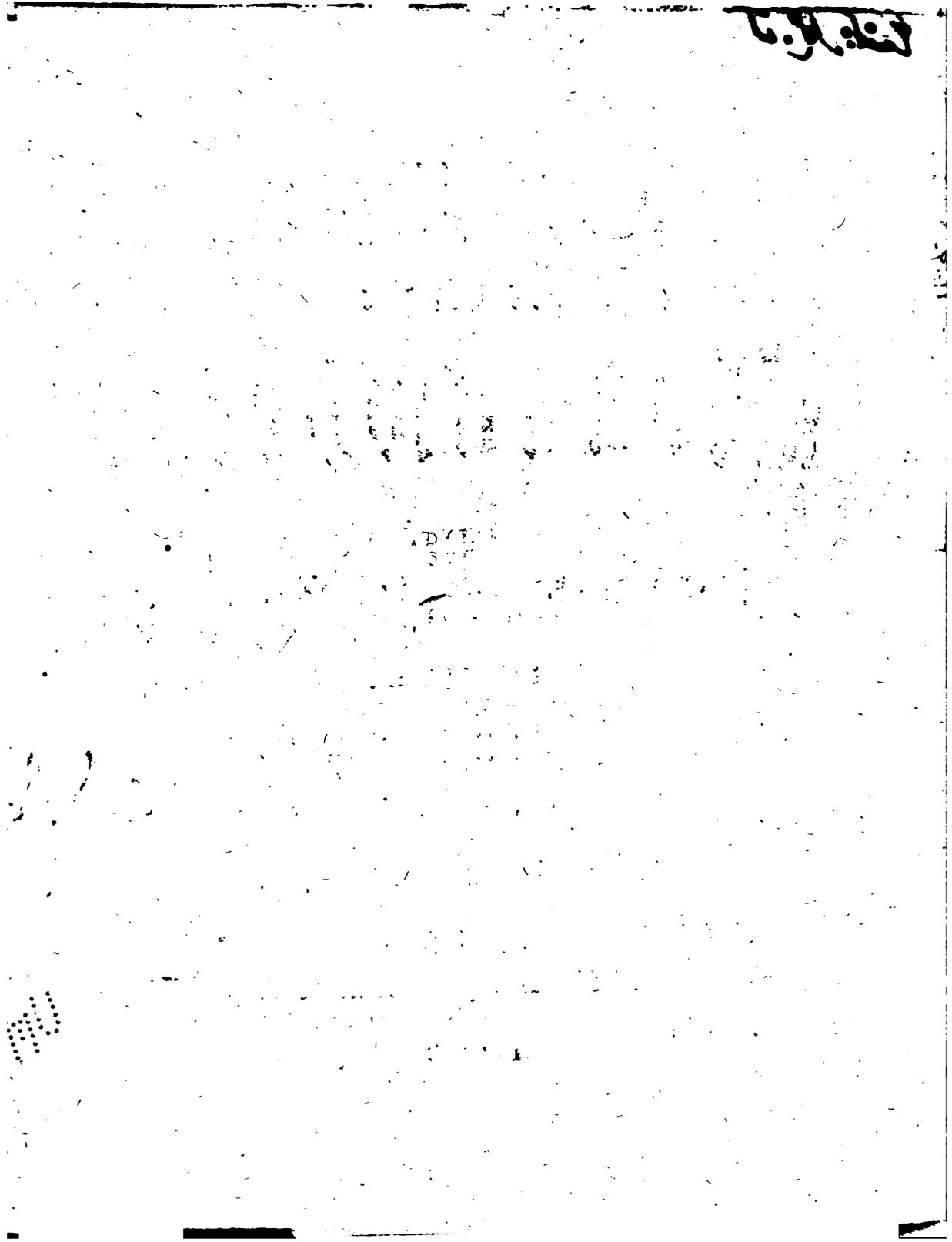
verfaßt von

erf.
Jof. Edlen von Sartori,

Hochfürstlich, Ellwangschen Hof- und Regierungsrath ic.

1778.

Handwritten text at the top right corner, possibly a page number or date.



11-9-22
Gift
a. Hyma
11-14-22



Vorrede.

Ich habe bereits meine wenige Nebenstunden zu aller-
ley Abhandlungen des Deutschen, fürnehmlich aber zu
Beleuchtung des reichsstädtischen Staatsrechts ¹⁾
verwendet, und hiebey wahrgenommen, daß das Publicum von
verschiedenen Städten, sowohl ihrer äusserlichen als innerlichen
Verfassung halber, nicht gänzlich belehret seye.

Die Stadt Donauwörth ist zwar, so lang sie sich unter her-
zoglich-bayerischer Landshoheit befindet, unter der Zahl der
Reichsstädten nicht begeiffen; entzwischen, da sie gegenwärtig
noch auf dem Erbstag unter den schwäbischen Reichsstädten
aufgerufen, auch zu dem Reich in der Qualität einer Reichs-
stadt von dem Haus Bayern vertreten wird, so hat Selbe
wegen der allenkfalls noch anhoffenden Restitution einen be-
gründeten Anspruch, aus dem Register der Reichsstädten nicht
vollkommen belassen zu werden.

Wann

1) Meine auserlesene Beyträge in reichsstädtischen Sachen, I. und II. Theil,
nebst Supplement in 4. 1777. 1778. 1779.

H. 2. 3-15-54 (180)

apd

Vorrede.

Wenn man Sie auch nur als eine herzoglich - bayerische Pfandstadt betrachtet, so sind doch die unterschiedliche Veränderungen, welche sowohl zu Anfang des vorigen und jetzigen Jahrhunderts mit ihr vorgegangen, für ein nicht unwichtiges Fragment unsers deutschen Staatsrechts anzusehen, und einer geschichtsmäßigen Erzählung um so würdiger, als bereits von verschiedenen Städten Geschichten und Staatsrechte geliefert worden.

Das Publicum verehret vorzüglich eine Geschichte der Reichsstadt Augsburg, um welche sich Paul von Stetten 2) bey der Nachwelt einen unvergesslichen Verdienst erworben. Von der Reichsstadt Worms hat Moriz 3) eine diplomatische Geschichte geschrieben, und die Grundlage zu diesem nützlichen Unternehmen kann man billig dem Herrn Staatsrath Moser 4) zuschreiben, welcher unter andern das Staatsrecht der Reichsstadt Aachen, dann der Reichsstadt Zell am Hammersbach, nebst mehrern dergleichen Arbeiten vor die Hand genommen.

Es

- 2) Geschichte der Reichsstadt Augsburg, aus berühmten Jahrbüchern und tüchtigen Urkunden gezogen. Frankfurt und Leipzig 1743.
- 3) Historisch - diplomatische Abhandlung, von Ursprung der Reichsstädte, insonderheit von der allezeit unmittelbaren, und weder unter Herzoglich- und Gräfflicher, noch unter bischöflicher und weltlicher Jurisdiction jemals gestandenen freyen Reichsstadt Worms, denen offenbaren Irrthümern und Zubringlichkeiten des Schannats in seiner bischöflich - wormsischen Historie entgegen gestellt. Frankfurt und Leipzig 1756.
- 4) Die heutige Staatsverfassung der Stände des Deutschen Reichs — oder Sammlung des besondern Staatsrecht — die Reichsstadt Aachen, und der Reichsstadt Zell am Hammersbach. Leipzig 1745.

Vorrede.

Es ist wirklich meine Absicht nicht, von der Stadt Donauwörth eine Chronick zu entwerfen, sondern nur zum Theil aus sicheren 5) und bewährten Urkunden 6) die Staatsveränderungen, und merkwürdige Vorfällenheiten zu Kriegs- und Friedenszeiten, ihrer Verhältniß zu Zeiten der Reformation, den Achtsproceß, und erlittenen Verlust ihrer Reichssohnmittelbarkeit, mit andern dahin einschlagenden Bemerkungen anzuführen. Um den Ursprung und Wachsthum deren kleinern Städten bekümmern sich Kennere des Staatsrechts ohnehin nicht sonderlich, weil die erlittenen Veränderungen derselben selten einen merklichen Zusammenhang mit dem deutschen Staatswesen haben.

Ich hätte noch manches von der chronologischen Geschichte der Stadt Donauwörth zusammentragen können, wann es einen sonderbaren Nutzen und mit der Verfassung dieser Stadt eine nothwendige Verbindung würde gehabt haben.

Es ist zum Beyspiel in dem daselbst befindlichen ansehnlichen Gotteshaus zum heil. Kreuz die zerstörte Grabstatt der Maria von Brabant, einer Gemahlin Herzogs Ludwigs aus Bayern, zu bemerken, woran die Inschrift zu lesen: Anno Domini
M.

5) Georg Edler von Sartori, kaisert. Reichshofrath u. hatte als ehemaliger Consulent der Stadt Donauwörth die Ehre, auf dem schwäbischen Craistag zu Memmingen anno 1705. dieselbe nach beschehener Restitution das erstemal zu vertreten, und zu introduciren, mithin konnten von diesem, als des Verfassers Großvater, die sicherste, die Stadt Donauwörth betreffende Nachrichten, hinterlassen werden.

6) Archivalurkunden, dann die in Actis publicis befindliche Beweise sind ohnehin keinem Zweifel ausgesetzt, worüber insonderheit Londorps Continuat. I. Th. II. Buch §. XXXI. p. 99. u. nachzusehen.

Vorrede.

M. CC. LVI. xv. Kal. Februarii in Castro Werdensi obiit Domina Maria Ducissa Bavariæ filia Ducis de Brabant. 7)

In den Dettingischen Materialien 8) wird unter andern von einem Lehenbrief Burggrafen Friederichs zu Nürnberg de Kadelburch IX. Kal. Jan. 1270. Meldung gethan, worinnen derselbe die Herren Herrmann und Siegfried, genannt die Ebner zu Nürnberg, mit einem Burglehen in dem Dorf Wörd 9) befehnt.

Es kömmt unter andern in eben denen Dettingischen Urkunden der Verfassungsbrief Kaiser Ludwigs vor 10), in welchem Er Graf Ludwig dem Alten von Dettingen anno 1331. in Augusta feria secunda post lucem Regni nostri anno 17. Imperii vero 4to die Städte-Steuer zu Werde vor 26. Pfund Heller verschrieben.

Noch

7) Hierarchia Augustana Part. III. cap. V. p. 251.

8) Materialien zur Dettingischen ältern und neuern Geschichte. Wallerstein 1771. I. Band p. 82.

9) Wann der Verfasser dieser Materialien nicht ein besonders Præjudicium Authoritatis vor sich hätte, könnte man anoch bezweifeln, ob unter dem Dorf Wörd ein Lehen der demahligen Stadt Donauroth könne verstanden werden; zumahlen Donauroth schon in dem achten Jahrhundert unter der Benennung einer Stadt vorkommt, wie innerhalb §. 2. des mehreren zu ersehen. Beynebens könnten diese Urkunden auch ein und andere Ellwangische Lehenacten, und selbst die in dortigen Gegenden unter dem Namen Wörd bekanntermaßen befindliche Dorfschaft etwas verdunkeln; dann eben in dem Ellwangischen Dorf Wörd ist ein Hof, so das Burglehn genennt wird.

10) Materialien II. Th. p. 25. Ibid. Kaiser Ludwig empfiehlt von besunder trawnuße, die Er hat zu dem alten Grafen Ludwig von Dettingen, ihme die Stadt Werde, also, daß Er Sie von unsern (des Kaisers) wegen versprechen sol, sow in diz Not wird.

Vorrede.

Noch merkwürdiger könte gewissermaßen das Protectorium seyn, welches König Sigismund anno 1417. denen Donauwörthern ertheilt, und auf Gr. Ludwig, Grafen zu Dettingen, König Sigismunds Rath, und Friederich Grafen zu Dettingen erkennet 11), wann die Stadt Donauwörth durch ihren Pfandherren, Pfalzgrafen Ludwig, und Herzogen in Bayern wider ihre Freyheit beschwert und gedrungen würde.

Auf gleiche Weise dürfte zur Donauwörthischen Geschichte der Kaufbrief 12) gezogen werden, vermög dessen Graf Ludwig zu Dettingen der Aeltere die Burg zu Münster dem Kloster zum heil. Kreuz in Donauwörth anno 1365. verkauft. Nicht weniger wären von den Strittigkeiten der daselbst angefahrenen deutschen

Dr-

11) Materialien II. Th. p. 66.

12) Materialien II. Th. p. 47. — An unserer Frauen Lichtmess-Tag, Graf Ludwig zu Dettingen der Aeltere, bekennet, daß Er, mit Sunst seiner Frauen Gemahlin, Margarethen, gebornen von Hohenburg, Gräfin zu O. und S. Ludwigs von O. des Jüngern, seines lieben Brudern Sohn, sein, u ihr Burg Münster verkauft Ulrichen des Closters zum heil. Kreuz in Werde (Donauwörth) für 4000 Pfund Heller, und zu Bürgen gesetzt seine Dienstmänner: Herdegen von Kazenstein, Eberhard von Emenshofen, Gerungen den Ehenk von Stein, Eckhardten von Waldkirchen, Ulrichen von Bopfingen, Wilhelmen von Eglingen Ritters, Albrecht Kindsmaul, Degenhardt von Eglingen, Hannßen von Zipplingen, Gerungen von Emershoven, Johansen von Ellrichshausen, Vogt zu Hohenburg, und Heinrichen von Altheim, worbey die Aufgab und Verzicht geschehen mit Worten und Werken, und gelehrten Worten uf des Reichs Strafe (auf welcher in ältern Zeiten alle gültige Verzichte geschehen mußten) als ein Frau Ihr Heimsteur, Morgengab, nach Landsrecht, verzeihen mag.

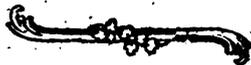
Vorrede.

Ordenscomenthur 13), dann mit der Reichspflege 14), und andern Benachbarten, insonderheit mit der Dettingischen Landvogtey, und Pfalz Neuburg vorgefallenen Irrungen, und hierüber errichteten Privatrecessen Erwähnung zu thun, wenn man sich nicht in gewisse Schranken begeben, und eine ausführliche Geschichte dieser Stadt darstellen wollte.

Der Endzweck des gegenwärtigen Unternehmens beruhet lediglich auf Vorlegung einer Geschichte, in was für einer Verhältniß diese Stadt mit Kaiser und Reich, dann dem Haus Bayern, in Rücksicht deren dasebst vorgefallenen merkwürdigen Veränderungen, stehe, und in soweit mag auch das Publicum und der Verfasser beruhigt seyn, wenn er sich schmeicheln darf, daß die Arbeit dem vorausgesetzten Plan entspreche.

13) Die Reichspflege Wörth hat Kaiser Carl V. 1530. an die Stadt, diese aber 1356. an das gräfliche Haus Fugger für 6600 Fl. verfest, von welchem Sie Kaiser Carl VII. durch einen Vertrag an sein Churhaus gelöst hat. Sie begreift vornehmlich 4 Dörfer, unter welchen das Dorf Lauterbach ist, welches vorhin angezeigtermassen der dortigen Comthurey des deutschen Ordens mit dem Gericht, allen Rechten und Nutzungen zuständig ist. Büschings neue Erdbeschreibung 8. Th. p. 1482.

14) Wegen dem Dorf Lauterbach hat der deutsche Orden mit dem Haus Bayern schon verschiedene Strittigkeiten gehabt, dergleichen sind solche aber durch einen Vertrag beygelegt, vermög dessen das Haus Bayern alleinig noch den Blutbann zur Reichspflege behauptet. Büsching l. c. p. 1482.





§. I.

Die Entstehung der Stadt Donauwörth ist an sich ein wichtiger Beitrag sowohl zur schwäbischen als bayerischen Geschichte. Die Wissbegierde wird schon begnügt, wenn man der sichereren Vermuthung Platz geben will, daß Donauwörth, oder Donauwerd, Donauwert, Thonauwerd, Werd, im Lateinischen Werdea Vertia, Werda Suevica, Werda, Donavertia ihren Namen von der Donau und Werniz erhalten habe, durch welche beyde Flüsse sie zu einer Halbinsel gemacht wird. 1)

Ihren Ursprung soll sie von einer grossen Anzahl Fischershäuser, welche an dortigem Gewässer erbauet worden, genommen haben, welches verschiedene Schriftsteller behaupten. 2) Von der eigentlichen Erbauung ist aus einer in dem herzoglich-bayerischen Archiv befindlichen Urkunde so vieles bekannt, daß der Ort und nunmehrige Stadt Donauwörth in dem fünften Jahrhundert schon gestanden; da es in der Urschrift unter andern heisset: „als man zelt nach Christ Geburt fünfhundert neunzig Jahr, ward das Weyler Wört wider aufgebüt, so das Güz verschwemt.“

- 1) *Martiniere historisch, politisch, geographischer Atlas.* 2) *Cluverius* schreibt in *Germania antiqua* p. 409. folgendes: *Germani hujusmodi Loca in Insulis et ad Insulas amnicas sita sæpe vocant Weert, et Weerder. aliaque Dialecto Ward et Warder, unde oppida Kayserwert ad Rhenum, et Donauwärt ad Danubium. Dresserus de Urb. Germ. p. 595. Crufii Annal. Suevic.*

§. 2.

Seit dem achten Jahrhundert kommt Donauwörth schon als eine Stadt in der Geschichte vor, da sie Carolus Martellus bey seinem Durchzug durch Schwaben und Rätien den Grafen von Dillingen zur Verwaltung übergab, wovon Joannes Heroldus, 1) und nach ihm Crusius 2) schreiben.

- 1) De Statut. Leg III. in Rhetia littorali. 2) Annal Suevic. Lib. XI. Part. I. p. 296. Circa hoc tempus erant Comites Dillingenses (ubi hodie *Dillinga* Danubii est, Augustani Episcopi Oppidum et Castellum) qui res administrabant in Locis Saingen, Wittisingen, Liezheim, Höchstatt, und Weid.

§. 3.

Diese Verwaltung der Grafen von Dillingen dauerte ohne unterbrochen bis in das neunte Jahrhundert, zumalen die Stadt Donauwört jederzeit unter der Benennung Schwäbisch Wört 1) zu Schwaben gerechnet wurde, und bey der vorgewesenen Theilung unter Carl des grossen Söhnen Carl dem Dicken zufile, 2) welcher die Grafen von Dillingen, ohnerachtet er Richarium und Rudolphum von Burgund als Statthalter von Schwaben ernannte, bey ihrer Verwaltung erließ. 3)

- 1) Münsters Cosmog. p. 1024. 2) Auctor fragmenti hist. apud Urstium. 3) Gasserus ad annum 879.

§. 4.

Eben zur Zeit, als Kaiser Arnolph des Richarii Sohn Burcharten Landgrafen von Nellenburg anno 909. die Verwaltung von Schwabenland übertrug, 1) stunden die Grafen von Dillingen in grossen Ansehen, 2) und waren damahls noch der Stadt Donauwörth vorgesezt. Dahero verschiedene Schriftsteller irriger Meinung sind, als wären die Grafen von Dillingen allererst unter Heinrich I. entstanden.

- 1) *Hermannus Contractus* ad ann. 909. 2) *Sigbertus Gemblacensis* ad ann. 893. meldet, daß Adalbert Graf von Dillingen der Hofmeister des junges Prinzen Ludwigs, Arnolphi Sohns gewesen.

§. 5.

§. 5.

Grafen Hugobald von Dillingen, Adalberti Bruder, war noch unter Kaiser Otto dem ersten die Verwaltung der Stadt Donauwörth anvertrauet, wie eine sichere Archivalurkunde bey dem Hochstift Augspurg vollkommen erweist; als er aber mit grosser Tapferkeit gegen die Ungarn stritte, wurde Er vom Kaiser Otto mit der Grafschaft Kyburg, Dillingen und Wittislingen belehnet, von welcher Zeit an die Grafen von Dillingen und Kyburg nicht nur die Grafschaft Kyburg und Dillingen, sondern auch die Stadt Donauwörth Jure proprio, wiewohl mit der Lehensverbindlichkeit besessen haben,

Obenangezeigte Archivalurkunde enthält die Worte: Comitatus Dillingen et Kyburg nexu Feudali et vix non jure proprio ex singulari Imperatoris Munificentia possidentes.

§. 6.

Daß die Grafen von Dillingen die Stadt Donauwörth zu Zeiten Kaisers Otto nicht mehr in Verwaltung gehabt, sondern eigenthümlich besessen, ist hieraus zu erweisen, weil Theobald Graf von Dillingen als ein berühmter Kriegsheld, welcher gleichfalls wie sein Vater in der Schlacht bey Augspurg sich sehr tapfer zeigte, und nebst dem Bischoff Starchant von Eychstätt in den Lech geworfen, nachgehends aber wiederum errettet wurde, 1) anno 980. eine eigene Residenz für sich in Donauwörth erbauet, woselbst sein Sohn Richard, der anno 1042. auf dem Turnier zu Hall sich eingefunden, mit grossen Kosten eine Brücke über die Donau angeleget, und sich allort niedergelassen, von welcher Zeit man zuverlässige Nachrichten hat, daß die Stadt nicht mehr Wörth, sondern Donauwörth genennet worden. Das allort sich befindende Kloster zum heil. Kreuz ist im Jahr 1100. von Mangoldo, Grafen von Dillingen und Donauwörth, und seiner Gemahlin, Luta, gestiftet worden, und zwar vor Nonnen des Benedictinerordens, dahero

auch die Tochter Gunderadis daselbst erste Abbtissin geworden. Nach diesem wurde solches mit Mannspersonen besetzt, und von denen 2. letzteren Grafen dieses Geschlechts gleichfalls, Mangoldi genannt, reichlich vermehret, welche drey Stifter auch daselbst unter folgenden Epitaphio begraben liegen: 2)

Tres fundatores Mangoldi Tutaque flores
Cælestis prati, pausant simul hic tumulati.

Ein mehreres ist in der Clostergeschichte, welche der Benedictiner Corbinian Rham geliefert, enthalten, da gegenwärtig nur von der weltlichen Geschichte die Rede ist.

- 1) Vita Starckardi Episcop Eichstett. in Catalog. Episcop. Eichstett. Ms. 2) Martiniere l. c.

§. 7.

Da aber Bischoff Hartmann zu Augsburg, als der letzte von den Grafen zu Kyburg und Dillingen, welcher sein Bisthum in der Grafschaft Dillingen und Wittislingen dies- und jenseits der Donau bis an Schwäbisch Wörth zum Erben einsetzte, 1) mit Todt abgieng, zog Conradinus der letzte Herzog in Schwaben die Stadt Donauwörth an sich, welchen Bischoff Hartmann bey Lebzeiten als Besitzer des Bisthums Augsburg erwählet, der sonach diese Stadt nicht Jure Protectionis, wie Knichen 2) unrichtig anführet, sondern als ein Eigenthum besaß.

- 1) Littræ Donation. Hartmanni Episcopi Augustani Comitatus Wittislingensis Facultates cis et ultra Danubium cunctosque Pagos usque Werdeam Suevicam Sios. 2) L. 5. C. 13. in pr.

§. 8.

Weilen aber Conradinus gesinnt war, seine Erblände in Italien wiederum zu erobern, ließ er sämtlich ihm geneigte Fürsten und Stände zu einer Zusammenkunft nach Augsburg einladen, woselbst er sehr viele Freyheiten austheilte, 1) und einen

einen grossen Theil seiner Landschaften in Schwaben verkaufte, worunter auch die Stadt Donauwörth, welche sein Vater Conradus anno 1266. anfänglich versetzet, 2) begriffen war, wie der Pfandbrief des mehreren erweist. 3)

- 1) König Conradini Urkund für Bischoff Hartmann über einige Freyheiten de dato 5 Non. Octob. 1226 Item für die augspurgischen Juden de dat. Augspurg prid. Kal. Decem 1266. 2) Moser von denen deutschen Reichsständen p. 1110. 3) Conradinus Dei Gratia Hierusalem et Siciliae Rex, Dux Sueviae Castrum Civitatem Verdunum (*Werd*) in Suevia Lugiugen, Hochstadium, Morinos Meringen, Pittengau, Schongiam, (*Schongaw*) Schwabeck, Ambrones, (*amergau*) *staces*, Ettaussen oder Rüssen, quæ Ottoni Regulo Bojorum avo suo materno Conradus millibus unciarum Auri sexdecim, quod est nostratis Pecuniae Aureoli mille Centies duo tetrices oppignoraerat, Ludovico Bojo avunculo suo vendit, hancque Tabulam venditoriam signarunt. Eberhardus Constantiæ Pontifex, Bertholdus d. Galli Antistes, Heinricus Dux Boyus præfectus prætorio Rhæni Avunculus Conradi, Fridericus Comes de Truheding, Fridericus Urbis Norimbergensis Præfectus, Heinricus Burgionum (*von Burgau*) Præses. Fridericus Zolerensis Testes fuere. Fridericus Dux Austriæ, Hartmannus Badensis Regulus, Menradus Goricia, et Tyrolii Tetrarches. Berchtoldus a Greiffenbach, Bertholdus de Eschenlech, Bertholdus a Frauenhofen, Arnulphus a Messenhausen; Grimoldus, Heinricus, Conradus a Freisingen, Heinricus, Winhardus, Rorbecky, Ulricus, Comenbergensis, Otto a Frauenberg, Heinricus de Eifoldzried. Datum non. Kal. Novbr. anno Christi MCLXVI.

§. 9.

Die Stadt Donauwörth blieb sonach in baierischer Bothmässigkeit, und als nach Ludovici Severi Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein erfolgten Ableben unter dessen Söhnen Rudolph und Ludwig eine Theilung vorgieng, fiel selbige Letzterem zu, da sie schon durch ihren eigenen Magistrat regieret wurde. 1)

- 1) Lehmanns speyerische Chron. L. IV. C. IV.

§. 10.

§. 10.

Anno 1292. haben sich einige vornehmere Vasallen von Steiermark als Rebellen aufgeworfen, und sich gegen Kaiser Albrecht von Oesterreich verschworen, auch dem Herzog Otto von Baiern im Fall des Beystandes ihr Land zu übergeben, und ihn als ihren Oberherren anzuerkennen versprochen, denen der Erzbischoff von Salzburg beytratt, und mit einem namhaften Kriegsheer in Steiermark einfiel; als aber Kaiser Albrecht den Herzog von Bayern mit seinen Allirten wiederum abtrieb, und weilien Herzog Rudolph in Bayern nebst anderen Fürsten damit umgegangen, ihn wiederum vom Thron zu stossen, befahl der Kaiser denen Augspurgern anno 1299. Schwaback, Schongau, und Donauwörth zu belagern, nach Eroberung derselben und der Stadt Donauwörth ließ er 1) das auf einem Felsen gelegene Schloß niederreißen, und 2) unterwarf sie anno 1304. dem römischen Reich, bey welchem sie als eine unmittelbare Reichsstadt auch verbliebe. 3) Herr Staatsrath Moser 4) ist dahero irrig daran, da er behauptet, daß Kaiser Carl IV. die Stadt Donauwörth Kaiser Ludwigs Söhnen abgenommen, und anno 1348. zum erstenmahl zu einer Reichsstadt gemacht, wozu sie allbereits schon 44. Jahre früher gekommen war, und nur von Kaiser Carl IV. anno 1348. in der Reichsunmittelbarkeit bestättiget wurde. 5)

- 1) *Historia Australis* ad ann. 1292. 2) *Gasserus* ad ann. 1299. 3) *Aventin.* Lib. VII. C. XI. 4) *L. c.* p. 1111. 5) *Bircken hist. Aufst.* L. 5. C. 13.

§. 11.

Ob zwar die Stadt Donauwörth bey Kaiser und Reich in grossen Ehren stunde, und anno 1219. von Kaiser Friederich II. die Weisfreyheit durch ein Special-Diploma 1) bekam, auch anno 1348. durch eine kaiserliche Begnadigungsurkunde, gegeben am Montag vor Auffahrtstag, versicheret wurde, daß sie von dem Reich nicht mehr könne veräußeret werden, nebst dem
anno

anno 1363. von Carl IV. das Jus Aufregarum und ihren eigenen Richter in der Stadt, nebst dem auch noch in dem nemlichen Jahr ein kaiserliches Privilegium de non evocando erhielt, 2) so mußte sie sich doch gefallen lassen, von eben diesem Kaiser anno 1376. an Kaisers Ludovici bavari Söhne vor 60000 fl. versetzt zu werden. 3)

- 1) In dem Privilegio vom 6. Nov. 1219. heißt es: In Nundinis Werde civis Norimbergensis cum Denariis Norimbergensibus cambiet, et emet. 2) Lumg Contin. 4. I. Th. X. Absat. § 27. p. 421. 3) Martiniere. Schweder Pheatr. Træters. 46. 3. C. p. 572.

§. 12.

Diese Verpfändung zog aber sehr große Weiterungen nach sich, zumahl Ludwig der Bartige Herzog in Bayern anno 1398. die Stadt mit einer großen Menge Volks überrumpelte, 1) und dieselbe zwar mit dem Vorbehalt ihrer Freyheit und Privilegien huldigen ließ, aber wenig Jahre darnach solche gar unter das Joch brachte, so, daß sie 16. Jahr lang als eine Municipalsstadt von ihm regiert wurde. 2)

- 1) Bircken Hist. Aust. 1. 2. 2) Schweder 1. 2. p. 571.

§. 13.

Als aber dieser Herzog Ludwig zu Ingolstadt, mit seinem Bruder Herzogen Heinrich zu Landshuth, einen gewissermaßen unrechtmäßigen Krieg anfieng, 1) wurde die Stadt von Kaiser Sigismundo ihm abgenommen, und anno 1420. nach casirter Pfandverschreibung wieder in die vorige Freyheit gesetzt, 2) wiewohl es mit der gänzlichen Abtretung bis auf das Jahr 1422. und abgehaltenen Reichstag zu Nürnberg anstanden, 3) da sich Herzog Ludwig auf keine Weise hierzu bequemen wollte. 4) Es behaupteten einige nicht ohne Grund, 5) daß Kaiser Sigismund der Stadt Donaumörth den Loosungs-Schilling mit 13000 Goldgulden bezahlet, und sich dafür die Reichs-Boigten neuerdings auf ewige Zeiten vorbehalten habe. Wie weit

weit nun solches Grund haben möge, läßt man dahin gestellet seyn; so viel ist aber bekannt, daß der Rath zu Augspurg an diesen 13000 Goldgulden, so Donauwörth dem Kaiser wegen ihrer Befreyung von Herzog Ludwigs in Bayern Vorthmässigkeit zu bezahlen hatte, 3000 Goldgulden vorgelehnet, dagegen die Stadt von gedachtem Kaiser denen Städten Augspurg, Nürnberg, Rothenburg, und Nördlingen in Schus gegeben worden. 6) Anno 1422. halfen die Augspurger zur Eroberung des Schlosses Graisbach wider die Herzoge in Baiern, so denen Donauwörtheren schädliche Zölle angeleget. 7)

- 1) Schweder l. c. p. 571. 2) Imhof. Not. proc. imp. p. 47. 3) Trythemiuss anno 1422. 4) Dubravius Lib. XXVI p. 694. 5) Moser l. c. p. 1111. 6) Albrecht Schieffers vermehrte und continuirte Zencfische Chronick ad ann. 1439. 7) Adelsreuther P. I. L. VII. n. 78.

§. 14.

Anno 1457. verglich sich die Stadt Donauwörth nebst anderen Reichsstädten mit Marggrafen Albrecht von Brandenburg dahin, daß sie von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts zu Nürnberg für alle Zeiten völlig befreyet seyn solle.

- 1) Vertrag Marggraf Albrechts mit der Stadt Ulm, Nördlingen, Schwäbischhall, Gemünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen Aalen und Bopfingen, de dato Anspach Sonntag vor St. Antoni Tag 1448.

§. 15.

So lange die innerliche Unruhen zwischen denen Herzogen in Baiern andaurten, wurde die Reichsstadt Donauwörth ihrer Unmittelbarkeit halber ruhig belassen; so bald aber solche in etwas aufhörten, suchte Herzog Ludwig der Reiche anno 1458. die Stadt Donauwörth wieder an Baiern zu bringen, und zu einer förmlichen Belagerung alle Anstalten zu machen. Hievon bekam Kaiser Friederich Nachricht: Weil er nun gern

gern nähere Kundschafft gehabt hätte, was es mit dem Anspruch des Hauses Bayern an Donauwörth für eine Beschaffenheit habe, schrieb er von Grätz aus deswegen an den Rath zu Augsburg; als nun dieser geantwortet, daß die Stadt ehemahlen einige Grafen gehabt, nachgehends von König Conradino an Herzog Ludwig II. in Bayern Pfandweiss gekommen, und sodann bald zum Reich, bald wieder an die Herzoge in Bayern gehörig gewesen, bis endlich Kaiser Sigismund selbige in die vorige Reichsfreyheit gesetzt, bestätigte Kaiser Friederich nicht nur der Stadt Donauwörth ihre alle Freyheiten, sondern mahnte auch Herzogen Ludwig von seinem Vorhaben ab.

Weilen er aber wohl vermerkte, daß der Herzog seine Meynung nicht ändern würde, gab er sowohl Margrafen Albrecht von Brandenburg, als denen Reichsstädten Nürnberg, Augsburg, Ulm, und anderen den Befehl, sich dieser bedrängten Stadt anzunehmen, dem augspurgischen Landvogt Heinrich von Pappenheim aber wurde aufgetragen, solche zu vertheidigen. Hierauf schickte Augspurg, so hart es dem Rath ankam, wider diesen benachbarten Herzogen die Waffen zu ergreifen, 60 Büchsenhüzen, zwey grosse Stücke, und einiges Pulver nach Donauwörth, desgleichen auch andere Städte, ausser der Stadt Ulm, thaten. Dem ohngeachtet ließ Herzog Ludwig selbige den 21. October durch Georg Alheimeren und Oswald von Döringen berennen, brach auch sonach selbst mit 12000 Mann zu Fuß, und 1500 zu Pferd zur Donauwörthischen Belagerung auf, schrieb zugleich an den Magistrat zu Augsburg, derselbe möchte seine zur Hülfe geschickte Mannschaft abruffen. Es wurde ihm aber hierauf geantwortet, daß es des Kaisers Befehl sey, und nicht in des Rathes Mächten stünde, selbige abzufordern.

Unterdessen ergab sich die Stadt Donauwörth, ohne die Gewalt abzuwarten, wiewohl mit grossem Widerwillen Heinrichs von Pappenheim, auf Anstiften des Burgermeisters Gundelwein, an Herzog Ludwig. 1)

B

Sobald

Sobald die Stadt an den Herzog übergangen, wurde nach Eßlingen ein Reichstag ausgeschrieben, und hierauf der Krieg wider selben beschlossen, auch Marggraf Albrecht von Brandenburg als Chef der Reichsarmee aufgestellt. 2) Dieser Krieg legte sich aber gar bald wiederum bey, da Herzog Ludwig auf dem in dem nehmlichen Jahr zu Nürnberg gehaltenen Reichstag durch den Kaiser und Marggrafen Albrecht genöthiget wurde, die Stadt dem Reich wieder zurückzustellen, 3) wogegen aber Pfalzgraf Friederich feyerlichst protestirte 4)

- 1) Paul von Stettens augsburgis. Geschicht. VII. Cap. p. 183.
 2) Mylerus P. III. C. IX. 3) Mylerus, C. X. Gobellinus P. III. p. 62.
 Fugger Lib. V. C. XIII. 4) Gobellinus L. III. p. 63.

§. 16.

Die Reichsstadt Donauwörth erhielt von Kaiser Sigismund anno 1434. am Freytag nach Laurentii das Privilegium des freyen Blutbanns, so ihr Maximilian I. sub dato Strasburg den 4. May 1505. bestätigte; desgleichen wurde sie anno 1502. aus sonderbaren kaiserlichen Gnaden mit dem Privilegio de non appellando bis auf 20. rheinische Gulden, und im Jahr 1532. von Carl V. mit der Münzgerechtigkeit beschenkt. Vermög des letzteren Privilegii sie einem schwarzen zweyköpfigen Adler mit gelbem Schild geführt. 1) Wie ihr auch in dem nehmlichen Jahr ihre politische Gerichtsverfassung bestätigt wurde, nach welcher die Stadt durch 12 Vorsteher, worunter 3 Burgermeister, einen Stadtmann, und 70 Schöpfen ehemals regieret worden. 2)

- 1) Martiniere. 2) Dresserus l. c. p. 595.

§. 17.

Endlich schlug sie sich auch anno 1536. zu dem schmalkaldischen Bund, und schickte zu dem Bundsconvent einen eigenen Abgeordneten nach Frankfurt ab. 1)

- 1) Du Mont. Tom. IV. p. 309.

§. 18.

§. 18.

Wiewohl sich nicht die ganze Stadt und der Rath zu Donauwörth zur protestantischen Religion erklärte, nahm doch der größte Theil des Raths und der Bürgerschaft solche anno 1545. an; 1) und da die protestantische Religionsübung wollte eingeführt werden, so schickte ihnen der Rath zu Augspurg, auf Ersuchen, dero Pastor Wolfgang Reußlin ab. Wie auch der augspurgische Bürgermeister Herbrodt und Mathäus Langenmantel mit dem Befehl dahin geschickt wurde, daß sie dem Magistrat zu Donauwörth in dieser Sache mit Rath und That an die Hand gehen, auch über das die Stadt in ihren Schutz und Schirm nehmen sollen.

1) Stettens Geschichte l. c. VIII. Cap. p. 383.

§. 19.

Unterdessen merkte der Rath zu Donauwörth, daß ihm die vorgenommene Religionsveränderung bey dem kaiserlichen Hofe große Schwierigkeiten machen werde; es suchten daher zu gleicher Zeit sowohl Die von Donauwörth, als Georg Wilhelm in Bayern, wegen der durch ihre Stadt und Land gegen Oesterreich marschirenden spanischen und italienischen Truppen, von welchen sie sich nichts gutes versahen, von dem Rath zu Augspurg ihnen im Fall der Noth zu Hülfe zu kommen; 1) wie auch von dem Rath zu Augspurg nicht nur 300. Mann unter dem Hauptmann von Kalb nach Donauwörth geschickt, sondern auch dem Obristen Sebastian Schertlin 2) Befehl gegeben wurde, 1500. Mann anzuwerben, und denen Donauwörtheren, oder dem Herzog Wilhelm nach Bedürfnis zu Hülfe zu kommen.

1) Stettens Geschichte l. c. p. 584. 2) Schertlins Lebensbeschreibung ad annum 1545.

§. 20.

Anno 1546. wurde die Stadt Donauwörth von denen protestantischen Bundsgenossen eingenommen, 1) und dem Kai-

fer nacher Landshut aus dem Lager bey Donauwörth der Krieg angefündet, wobey sich die Stadt wegen allerley Freymissen, und hauptsächlich, weil sie sich zu der protestantischen Religionsparthey geschlagen, die Ungnade des Kaisers zugezogen. 2) Wie auch der Kaiser noch in dem nehmlichen Jahr die Stadt nebst denen Städten Laningen und Höchstätt eroberte, ohne aber selbiger im geringsten ihres Abfalls halber von der Religion was entgelten zu lassen.

1) Heuter Lib. XII. Cap. 8. 2) Sleidanns Lib. XVII. p. 531.

§. 21.

Anno 1547. machte der Prälat zum heiligen Creutz in Donauwörth, dessen Closter von dem Reichsstadt augspurgischen Obersten Schertlin ausgepündert worden, eine Forderung von 20000 fl. an die Stadt Augspurg. Obwohl der Rath zu Augspurg ihn an die gesamte Bundstätte, und vorzüglich an die Stadt Donauwörth verwies, so wußte der Prälat die Sache doch so klug einzurichten, daß der Kaiser eine Commission zu Untersuchung dieses Anspruchs erkannt, welche auch endlich einen Vergleich auf 1500 fl., so die Stadt Augspurg bezahlen mußte, zuwegen gebracht. 1) Gleich darnach wurde die Stadt Donauwörth von Herzog Maximilian zu Sachsen eingenommen, aber bald wiederum geräumet.

1) Stettens Geschichte I c. p. 412.

§. 22.

Die Kriegsunruhen setzten der Stadt Donauwörth lang nicht so heftig zu, als die innerliche Angelegenheiten, welche sich durch einige protestantische Rathsglieder aus übertriebenen und indiscreten Religionseyer angesponnen, und sogar die Folge nach sich gezogen haben, daß die Stadt ihrer Religionsfreyheit und Unmittelbarkeit sich verlustig gemacht, welches vornehmlich die Irrungen mit dem dortigen Prälaten zum heiligen Creutz veranlasset haben.

§. 23.

§. 23.

Die Uneinigkeiten zwischen dem Magistrate und dem Kloster nahmen eigentlich anno 1567. ihren Anfang, da bey Sebastian Heiters Leiche das erstemahl den Conventualen des dortigen Klosters verbothen wurde, nicht mehr insgesamt die Proceffionen zu den Kranken zu begleiten, und die öffentliche Ceremonien auszuüben. Der Rath daselbst trieb die Sache noch immer weiter, und ließ anno 1577., 1580. und auch anno 1586. zweyen Burgeren das Einsegnen und Kindertaufen in dem Kloster ernstlich untersagen, ohneracht anno 1530. der Abbt Thomas daselbst sein eigenthümliches Jus Patronatus, samt zweyen Capalaneyen, zu Benlegung einiger Irrungen dem Magistrate mit der Bedingung abgetreten, daß künftiger Pfarrer die Onera Episcopalia, Cathedratica, und andere Gebühren, dann die der Pfarre anhangende Functionen übernehmen solle. 1)

1) Donauwörthische Relation, I. Th. p. 8. / 12.

§. 24.

Den 16. Januarii 1602. fiel aber dem Rath bey, ein öffentliches Proclama affigiren zu lassen, daß hinführo die Verheyrathungen zwischen ausländischen Personen und dortigen Bürgerstöchern verbotten seyn sollen, damit gemeine Burgerchaft hierdurch vor Unglauben und Abfall desto ehender erhalten werden könne.

1) Proclama, wie es des Burgerrechts halber in des heil. Reichsstadt Donauwörth gehalten worden.

Public. die 5 Jan. anno 1602.

Ein ehrfamer Rath dieser des heil. Reichs Stadt Donauwörth, hat im Werk und Erfahrung befunden, daß eiltche alhier für einen Stadtbrauch anziehen wollen, und haben sich darauf verlassen, daß ein jeder, der sich zu einer Burgerin oder Burgerstöcher verheyrathe, zum Burgerrecht zugelassen werden sollte, daher dann erfolget, daß die junge Töchter und Burgerkinder vielmahls, und zu Zeiten auch ohne der Eltern Vorwissen und Willen durch diesen unziemlichen und ungegründeten Wahn

beredet und verführet werden, sich etwan zu Personen, die weder ihres Geschlechts, Herkommens, Gewerb und Handhierung, Nahrung, Vermögens, Gesundheit oder Alters halben zu Bürgern tauglich gewesen, in Heyrathsverpflichtung eingelassen, und dadurch die Stadt mit untauglichen und unvermögligen Bürgeren überschlagen, die Handwerker und Gewerb zum beschwerlichsten übersetzet, andere gebohrne Bürgersöhne dadurch verkürzet, und mehrmahlen gedrungen, aus ihrem Vaterland an fremden Orten sich niederzuthuen, hergegen aber die neueingekommene Bürger, da sie eine Zeitlang Haußgehalten, oftmahlen von Weib und Kinderen gelauffen, dieselbe den Elteren heimgeschickt, oder sonst in aller Armuth hinter ihnen gelassen; neben dem, daß auch dieselbe neue Bürger vielmahls gefährliche und betrüglische Schulden gemacht, und dadurch gemeine Bürgerschaft in etwas mißglaubigen und augenscheinlichen Abfall und Abnehmen gericht haben. Damit nun diesem beschwerlichen Unrath begegnet, und daselbige ohnedächtig und leichtfertige Verheyrathen, bey Bürger und Bürgerkinder abgestellet werde, so hat ein ehrfamer Rath zu Wohlfahrt und aus dringender Verursachung für gut erwoogen, und will, daß sich in künftiger Zeit niemand so verwarnter Weise auf das Bürgerrecht in untrer Stadt verheyrathen soll, oder daß ein jeder, der sich zu einer Bürgerin, oder Bürgerstochter verheyrathe, für einen Bürger sollte oder müste angenommen werden, sondern dieweil das Bürgerrecht eine sonderbare Freyheit und Gerechtigkeit, welche billig und in alle Wege allein bey der ordentlichen Obrigkeit, (kräft habenden kaiserlicher und königlicher Regalien, Privilegien und Freyheiten,) Macht und Willen stehet, solle hinführo allwegen bey eines ehrbaren Raths Willkühr und Gelegenheit stehen, dieneinige, so sich zu einer Bürgerin oder Bürgerstochteren verheyrathen, nach Ansehen und Gelegenheit ihres Herkommens, Standes und Vermögens, Wesens, Handhierung, Gesundheit, Person und Alters für Bürger anzunehmen, und zu verweisen, damit also gemeine Stadt mit tauglichen Bürgeren gepflanzet, die Gewerb und Handwerker dermassen nicht übersetzet, und in Unvermögen gerieth, den Bürgern auch ihre Kinder nicht wie bishero abgeführt, und dadurch gemeine Bürgerschaft desto eher vor Unglauben und Abfall erhalten werden. Das hat ein ehrbarer Rath alle Bürger väterlich ermahnen und warnen wollen, damit sich ein jeder darnach zu richten, und vor dem Verheyrathen seine Kinder und Verwandte auf diesen Fall lauter wisse zu verwarnen, und sich und die Seinige zu hüten.

§. 25.

Sowohl dieses offenen Patents halben, wodurch die Vernichtung der römisch-catholischen Burgerschaft verhindert werden, als weilen die evangelische Burgerschaft daselbst den Catholicken, absonderlich aber den Herrn Geistlichen zum heiligen Creuz an ihren unternommenen und altglaubig hergebrachten Uebungen verschiedene Hindernissen gemacht, wurde der Magistrat von dem Herrn Bischoff zu Augspurg, als des besägten Klosters Ordinario in geistlichen Sachen, bey dem kaiserlichen Hofe hart verklagt, und eine scharfe Citation 1) wider selbigen unterm 14. 24. October 1605. ausgewürfet, aber erst den 18. 28. Februarii 1606., als eben etwan 2 Stunden hernach eines catholischen Burgers Sohn mit gewöhnlichen Ceremonien, denen sich die Evangelische widersetzet, begraben werden sollte, dem Rath daselbst insinuirt, und übergeben.

- 1) Citatio prima Cæsarea, an Burgermeister und Rath, des heiligen Reichsstadt Donaüdorff, super fracta Pace, et Mandatum de non amplius attentando vel offendendo sub Poena fractæ Pacis sine Claufula, insinuirt und verklaget, den 18. 28. Febr. anno 1606.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. etc. Fügen euch Burgermeister und Rath der Stadt Donaüdorff zu wissen, daß uns der ehrwürdige Heinrich, Bischof zu Augspurg, unser Fürst und lieber andächtiger klagend zu erkennen geben: Wiewohl in unseren und des heil. Reichs hochverpönten Constitutionibus, sonderlich aber auch dem aufgerichteten Religions- und Landfrieden versehen, gesetzt, und geordnet, daß keiner dem anderen in seinem Glauben, Kirchenbräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und was diesem anhängig, einiger Gestalt beschweren, insonderheit aber die Reichsstädte, dero Inwohner geistlichen und weltlichen Standes keineswegs von unser alten catholischen Religion, Kirchengebrauch oder Ceremonien abthun, oder jemanden davon dringen, und deroelben öffentliche Exercitia verwehren, sondern männiglich dabey friedlich und ruhig bleiben lassen sollen; alles bey Vermeidung der Poen und Strafe, welche obangezogenen Reichsstatungen sowohl dem Religionsfrieden im Buchstaben angeheft seyn: und obwohl
auch

auch nach Ausweisung gemeiner Rechten sich gebühre, daß niemand den anderen de facto von alten ruhigen-Herkommenen, Besiß, oder Gewehr eines oder anderen Gebrauchs und Gewohnheit, außerordentlichen Rechten entsetzen, abtreiben, oder gewalthätig depoffessioniren könnte oder möchte, so hätten doch ihr Burgermeister und Rath, dessen obnangesehen vorangedeuten Reichsordnungen zuwider, Montag den 16. May dieses Jahrs, als obgenannten Bischöffen zu Augspurg Schußverwandter, der ehrfame unser lieber andächtiger Leonhard, Abbt zum heiligen Creuß, so seiner des Bischöffen und dero anbefohlenen Stift in Spiritualibus et Temporalibus zugleich unterworfen, christlichen uralten Gebrauch nach, von seinen Brüdern und anderen etlichen catholischen Inwohnern, von Manns- und Weibspersonen in Proceffionen mit dem heiligen Creuß und fliegenden Kirchenfahnen, gutherziger Meynung und Andacht, niemanden zu Truß, Nachtheil oder Schaden durch die Stadt gehen, und andere catholische Orte besuchen wollen, etliche euers Mittels neben dem Stadtmann, und anderen Burgern, in die Strasse gegen dem Closter zu, die Pfleggassen genannt, stellen, ihn Prälaten, und sonderlich den Fahnenträgeren oberhalb des Fuggerischen Pfleghauses umstehen, rechtfertigen, auch von obangeregten Creußgang abhalten, und verhindern lassen: Und obwohl mehrgemeldter Prälat dafür gar bescheidenlich gebetten, und angezeigt, daß er durch gegenwärtigen Actum allein dasjenige thue, was ihm von Rechts wegen erlaubet, und bey der catholischen Kirchen von uralten Herkommen; dannenhero er sich dessen gegen euch gar nicht, sondern vielmehr eines besseren versehen, und nachmahlen verhoffete, ihr würdet von eurem unziemlichen Beginnen ab, und zur Ruhe stehen: So habe doch solches bey euch nichts versangen, sondern ihr irrret fortgefahren, und habe obbesagter Stadtmann mit ungestümmen und unbesonnenen Worten ausgestossen: man seye des zu gedulden nicht gemeinet, und möge darneben wissen, daß Sie Herren von Böhmet das heilige Creuß in der Stadt nicht leiden wollten; darüber nun also (als wider eine unzulässige Vergewaltigung) vielbesagter Prälat in bester Form protestiret, ihm alle rechtliche Nothdurft vorbehalten, und eueren Abgeordneten zu verstehen gegeben: Wann ihr ihm sein Vorhaben vollbringen zu lassen, dergestalt nicht bedacht wäret, so stünde euch bevor, die Fahnen zu eueren Händen zu nehmen, dann er wäre nicht willens, eben wegen der Ursachen die Proceffion einzustellen.

„Es hätten aber euere Abgeordnete die Fahnen nicht nehmen, und den Fortgang sperren wollen;“ Derwegen der Abbt die Fahnen an des Fugger-

Fuggerischen Reichs, Pfeghaus anleinen, und seine Kreuzgänger nach Och-
 sesheim fortrucken lassen, und dessen bald darauf, als Michael Malet,
 welcher Krämer und Burger zu Wöhr, so der catholischen Religion zu-
 gethan, in die Kirche zum catholischen Gotteshaus gehen wollen, hätten
 die Ewigen ihn Malet genöthiget, die hinterlassenen angelehneten Fahnen
 bis zu einer nächst dem Kloster gelegenen Capelle zu tragen. Neben die-
 sem allen so unterstundet ihr Burgermeister und Rath euch, zu Abbruch
 und Verhinderung noch anderer mehr gebräuchigen uralten catholischen
 Kirchencereemonien zuwider, obgemeldter Constitution des Religionsfriedens
 eigenes Gewalts fürzunehmen, und sowohl bey denen catholischen Bearäb-
 nissen den Gebrauch der brennenden Lichter und Fackeln, als auch Vor-
 tragung des Kreuzes, und daß der Priester in seiner Stola der Leiche
 vorgehen, de facto abzuschaffen, massen solches einer catholischen Wittib,
 Alfra Hohenschiltin genant, bey Absterbung ihrer ledigen Tochter Appo-
 lonia begegnet, deren ihr das Haus so lang verstellet, und die Leute daraus
 nicht lassen wollen, bis der Priester die Stola von dem Hals gethan,
 und dieselbige in den Busen schieben müssen. Gleicher Meinung sperret
 ihr dem hochwürdigen Sacrament, des Leibs und Bluts Christi, wann
 dasselbige zu den Kranken über die Sassen getragen werde, seine gebüh-
 rende Ehre und Cereemonien, indem ihr dabey die Lichter, dann auch das
 Klingeln mit einem Glocklein verwehret: Ja, damit ihr euere unbefugte
 Intention und gefastten bösen Vorsatz wider die Catholische noch mehr
 männiglich zu erkennen gebet, und offenbare machet, so thät ihr euch doch
 anmassen, euren imatriculirten Mitburgeren, und derselben Kinderen, aus
 Ursachen, daß die sich etwan zu Catholischen verheyrathen, oder sonsten zu
 derselbigen Religion begeben, ohne alles anderes Verwärken ihr Burger-
 recht abstricken, dieselbe aus der Matricul verwerfen, und gleichsam als atro-
 cissime delinquentes und Uebelthäter aus der Stadt schaffen, hingegen
 aber euers eigenen Gefallens nicht allein aus den Dörffern, sondern auch
 sogar von anderen Orden vertriebene Leute in die Stadt an, und auf ge-
 nommen: Zu geschweigen, daß ihr euch anmasset, die Catholische abzu-
 hatten, daß sie ihre Kinder nicht mehr in das Kloster, sondern zu euch in
 die lutherische Kirchen schieffen sollen, wie dessen frische Exempel vorhan-
 den, und sonderlich obgedachter welscher Krämer, Michael Malet, durch
 starke Bedrohung hiezu gedrungen seye. Und was sonsten der Ungebühr mehr:
 „ ab welchen jetzt erzehlten Gewaltthaten sich der Abbt bey dem Bischoff
 „ zu Augspurg als seinen Schutzherrn und Ordinario Loci beklaget, auch
 uns

18
uns seine des Bischoffs Andt. demüthigst angeruffen und gebetten hat, daß wir diesen Verlauf, der an ihm selbst des Reichs oft berührten wohlverfaßten Ordnungen, und sonderlich dem Religions, und Landfrieden stracks zugegen, und dadurch in die Poen vielbesagten Religions und Landfriedens sinverleibet, ohnwiderspöchlich verurthelet, zu Bestrafung und Abschaffung solcher friedbrüchigen That und Vergewaltigung unser kaiserl. Einsehen und Hilfe fürzunehmen, gnädigst verhalten.

Wann wir dann obangezogene unsere und des Reichs Ordnungen festiglich zu handhaben, und darauf männiglichen Rechts zu verhelfen schuldig und geneiget seyn: Hierauf ist heut dato nach reifer Erwegung der Sachen wider euch folgende Ladung und Mandat erkannt, heuschen und laden euch darauf von römisch, kaiserlicher Mafesät, auch Gerichts- und Rechts- wegen, daß ihr innerhalb 36. Tagen den nächsten, nachdem euch diese unsere kaiserl. Ladung verkländet wird folgend, deren wir euch Zwölff für den ersten, Zwölff für den anderen, und Zwölff für den dritten und letzten auch endlichen Rechtstag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch eueren vollmächtigen Anwald an unserem kaiserl. Hof (welcher Orten derselbe der Zeit seyn wird,) erscheinet, zu sehen und hören, euch wegen obernzählter verübter religions, und landfriedbrüchiger freventlicher muthwilliger Gewaltthat in die Poen mehr obangeregter Reichsconstitutionen, auch des Religions und Landfriedens gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, erklären, und öffentlich verkländigen, oder im Recht gegründete Einreden, ob ihr einige hättet, warum solches nicht geschehen solle, fürzubringen, auch der Sachen und allen ihren Gerichtstagen und Terminen bis nach endlichen Beschluß antworten. Wann ihr also erscheinet oder nicht, so wird nichts desto minder auf des klagenden Theils, oder seines Anwaldes gehorfames Auffassen im Recht gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, für eins: Fürs ander, so gebiethen wir euch von obangeregter unser kaiserlichen Macht, bey Vermüdung der Poen in unser und des heiligen Reichs Religion und Landfrieden begriffen, sonderlich auch unser, und des heiligen Reichs Acht, daß ihr hinführo gegen den vielgedachten Abbt und Convent zum heiligen Creuze, wie auch des Gotteshaus zugehörigen und Religionsverwandten mit eigen gewaltthätiger That durchaus nichts vornehmet, dieselben an ihren Creuzgängen und Processionen, wie gleichmäsig den Begräbnissen, Tragung des heiligen hoch-

hochwürdigen Sacraments, und Kindertauf, sowohl als anderen Ceremonien, Kirchengebrauchen und bekreyten Exercitio unserer heiligen christlichen uralten catholischen Religion und Glaubens mit nichten beirret, betribet, beschweret, oder beleidiget, selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich, in keinerley Weise oder Wege, sondern, da ihr gegen ihnen einige Sprüche oder Forderung zu haben vermeinet, euch ordentlichen gebührenden Rechtsens gebrauchet, und an desselben Austrag und Entscheid. sättigen und begnügen lasset, so lieb euch ist, unser kaiserl. Ungnade, und darzu nächst obberühmte Doen unser und des heiligen Reichs Acht zu vermeiden, das wir ernstlich.

Geben auf unseren König. Schloß zu Prag den 24. Tag des Monats Octobris anno 1605. unserer Reiche des Römischen im 31., des Hungarischen im 34., und des Böhemischen auch im 31. Jahre.

Rudolphus
K. Coraduz.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Majestatis Proprium.

§. 26.

Der Rath ließ zwar hierauf den Herrn Abbt nachbärtlich ersuchen, daß Er indessen, weil die Zeit zu kurz, ihre Exceptio- nen bey dem kaiserlichen Reichshofrath einzubringen, alles bey dem übrigen Herkommen ruhig verbleiben lassen wollte. Der Herr Abbt fehrte sich aber nicht hieran, und begleitete die Reiche mit brennenden Fackeln, dem uralten Herkommen, und seinen Gerechtsamen gemäß, bis in das Closter, dagegen Magistratus folgendermassen protestirte: 1)

1) Schedula Protestationis, so dem Herrn Abbt des Closters zum heil. Creuß zu Donauwörth, nach insinuirten Mandat durch den Stadt- Ammann zugeschildt worden.

Ein Ehrfamer Burgermeister und Rath des heil. Reichsstadt Donauwörth läßt dem Herrn Abbt zum heil. Creuß, mit Erbietung ihrer nachbärtlicher williger Dienst anzeigen:

Demnach von der römisch. kaiserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herren, einem ehrbahren Rath heut dato ein Mandat und Citation

etten. Wovon die sogenannte donauwörthische Relation um-
ändliche Nachricht giebt. 1)

Diese verübte grosse Frevelthat ließ der Herr Abbt durch
von Herrn Bischof zu Augspurg bey dem kaiserlichen Reichs-
Rath alsogleich anzeigen, und wurde von daher gegen den
Rath eine zweyte Citation 2) bewürket.

1) I. Th. S. 25.

2) Secunda Citatio Cæsarea, an Burgermeister und Rath des heil.
Reichsstadt Donauwörth, super fracta Pace et Constitutione Re-
ligionis cum annexo Mandato sine Clausula sub Poena banni Im-
perialis, et Privationis Privilegiorum, insinuit und verkündigt den
12. 22. Decembris anno 1606.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwählter römi-
scher Kaiser xc. xc. Entbieten und fügen euch Burgermeister und Rath
der Stadt Donauwörth hiemit zu wissen: Als wir euch auf Anruffen des
hochwürdigen Heinrichen, Bischoffens zu Augspurg, unsers Fürsten und
lieben andächtigen, unterm dato den 24. Octobris nächst erschlenen 1605.
Jahrs, um deren damahls wider Euch geklagten, gegen den ehrsamem un-
seren lieben andächtigen Leonharden, Abten des heil. Creuß zu Donau-
wörth, und desselben Ordens Brüdern, auch etlichen bey euch wohnen-
den, unserer uralten heil. catholischen Religion zugethanen Manns, und
Weibspersonen in ihret derselben Zeit vorgehabten christlichen Proceßion
und Creußgang, auch sonst in andere mehr Weg verübten religions- und
landfriedbrüchigen freventlichen muthwilligen Gewaltthaten willen, an un-
serem kaiserlichen Hof innerhalb eines gewissen und bestimmten Termins
zu erscheinen, geheischen, und geladen, zu sehen und hören, auch wegen
erst berührtes gewaltthätigen Verhandels in die Poen, unserer und des
heil. Reichs Constitution, insonderheit des Religion- und Landfriedens ge-
fallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, erklären, und of-
fentlich verflundigen, oder aber im Recht gegründete Einreden, ob ihr ei-
nige hättet, warum solches nicht geschehen solle, fürzubringen, mit ange-
heßtem ernstem Gebot bey der Poen in obberührten Religion- und Land-
frieden begriffen, wie fürnehmlich auch unser und des heil. Reichs Acht,
„daß ihr hinführo gegen obbemeldten Abten und Convent zum heil. Creuß,
„und allen des Gotteshaus Zugehörigen, auch anderen der catholischen
„Reli-

tion isthant worden, betreffend die Kreuzfahnen, die Begräbnissen, und andere Nebenpuncten: daß ein Proceß, ihre gegen Nothdurft und Defension zu gebührender Zeit am kaisert. Hof einbringen werden, hiezwischen aber will E. E. Rath den Herrn Prälaten nachbarlich ersucht und gebeten haben, weil sich eben heute ein Begräbnißfall begiebt, es damit, wie vor diesem üblich gehalten worden, verbleiben zu lassen, da aber ungeacht unsers nachbahrlichen Ersuchens der Herr Prälat mit diesem Begräbnißfall was neues mit den Ceremonien, altem Herkommen zuwider, attentiren und fürnehmen würde, welches wir gleichwohl für dießmahl Ihres kaisert. Majestät Mandat in gebührendem unterthänigstem Respect zu halten nicht verhindern wollen. So soll uns solches unziemliches Attentatum billig nichts hinführo präjudiciren, sondern wir wollen uns dagegen alle rechtliche Mittel hie mit protestando vorbehalten haben.

Actum in Senatu

den 18. 28 Febr. anno 1606.

§. 27.

Magistratus brachte auch in Tempore legali seine Exceptio-
nen bey kaiserlicher Majestät vor, es trug sich aber wehren-
der Zeit zu, daß der Herr Abbt eine anderweitere Proceßion
durch die Stadt anstellen, und den Rath der bedroheten Ver-
gewaltigung halber vorläufig ermahnen liesse; es wurde zwar
der Proceßion der freye Hingauszug aus der Stadt von dem
Magistrat gestattet, als aber selbige zurückkehrte, verübten der
damalige Stadtmann Hindenach mit 2 Einingeren, Matthäus
Grazer und Lundscher, da sie eine grosse Anzahl von Büchsen,
Spiesen, Knütteln und Prügeln auf 2 Wägen herbey führten,
derley Gewaltthätigkeiten, daß die bewehrte Burger, unter
Anführung des Burgermeister Wurms in die Kirchenfahnen
gefallen, solche zu Boden gerissen, zererschlagen, und zertrüm-
mert, auch die Geyte so mit der Proceßion geganaen, mit
Steinen und Prügeln auseinander gesprengt, die Musican-
ten nicht nur allein geprügelt, einige Leute unter dem Tu-
mult getödtet, andere verwundet, daß der Herr Abbt selbst
grosse Mühe hatte, sich mit den Geinigen in das Kloster zu
retten.

retten. Wovon die sogenannte donauwörthische Relation umständliche Nachricht giebt. 1)

Diese verübte grosse Frevelthat ließ der Herr Abbt durch den Herrn Bischof zu Augspurg bey dem kaiserlichen Reichshofrath alsogleich anzeigen, und wurde von daher gegen den Rath eine zweyte Citation 2) bewürket.

1) I. Th. S. 25.

2) Secunda Citatio Cæsarea, an Burgermeister und Rath des heil. Reichsstadt Donauwörth, super fracta Pace et Constitutione Religionis cum annexo Mandato sine Clausula sub Poena banni Imperialis, et Privationis Privilegiorum, insinuir und verkündigt den. 12. 22. Decembris anno 1606.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser x. xc. Entbieten und sügen euch Burgermeister und Rath der Stadt Donauwörth hiemit zu wissen: Als wir euch auf Anruffen des hochwürldigen Heinrichen, Bischoffens zu Augspurg, unsers Fürsten und lieben andächtigen, unterm dato den 24. Octobris nächst erschlenen 1605. Jahrs, um deren damahls wider Euch geklagten, gegen den ehrfamen unseren lieben andächtigen Leonharden, Abten des heil. Creuß zu Donauwörth, und desselben Ordens Brüdern, auch etlichen bey euch wohnenden, unserer uralten heil. catholischen Religion zugethanen Manns, und Weibspersohnen in ihrer derselben Zeit vorgehabten christlichen Proceßion und Creußgang, auch sonst in andere mehr Weg verübten religions- und landfriedbrüchigen freventlichen muthwilligen Gewaltthaten willen, an unserem kaiserlichen Hof innerhalb eines gewissen und bestimmten Termins zu erscheinen, geheischen, und geladen, zu sehen und hören, auch wegen erst berührtes gewaltthätigen Verhandels in die Poen, unserer und des heil. Reichs Constitution, insonderheit des Religion- und Landfriedens gesfallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, erklären, und öffentlich verkündigen, oder aber im Recht gegründete Einreden, ob ihr einige hättet, warum solches nicht geschehen solle, fürzubringen, mit angeheftem ernstem Gebot bey der Poen in obberührten Religion- und Landfrieden begriffen, wie fürnehmlich auch unser und des heil. Reichs Acht, „daß ihr hinführo gegen obbenndten Abben und Convent zum heil. Creuß, „und allen des Gotteshaus Zugehörigen, auch anderen der catholischen
„Reli-

„Religionsverwandten mit eigen gewalttätiger That durchaus nichts fürneh-
 „men, dieselben an ihren Creuzgängen, Proceffionen, Begräbnissen, Tra-
 „gung des hochwürdigen Sacraments, und Kindertanz, ja insgemein al-
 „len und jeden Ceremonien, Kirchengebrauchen, und Exercitio ihrer Reli-
 „gion und Glaubens mit Nichten berühren, betrüben, beschweren, oder
 „beleidigen, selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich, und keinerley
 „Weise noch Wege, sondern da ihr gegen ihnen einigen Spruch oder
 „Forderung zu haben vermeinet, euch ordentlichen gebührlichen Rechts
 „gebrauchen, und an desselben Austrag und Entscheid sättigen und be-
 „gnügen lassen sollet, mehreres Inhalts seht angezogener unserer kaisert.
 Citation und Mandats: So hätten wir uns darauf zu euch der Schul-
 digkeit nach in allwegen versehen, sitemahl ihr euch nach geschעהer In-
 sinuation, „massen uns durch glaubwürdige Instrument bescheinigt wor-
 „den, aller unverweslicher Gebühr zu erzeigen erbotten, auch mittelst bey
 „uns wider eheberührter Proceß ohnlängst etliche Exceptiones eingebracht,
 ihr sollet und würdet mehr bemeldtem unseren rechtmäßigen Gebot gehor-
 samst gelebt, und über dieser, wie gehört, vor uns rechtmäßiger Sachen
 unsers kaisert. Entscheids erwartet haben: Dessen aber ohneracht hat uns
 obernannten Bischöffen zu Augspurg Andacht, im Namen seines Schuß-
 verwandten vorgeachten Abbt zum heil. Creuz jeko ferner wider euch kla-
 bend zu erkennen geben, auch durch glaubwürdiges Instrument ebenmäßig
 bescheinigt, wasmassen ihr bald nach geschעהer Insinuation mehrberühr-
 ter Proceß eueren Erbietten stracks zuwider am dato den 11. Aprillis
 nächsthin dem Abbt zum heil. Creuz „durch eueren Stadtmann Ulrich
 „Hindenach, Matthäus Crager des Raths, und Matthäus Lendscheren
 „von der Gemeinde, eine Erklärung überantworten lassen, dieses Inhalts:
 Ihr hättet nehmlich auf des vorgeannten Bischöffen Andacht wider euch
 ausgewürkte vermeinte Proceß bey uns euer articulirte Exceptiones sub-
 et Obreptionis einbringen lassen, des unterhänig. rechtlichen Versehens,
 wir würden euch eures Juris et Possessionis prohibendi in gemeiner Stadt-
 Territorio unerkannten Rechts nicht entsetzen, darauf wollet ihr nunmehr
 gemelden Abbt guter nachbarlicher Meynung erinnert und gewarnet
 haben, daß er bey damahlen vorgestandenem Creuzgang, mit Einführung
 deren von Zeit des im heil. Reich aufgerichteten Religionsfriedens und
 Reichsabschieds ungewöhnlichen und der augspurgischen Confeffionen zuge-
 thanen Burgeren, ärgerlichen Proceffionen, mit dem fliegenden Creuzfah-
 nen durch die Stadt keine Neuerung suche, sondern es bey dem alten
 Her-

Herkommen von Zeit des Religionsfriedens an, das ist, den Creuffahnen
 von Closterberg an zusammen gewickelt, und niedergelegt, durch die Stadt
 hinaus zu tragen beruhen lassen: Dann zum Fall vielgedachter Abbt über
 solche treue nachbarliche Warnung sich eines bishero ungewöhnlichen Ein-
 gangs in der Proceßion, wie gemeldet, mit fliegenden Fahnen durch die
 Stadt unterstehen würde, so protestirt und bezeuget ihr, daß ihr dage-
 gen zulässige Abschaffung und Abwendung solcher beschwehrlichen Eingang
 und Neuerungen mit allem Ernst fürzunehmen, nicht unterlassen wollet,
 „derowegen er Abbt zu Verhütung seines Selbstschimpfs und Spotts, noch
 „mahlen treulich verwarnet seyn, und sich sonsten nicht weniger als seine
 „Vorfahren zu euch, dem Rath und gemeiner Burgerschaft alles guten
 „nachbarlichen Willens, und Dienstserzeugung versehen sollte:“ Hierauf
 oftgedachter Abbt geantwortet, man versehe sich zu euch, ihr würdet das
 euch insinuirte kaiserl. Mandat, wie auch nicht weniger euer darüber Er-
 blicthen in gebührendem Respect und Acht haben, und demselben zuwider
 verhoffentlich nichts handeln, noch auch dem Gotteshaus an dem Exercitio
 mehrgemeldter christlichen catholischen Religion ver hinderlich zu seyn begehr-
 ren; und dieses seye also dasjenige, so damahlen sich zwischen ihm Abbt
 und eurem Raths Abgeordnetn verlaufen, damit dann eure Abgeordneten
 hinweg gingen, mit Vermelden, daß sie euch solches anzeigen wollten.
 Und als man nun obgedachten Tags den 11. April Morgens etwa we-
 nig nach 8. Uhr aus der Kirchen zum heil. Creuß mit einige fliegende
 Fahnen gingen, welchen Pater Georg Beck Prior, Ulricus Lector, Custos
 Johannes Herb, Georgius Behem, und Martin Schönkind, alle Prie-
 ster und Conventualn daselbst, samt anderen mehr geist- und weltlichen,
 Jung und Alten, Mann- und Weibspersonen, zuforderist aber des edlen
 unsers und des Reichs lieben getreuen Georg Fuggers des älteren, Her-
 ren zu Kirchberg und Weissenhorn, unsers Raths und Reichshof-Vice-
 Präsidenten Ehegemahlin, samt ihrem Frauenzimmern, und anderen mehr
 ehrlichen Matronen in der Proceßion nachgefolgt, und in derselben gar
 still mit gebührender Andacht die Stadt und gerade Gassen hinab dem
 Thonathor zugegangen, seye in solchem hinabgehen von gemeinem Gesind
 und Pöbel zu Donauwörth auf der Gassen und in denen Häuffern ein
 grosses hin- und wider- auch nebenherlauffen; Geschrey, Gespödt, und
 Gelächter gesehen worden, dessen sich jedoch die Proceßion im wenigsten
 nicht angenommen, oder sich dadurch jemand an seiner Andacht verhinde-
 ren lassen, und obwohl man darneben auf der Gegenseiten nichts thät-
 lichts

lichts fürgenommen, oder einige Hand angelegt, aufgenommen, daß etliche
 von der Messg oder Tanzhaus unter sich selbst einen Lader und blinden
 Lermen machen wollen, ja öffentlich liberlaut geschrien, daß man darauf
 schlagen, und diese Dinge nicht leiden solle. Hingegen die Proceßion und
 Fahnen, (dazu auch des ritterlichen deutschen Ordens zwey Fahnen, samt
 etlich wenigen Persohnen bey derselben Kirchen am fürübergehen gestossen,)
 sicher und wohl hinaus durch die Stadt bis in das der Reichspflieg Wöhr
 gehörige Dorf Ochsheim gekommen, und daselbst den Gottesdienst mit
 gesungenem Amt und gehaltener Predigt ordenlich und wohl verrichtet
 habe, so hätten sich doch hernach, als man den Weg wiederum nach
 Haus genommen, und ohngefehr um 11. Uhr über die Donaubruck hinein
 für die Stadt Wöhr gelangt, vornen gedachte drey Abgeordnete, nemlich
 der Stadtmann Eraser und Leutscher von dem äusseren wohlversperre-
 ten und beschlossenen Gatter mit etlichen Halleparthierern Mousquetierern
 wohlverwahrt stehen gefunden, und Er Stadtmann darauf folgende Worte
 öffentlich geredet, daß diejenige, so des ritterlichen Ordens und Heilig-
 Creuzisch seyen, wohl hinein in die Stadt ziehen, die anderen aber, als
 Bauersgesind und dergleichen herausbleiben sollen: Darauf er auch Stadt-
 Ammann den Gatter alsbalden aufzumachen befohlen, und seye man also mit
 der Proceßion in vorgeschriebener Ordnung mit drey fliegenden Fahnen,
 darunter die größte Heilig-Creuzisch, die andere zwey etwas kleiner und
 des deutschen Ordens gewesen, hinein bis zum inneren Donauthor kom-
 men, allda seye vorgemeldter Gatter hintererst berührten inneren Donau-
 thor vor der Proceßion zugeschlagen worden, auf welches sich alsbald ein
 grosses Geschrey, Tumult und Gelauf erhebt, und hätten sich die vorn
 der Widerparthey, welche alle mit Gewöhren, Büchsen, Halleparthen,
 Spiesen, Stangen, Knütteln und Kolben, die sie von den Thoren herab-
 gerissen, gewafnet gewesen, haufenweis und in starker Anzahl zusamen-
 gerottet, und mit grosser Ungestimm geschrien, sie wollten das Gehen durch
 die Stadt kurzum nicht zugeben, noch gestatten, dargegen vielgedachtes
 Gotteshaus zum heil. Creuz Obervogt Hannß Ulrich Strecklen ganz be-
 scheidentlich dafür gebetten, und sich deshalb auf obgemeldt unser kai-
 serliches Mandat gezogen, mit Begehren, auch höflicher Ermahn, und
 Verwahrung, daß sie sowohl Kraft desselben, also auch der Reichsabschied
 und Ordnungen zu Foltz, massen an anderen Orten, da beyde Religionen
 exercirt würden, gebräuchlich und Herkommen, die Proceßion sicher passi-
 ren und fortziehen lassen, sich an uns nicht vergreifen, noch auch der in
 unse.

unserem Mandat bedrohten Boen schuldig machen wollen: Es habe sich aber darauf mehrbesagter Matthäus Leudischer vor dem Gatter, dabey er wie gehört, neben den anderen beyden Dem Stadtmann und Krazer Gesandten herflügemachet, seye der Proceßion fürgelassen, und habe er Leudischer nicht allein zum ersten sein Seitengewehr entblößt, sondern auch den anderen mit diesen anbeslichen Worten zugesprochen, daß sie jetzt anfangen sollten: Und zwar, so hätten eben an diesem Ort vor dem inneren Donauthor und in demselben Rundel zwey Wägen mit Stangen beladen, gehalten, welche Die von Donauwörth bey Zuschlagung des Thores sowohl hernach überfallen, die Stangen haufenweiß herunter gerissen, und geworfen, auch klein und groß, welche zuvor nicht Wöhren gehabt, sich davon bewehrt gemacht. Ob nun erstbemelde Wägen zu jetzt verührten End mit Fleiß verordnet worden, oder ohngefahr dahin kommen, wäre gleichwohl noch unbewußt, jedoch gewiß und wahr, ja es hat solches männiglich gehört und gesehen, daß man dieselbe beyde Wägen vor erbobenen Tumult und angelegten Gewalts nicht fortfahren lassen wollen, sondern den Fuhrleuten zu halten stark und bedrohentlich zugesprochen: Folgends als vielgedachten Leudischer sich oben angezeigter Reden vernehmen lassen, habe man insgemein überlaut geschrien, man soll dareinschlagen, darauf man alle drey Fahnen mit blossen Wöhren, darinn der Alexander, Altgelt genannt, auch einen gehabt, sowohl mit Kolben und Stangen dermassen nieder und zu Boden geschlagen, daß des ritterlichen deutschen Ordens Fahnen, Stangen und Kreuz gar zertrümmert, den dritten aber am Kreuz etwas herab, und die Fahnen in den Staub und Roth geworfen worden. Bey diesem Lermen seye er Carl Meyer, sonst Salzmannlein oder Blattenbeck genannt, der erste gewesen, so auf die heil. Kreuzische Fahnen mit einen Kolben geschlagen, darauf abermahls ein grosses Geschrey entstanden, sie wollten solch Kreuzgehen und Proceßion kurzum nicht leiden: Und obwohl obgemelder Obervogt Strehle sich jetzt erzählten grossen Gewalts, deme man nicht widerstehen könnte, hochbeschwert, und angezeigt, daß man von Unfrieden und Fehdens wegen nicht da sey, mit wiederholter Protestation seines Herren des Abbtens Behelf und Nothdurft an gebührenden Orten hiergegen einzuwenden, auch Erinnerung ostangedeutetes unsers kaiserl. Mandats, so habe doch solches durchaus nichts verfangen, ja bey ihrer vielen gar kein Gehör haben wollen, sondern man seye zu tumultuirem fortgefahren, und die Furia soweit fürgebrochen, daß ihrer etliche sich ungescheyt vernehmen lassen, was sie

D

nach

nach uns und dem Kaiser fragen, so oft man die Fahnen aufrichten wolle, de, wollten sie dieselben wiederum zu Boden schlagen, und durch die Stadt gar nicht lassen. Item die Catholische hätten ihren Pracht Vormittag lang genug gehabt, jetzt wollten sie denselben üben, und den gleichen Schmach und Spottreden, deren man unter dem Haufen oft und viel gehört: Dabey es noch nicht geblieben, dann als man verhoffte, man würde an dem allen erfättiget seyn, und die Proceßion, es seye gleich mit oder ohne Fahnen, (weil über allen angewendten Fleiß in der Güte nichts zu erhalten gewesen,) fortgehen lassen, so hätte man noch überdieß mehrbemeldtes innere Stadthor, so zuvor schon gesperrt gewesen, in starker Anzahl mit Gewalt und gewöhrter Hand verstellt, und die Proceßion nicht hinein lassen wollen, sondern, nachdem etliche Würfe mit Steinen und Prügeln unter die Leute geschehen, eine Thür gleich dabey, in dem Zimmerhof gehend, eröfnet, und dabey mit runden Worten vermeldet: man müsse dahinein, und nicht anderswo, es thue ihnen diese Gassen wohl.

Wie weit dann die Catholische endlich gesehen, daß mit Liebe ohne Blutvergießen kein anderes zu erhalten, so habe obgenannter Obervogt Strehle seine vorige hohe Beschwerden nochmals wiederholt, mit dem Anhang, weil es ein solcher Gewalt, deme man nicht widerstehen könnte, auch die Catholische Unfriedens halber nicht da wären, so müßte man es für diesmal im Namen Gottes geschehen lassen, jedoch ohabgegeben hievoriger Protestation, Beding und Vorbehalts; darauf hätten die Euzige die Fahnenträger mit ein der gethanen Fahnen die Ekerisen, und andere nachfolgende Verfohnen mit großem Geschrey, Hohn, Spott, und Auslachen in dem Zimmerhof genöthiget, vor demselben Hof nicht wieder heraus auf die Gassen lassen wollen, sondern alle Thoren und Thüren, dadurch man in die Stadt und saubere Gassen kommen könnten, mit ebenmäßiger Gewalt von Büchsen, Spiessen, Helleparthen, Stangen, Kolben und Scheiteren, (die fast an jedem Ort, wo man die Proceßion nicht ein oder fürüberlassen wollen, haufenweis gelegen,) in großer Anzahl fürgestanden, und durch dieselbe gar nicht lassen wollen, sondern da mit von vorabgemeldten Hof auf die Stadtmauer, von derselben von einer unsauberen übertriehenden an erstberührter Stadtmauer gelegenen Gassen in die ander bey dem Bernihthor und Hezenberg fürüber, und bey Endriß Wolfen des Gastgebers Behausung herfür über den Pfarrkirchhof bis weit in die Pleggassen hinein mit aller Orten sowohl aus den Häusern

Hässeren, als auch auf denen Sassen erschollenen gleichförmigen Geschrey, Spotten und Verlachen, wieder anheim in die Kirchen getrieben, und was der unzählich verübten höchstrafmässiger freventlicher muthwilliger Ungebühr mehr ic. Dessen sich ofigedachter Abbt. bey ehrengedachten Bischoffen zu Augspurg Andt. als Schutzherrn und Ordinario Loci beklagt, und nun uns S. des Bischoffen Andt. nicht weniger „als vor diesen noch „mahls demüthigst angeruffen und gebetten, daß wir wider diese abscheu- „liche lanfriedbrüchige Thaten, dadurch die Poen vielbesagter Religion- „und Lanfriedens- Constitutionen fürseßlich und ohnwiderrsprüchlich ver- „würkt seye, unser gerechtes Einsehen fürzuwenden und zu erequiren gnä- „digst geruheten. Wann wir dann tragendem unseren kaisert. Amt gemäß dem beleidigten, wie billig, Rechtens zu verheßfen schuldig und geneigt seyn: Hierum. so ist heut dato nach reifer Erwägung der Sachen wider euch folgende anderwärtige Ladung, Mandat erkennt, heischen und laden Euch darauf von römischer kaisert. Majestät Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, daß ihr innerhalb 36. Tagen, den nechsten, nach dem euch diese unsere kaisert. Ladung verkündiget wird, deren wir euch Zwölff vor den ersten, Zwölff für den anderen, und Zwölff für den dritten, letzten, auch endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbige Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nechsten Gerichtstag hernach durch eueren vollmächtigen Anwald an unserem kaisert. Hof, welcher Ende derselbe der Zeit seyn würde, erscheint, zu sehen und hören, euch wegen oberzehelter, wider unser hievoriges Gebott freventlich verübten muthwilliger Gewaltthat in die Poen mehr obangerregter Reichs-Consti- tutionen, auch des Religions- und Lanfriedens darzu, insonderheit un- serer und des heil. Reichs Acht gefallen seyn, mit Urtheil und Recht spre- chen, erkennen, erklären, und öffentlich verkündigen, oder im Recht ge- gründete Einreden, ob ihr einige hättet, warum solches nicht geschehen solle, fürzubringen, auch die Sachen und allen ihren Gerichtstagen und Ter- minen bis nach endlichem Beschluß auszuwarten: Wann ihr kommt und erscheinet, also oder nicht, so wird nichts desto minder auf des klagenden Theils oder seines Anwalds gehorsamst Anruffen im Rechten gehandelt und procediret, wie sich eignet und gebührt: für Eins, „vors ander, so erneueren „wiederholen und bestättigen wir auch das Mandat de amplius non tur- „bando nec offendendo, allermässen solches unserer vorigen Citation an- geheset ist, mit dem, nochmaligen ernstern und endlichen Befehl, daß ihr bey Vermeidung unserer und des heil. Reichs Acht und Aber- Acht, auch

Verlust aller und jeden von uns habenden Privilegien, und anderer Begnadigungen, wie die Ranten haben, denselben durchaus in allem seinen Inhalt gebührender schuldiger Gehorsam vollkommenlich leistet, und darwider selbst, oder durch andere, heimlich oder öffentlich, in keinerley Weiß oder Weg, das wenigste thut, noch das jemanden zu thun gestattet, oder verhänget, als lieb euch ist, unserer kaiserl. Majestät schwere Ungnade, und darzu nechstbestimmte Noen und Strafe zu vermeiden, das meinen wir ernstlich. Geben auf unserem königl. Schloß zu Prag den 3. Tag des Monats Septbr. anno 1606. unserer Reiche des Römischen im 31., und des Böhmischen auch im 31.

S. 28.

Um nur die zwey ergangene kaiserl. Mandaten zum Vollzug zu bringen, wurde von kaiserl. Majestät dem Herrn Herzogen in Bayern hochfürstlichen Durchlaucht die Execution aufgetragen, und zugleich, weil Hr. Abbt zum heil. Creuz auf St. Marcus Tag abernahen eine Proceßion halten wollte, und man wiederum einen neuen Tumult, wie voriges Jahr beschehen, besorgte, an Burgermeister und Rath ernstlich geschrieben, und ihnen solche Execution angetündet, welches Schreiben 1) ihnen etliche bayerische Rätthe den 13. April 1607. nach der Mittagszeit, als eben der Rath es gemeiner Burger-schaft vorhielte, sich aller fernern Thätlichkeiten gegen die Proceßion zu enthalten, nebst einem mündlichen Vortrag überliefereten, und andey begehreten, daß solches erwiset, und in ihrer Gegenwart verlesen werden sollte.

- 1) Kaiserliches Schreiben an Burgermeister und Rath zu Donaumörth, darinnen die Execution, so ihrer fürstl. Durchlaucht in Bayern aufgetragen worden, verkündiget wird.

Rudolph der Ander., von Gottes Gnaden ic. ic. Liebe getreue: Nachdem uns die Handhabung des hochverpönten Religions- und Landfriedens obliegt, und wir aber noch wohl ingedenk seyn, was verschiednen Jahrs in der Creuzwochen und offener Proceßion durch etlich zusammengerottes muthwilliges Gesindlein bey euch für ein hochgefährlicher Tumult

Tumult und Auflauf erregt worden, darwider ihr gar eures Theils allerhand Entschuldigungen, als ob solches ohne euer Geheiß und Willen vorgegangen wäre, eingewendet, hierum haben wir dergleichen hinführo zu verhüten dem hochgebohrnen Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, unsern lieben Vettern und Fürsten, Commission und Gewalt, aufgetragen, daß Seine Liebden in unserem Namen und an nnsrer Statt, als ein nahend geseffener ansehnlicher Fürst des Reichs, einsehen, fürwenden, und die Geistlichkeit sowohl Weltliche, der heil. Alten catholischen Religion zugethans Versöhnen, für weiteren Spott und Schaden schützen, und ehgemeldten Catholischen an Exercirung ihres Gottesdiensts keine Verhinderung geschohen lassen solle: ermahnung und befehlen demnach euch hiermit ernstlich und endlich, daß ihr gedachten unsers Vettern Liebden, oder dero Subdelegirten hierunter allen Respect und Ehre erzeiget, euch erstverstandener unserer kaisert. gerechten Verordnung mit nichten widersetzet, sondern vielmehr bey den eurigen, und in eurem Gebiet aller Unruhe dermassen fürkommet und abschaffet, damit es wirklich schärferer Zuthuung nicht bedürfe: An dem erstattet ihr zur Gebühr und Schuldigkeit unseren ersten endlichen Willen und Meynung.

Geben auf unseren königl. Schloß zu Prag den 7. Martii anno 1607. unserer Reiche des Römischen im 23. des Hungarischen im 35. und des Böhmischn auch im 32.

Rudolph.

Woyold von Stralendorf.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Majestatis Proprium.

§. 29.

Ehe und bevor aber die bayerischen Rätthe noch mit ihren Schreiben hervorruckten, hatte der Rath schon eine Eventual-
Protestation 1) aufgesetzt, und den 11. April an verschiede-
nen Orten der Stadt zu jedermänniglicher Nachricht anschla-
gen lassen; damit nun die anno 1607. vorzunehmende Proceß-
kon ohne alle Gewaltthätigkeiten und in Ruhe vor sich gehen
möchte, sind die bayerische Rätthe beordert gewesen, solche ver-
schuldig im Rahmen Ihro hochfürstl. Durchlaucht zu begleiten.

D 3

Weil

Weil aber der Pöbel äusserst aufgebracht, und sich verlauten lassen, unter dem schimpflichsten Drohworten, die bayerische subdelegirte Rätthe gar zu tödten, und sich die Burgerschaft erkläret, ehender Leib und Leben zu lassen, als den Creuzgang zu gestatten: So wurde solcher für damals eingestellt, woben die Burgerschaft nicht nur allein bey Tag in dem Wirthshaus, wo sich die bayerische Rätthe aufhielten, sondern auch die Nacht hindurch denen hochf. Subdelegirten in dem Kloster, als wohin sich Selbige mehrerer Sicherheit halben begaben, dergestalten grobe Beschimpfungen angethan, daß die Subdelegations-Commission genöthiget war, sich in das nächst gelegene Städtchen Rhain zu begeben, und von daaus ihre Commission zu besorgen: wiewohl der Magistrat alles von sich abzuleinen, und es der Ausgelassenheit des Pöbels zuzuschreiben suchte. 2)

- 1) Des Raths zu Donaumbörth öffentliche per Edictum angeschlagene Protestation, wegen des begehrten Creuzgehens, den 11. Aprillis anno 1607.

Rund und zu wissen seye männiglich, dennach die ehrsamten Burgermeister und Rath des heil. Reichsstadt Donaumbörth dem Herrn Abbt zum heil. Creuz allhie vor einem Jahr eine schriftliche Protestation und Warnung durch den Stadtamtman haben insinuiren und einantworten lassen, und sich darauf gänzlich versehen hätten, es sollte der Herr Abbt mit dem Creuzgehen durch die Stadt, wider alte Gewohnheit von der Zeit an des im heil. Reich aufgerichteten Religionsfrieden nichts attentirt und fürgenommen haben: Er aber ohngeachtet solcher Protestation und Warnung fortgefahren, und dem Religionsfrieden zuwider, sich eines gefährlichen neuerlichen Eingangs unterstanden, darauf von dem gemeinen Mann ein Tumult und Auslauf erfolgt, daran gleichwohl ein Rath keinen Gefallen gehabt, und dann wohlgedachter Herr Abbt auch dieses Jahr sich solcher ungewöhnlicher Proceßion durch die Stadt mit fliegenden Creuzfabnen unterstehen möchte, davon doch ein Rath ihne Herrn Abbt abermahls öffentlich gewarner und abgemahnet haben will, und aber nichts desto weniger der Herr Abbt, wider alles protestiren und warnen, in seinen

nen unbefügten Fürnehmen fortfahren, und Lite pedente Actum possessorium mit Gewalt begehen und attestiren sollte: Es will ein ehrsamet Rath öffentlich vor jedermänniglich von solcher Nullität und Nichtigkeit in bester Form protestirt und bezeugt, und ihme Abbtten hierdurch im wenigsten keine Gerechtigkeit einiges Actus possessorii eingeräumet, noch hie mit sich des Juris et Possessionis prohibendi, der von Obrigkeits wegen zulässigen Abschaffung und Verwehrung solcher, und anderer dergleichen dem Religionsfrieden zuwider fürgenommenen Attentaten und Neuerungen mit nichten begehen, sondern inskünftige sich derselbigen zu seiner Zeit gebrauchen, gemein Stadt ausdrücklich reservirt und vorbehalten haben, hierüber zum zehrllichsten vor jedermänniglichen sich bezeugende.

2) Donaunwrth. Relation l. c. p. 32 — 46.

§. 30.

Wegen dem vorliegenden kaiserl. Schreiben suchten Bürgermeister und Rath bey denen bayerischen Rätthen um einen Tag Bedenkzeit an, nach welchem Sie die Erklärung der Bürgerchaft denenselben hinterbringen lieffen, daß gemeine Bürgerchaft dem Herrn Abbt den Gang allein an der hinteren Gassen, wie vor Alters geschehen, und sonst auf eine andere Art nicht geständig seyn könnte.

Weil nun die Stadt die anverlangte Creuz- und Fahnen Gänge nicht gänzlich zugeben wollte, wurde von dem kaiserl. Hof den 3. August mit der Acht fortgeföhren, und die endliche Vollziehung derselben dem Herzogen in Bayern nochmals aufgetragen, welcher alsobald den 25. August und 4. Septemb. seine subdelegirte Kriegs- und gelehrte Rätthe, samt einem kaiserlichen Herolden, und 3 Trompetern nach Donaunwrth abschickte, und den Rath befragen lief, ob er denen überreichten kaiserl. Mandatis all ihres Inhalts gehorsamlich nachkommen, und den Subdelegirten eine schriftliche Urkunde unter der Stadt Innsiegel übergeben, dann die 2 in Donaunwrth verhaftete Bürger zu der Subdelegirten sicheren Händen und Gewahrsame liefern, sofort auch die übrige Bürger, welche sich

200
199
198
197
196
195
194
193
192
191
190
189
188
187
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
172
171
170
169
168
167
166
165
164
163
162
161
160
159
158
157
156
155
154
153
152
151
150
149
148
147
146
145
144
143
142
141
140
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
123
122
121
120
119
118
117
116
115
114
113
112
111
110
109
108
107
106
105
104
103
102
101
100
99
98
97
96
95
94
93
92
91
90
89
88
87
86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

199
198
197
196
195
194
193
192
191
190
189
188
187
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
172
171
170
169
168
167
166
165
164
163
162
161
160
159
158
157
156
155
154
153
152
151
150
149
148
147
146
145
144
143
142
141
140
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
123
122
121
120
119
118
117
116
115
114
113
112
111
110
109
108
107
106
105
104
103
102
101
100
99
98
97
96
95
94
93
92
91
90
89
88
87
86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

199
198
197
196
195
194
193
192
191
190
189
188
187
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
172
171
170
169
168
167
166
165
164
163
162
161
160
159
158
157
156
155
154
153
152
151
150
149
148
147
146
145
144
143
142
141
140
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
123
122
121
120
119
118
117
116
115
114
113
112
111
110
109
108
107
106
105
104
103
102
101
100
99
98
97
96
95
94
93
92
91
90
89
88
87
86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1



Zünften oder sonst nicht vermerkt werden könnten. Allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät werden insonderheit die Unschuldigen mit Gnaden bedenken, und uns sammt der Burgerchaft in einer so großwichtigen Beschuldigung, so unser Leib, Haab, und Gut betrifft, zu allergnädigster nothwendiger Verhör und Verantwortung kommen lassen, mit unterthänigster Bitte, E. fürstl. Durchlaucht geruhen uns dazu alle gnädigste Beförderung zu erweisen. Wir bedanken auch gegen E. fürstl. Durchlaucht uns zum höchsten, daß sie in dieser weit aussehenden Sachen so gnädigste Moderation einwenden, und zu Verhütung grösseren Unheils uns etliche gütliche Mittel an die Hand geben lassen, und ob uns wohl sehr angenehm, auch vieler Respect halber gar nöthig gewesen, uns eine geraume Dilation zu vergönnen, die weil aber die subdelegirte Herrn kaiserl. Commissarii aus fürgerwandten gemessenen Befehl uns auf heut dato einen endlichen Termin zu unserer Erklärung erkennen, und angesetzt, so haben wir auch in deme unseren willigen Gehorsam wollen erscheinen lassen.

Und nachdem Euer fürstl. Durchlaucht subdelegirte Räte uns fürnehmlich nachfolgende 3 Puncten vorgehalten: Erstlich, daß wir den kaiserl. Mandaten ein gehorsames Gehör leisten, und ihnen deswegen unter gemeiner Stadt-Insigel eine schriftliche Recognition zustellen. Zum andern, daß wir allhier zwey verhaftete Verfohnen zu ihren sicheren Händen liefern, und dann zum dritten die übrige Verfohnen, so sich in diesem Werk ungebührlich verhalten, nahmbast machen sollen.

So haben wir nicht unterlassen, uns hierüber mit dem grösseren Rath und der ganzen Burgerchaft nach Nothdurft zu unterreden, und ob man sich wohl, so viel den ersten Punct betrifft, der Willigkeit nach versehen, der Herr Abbt und Convent des Klosters zu Creuz allhier, samt seinen Angehörigen und Religionsverwandten, sollten sich des alten Herkommens begnügen lassen, und gleich ihren Vorfahren die Proceßion und Creuzgänge auf die Weise nicht suchen, wie es ihnen vorhin niemahlen wissentlich gestattet werden wollen, sonderlich, weil sie derselben mit Ertragung eines fliegenden Fahuens von Zeit an des aufgerichteten heilsamen Religionsfriedens niemahlen in Übung gewesen, jedoch aber allerhöchstgedachter kaiserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und Vorbehaltlich des künftigen rechtlichen Austrags, haben wir uns dahin einhellig verglichen, und mit starken Zusprechen auch die ganze Burgerchaft dahin vermaget, thun uns auch dessen anstatt der begehrten schriftlichen Urkunde hiemit samt und sonders erklären, und bewilligen, daß wir wohlgedachten

E
Herrn

sich in dieser Sache respectswidrig betragen, nachhaft machen wolle.

Der Magistrat bathe sich, um die verlangte Erklärung abgeben zu können, einen Monat Bedenkzeit aus, konnte aber nicht mehr, dann einen Tag erhalten, während welchem sich der Rath mit der gesammten Bürgerschaft einer endlichen Resolution halber dahin vergliche, und selbige durch den Stadtschreiber den 29. August an die Herrn subdelegirte Räte überschickte. 1)

1) Copia der Donauwörther gegen Er fürstl. Durchlaucht in Bayern gethanen Erklärung und Erbietten.

Gnädigster Fürst und Herr: Was im Namen der römisch-kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Euer fürstl. Durchlaucht uns verschiedener Tagen durch dero subdelegirte vornehme Räte und Comissarios in Beyseyn eines kaiserl. Herolds fürhalten lassen, von wegen der Irrungen, so sich zwischen dem Abbt des Klosters zum Creus an einem, und uns auch gemeiner allhieigen Bürgerschaft am andern Theil der Proceßion und Creuzgänge halber erhalten, das ist uns und gemeiner allhieigen Bürgerschaft über die massen bekümmertlich zu Gemüth gegangen. Dann wie wir gleichwohl ein armer Standt und Stadt des heil. Reichs, ohne Ruhm zu melden, gegen ihro kaiserl. Majestät uns jederzeit alles unterthänigsten gehorsams beflissen, bey dem wehrenden ungarischen Kriegswesen mit Contributionen, Musterplätzen, und Durchzügen vor andern hochbeschwert worden, und das Unserige willig dargesezt, also ist uns von Herzen leid, daß anstatt der verhofften kaiserlichen Gnade wider all unser Verschulden und Versehen wir hören müssen, daß wir und gemeine Bürgerschaft in ihrer kaiserl. Majestät und des heil. Reichs Acht erkannt oder erklärt werden sollten. Wer leben aber der getrübten und ohngezweifelten Hofnung, weil wider ihre kaiserl. Majestät Hoheit, und des heil. Reichs Constitutiones wir uns wissenlich nie vergriffen, dasjenige auch, was wider unsere etliche Mitbürger eines entstandenen Tumults und Zusammenlaufen halben geklagt worden, gar nicht mit unserm Willen, vielweniger aber aus Befehl oder im Namen der Stadt, noch aus einen bössen Vorsatz oder Deliberate geschehen, deswegen auch einige Vorbereitung mit Sebung eines Glockenstreichs, Versammlung der Zünften,

Zünften oder sonst nicht vermerkt werden könnten. Allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät werden insonderheit die Unschuldigen mit Gnaden bedenken, und uns sammt der Burgerchaft in einer so großwichtigen Beschuldigung, so unser Leib, Haab, und Gut betrifft, zu allergnädigster nothwendiger Verhör und Verantwortung kommen lassen, mit unterthänigster Bitte, E. fürstl. Durchlaucht geruhen uns dazu alle gnädigste Beförderung zu erweisen. Wir bedanken auch gegen E. fürstl. Durchlaucht uns zum höchsten, daß sie in dieser weit aussehenden Sachen so gnädigste Moderation einwenden, und zu Verhütung grösseren Unheils uns etliche gültliche Mittel an die Hand geben lassen, und ob uns wohl sehr angenehm, auch vieler Respect halber gar nöthig gewesen, uns eine geraume Dilation zu vergönnen, dieweil aber die subdelegirte Herren kaiserl. Commissarii aus fürgeordneten gemessenen Befehl uns auf heut dato einen endlichen Termin zu unserer Erklärung künden, und angesetzt, so haben wir auch in deme unseren willigen Gehorsam wollen erscheinen lassen.

Und nachdem Euer fürstl. Durchlaucht subdelegirte Räte uns fürnehmlich nachfolgende 3 Puncten vorgehalten: Erstlich, daß wir den kaiserl. Mandaten ein gehorames Gehügen leisten, und ihnen deswegen unter gemeiner Stadt-Insigel eine schriftliche Recognition zustellen. Zum andern, daß wir allhier zwey verhaftete Verfohnen zu ihren sicheren Händen liefern, und dann zum dritten die übrige Verfohnen, so sich in diesem Werk ungebührlich verhalten, nahmbast machen sollen.

So haben wir nicht unterlassen, uns hierüber mit dem grösseren Rath und der ganzen Burgerchaft nach Nothdurft zu unterreden, und ob man sich wohl, so viel den ersten Punct betrifft, der Willigkeit nach versehen, der Herr Abbt und Convent des Klosters zu Creuz allhier, samt seinen Angehörigen und Religionsverwandten, sollten sich des alten Herkommens begnügen lassen, und gleich ihren Vorfahren die Proceßion und Creuzgänge auf die Weise nicht suchen, wie es ihnen vorhin niemahlen wissentlich gestattet werden wolten, sonderlich, weil sie derselben mit Ertragung eines fliegenden Fahmens von Zeit an des aufgerichteten heilsamen Religionsfriedens niemahlen in Uebung gewesen, jedoch aber allerhöchstgedachter kaiserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und Vorbehaltlich des künfftigen rechtlichen Austrags, haben wir uns dahin einhellig verglichen, und mit starken Zusprechen auch die ganze Burgerchaft dahin vermögnet, thun uns auch dessen anstatt der begehrten schriftlichen Urkunde hiemit samt und sonders erklären, und bewilligen, daß wir wohlgedachten

Herrn Abbt und Convent, sammt ihren Angehörigen und Religionsverwandten in dieser Stadt auf etlichen gewissen Gassen und Plätzen, deren wir uns mit dem Gegentheile zu vergleichen erbiethig, die gesuchte Creuzgänge und Processionen hinführo nicht mehr weigeren, noch sie daran, und sonderlich an Tragung des offenen oder fliegenden Kirchensahnen in einigerley Weise verhindern, sondern sie dabey so lange ruhig verbleiben lassen, bis an gehörigen Ort ein anderes in Petitorio oder Possessorio mit Recht erkannt wird, doch alles mit der lauterer ziemlichen Protestation, daß solche Bewilligung uns und gemeiner Burgerschaft, wie auch allen anderen Ständen der augspurgischen Confession, an ihren allerseits hergebrachten Obrigkeiten, Bestellung der Religion, Kirchengebräuchen, und Ceremonien, zu keiner beschwerlichen Nachsats, Präjudis oder Nachtheil, wie das immer Namen haben möchte, soll angezogen werden, des allerunterthänigsten Getröbstens allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät und Eure fürstl. Durchlaucht werden solche unsere wohlmeinende, zu Fried und Ruhe angesehene Erklärung zu gnädigstem Gefallen vermerken, und sich zu keiner ferneren Ungnade gegen uns bewegen lassen, fürs erste.

Belangend den anderen und dritten Punct wissen wir uns zwar des Erbietens, so gegen Eure fürstl. Durchlaucht subdelegirte Rätthen wir wegen Lieferung der zwey verhafteten Personen gethan, noch wohl zu erinnern, darbey wir es dann auf den äussersten ohnverhofften Fall, da keine andere Mittel vorhanden, verbleiben lassen müssen. Nachdem aber eine ganze Burgerschaft dieser Stadt um ihre Erledigung ganz sehentlich und um Gottes Willen gebetten, zudem die beyde Gefangene des beschuldigten Verbrechens noch zur Zeit nicht geständig, noch genugsamlich überwiesen, in Eventum aber und im Fall sie in trunkener Weise, oder sonst aus Unbedacht etwas ausgestossen, dadurch allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät, oder auch Eure fürstl. Durchlaucht, und derselben subdelegirte Rätthe zur Ungebühr verleget und offendirt worden, so bezeugen sie mit höchster Betheurung, daß bey ihnen einiger gefährlicher Vorsatz oder Propositum maledicendi nicht gewesen, mit aller unterthänigster und flehendlicher Bitte, sie um ihren unschuldigen Weib und Kindern willen zu allergnädigster Erledigung und Ausöhnung kommen zu lassen, nach dem Exempel der alten löbl. Kaiser Theodosii, Arcadii, und Honorii, welche an Rufinum praefectum praetorio ein Rescript des Inhalts lassen abgehen: *Si quis Modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto Nomina nostra crediderit lacestanda, ac temulentia turbulen-*

bulentus obtreator Temporum nostrorum fuerit, eum Poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum volumus, quoniam si id ex Levitate processerit, contemnendum est, Si ex Insania, Miseratione dignissimum; Si ab Injuria, remittendum.

Wie bitten aber schließlich ganz unterthänigst, die unsere Erinnerung dahin nicht zu verstehen, als ob wir die Delinquenten zu übertragen gemeinet, sondern wie allerhöchstgedachter kaiserl. Majestät wir uns ja allerunterthänigsten Respect und Gehorsam verbunden wissen, also erkennen wir uns auch schuldig, und sind dazü jederzeit geneigt, ihrer Majestät, Hoheit, so viel an uns, geblühlich zu defendiren, und gegen den convincirten Uebertretern die verdiente Strafe und Animadversion freynehmen, so Euer kaiserliche Durchlaucht wie hinwieder zu unserer begehrten Erklärung auf abbeneldte 3. Puncten in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, und thun Euer kaiserl. Durchlaucht uns damit zu Gnaden unterthänigst befehlen. Datum 29. Aug. anno 1607.

§. 31.

Diese Erklärung wurde aber von denen Subdelegirten aufserst übel aufgenommen, und dem Magistrat neuerdings ein peremptorischer Termin von einem Tag gesetzt, an welchem er sich erklären solle, ob denen von dem Magistrat selbst vorgeschlagenen Gnademitteln wolle Parition geleistet werden. 1)

1) Der bayerischen Herrn Subdelegirten, den 29. August 1607. alten Calenders, zu Rheim dem Stadtschreiber zu Donaunörth in die Feder dictirte Resolution.

Wir haben deren von Donaunörth schriftliche, und durch euch Stadtschreibern endliche Resolution verlesen, und nicht mit geringem Entsetzen dieselbe viel anderst befunden, als des Raths erwideretes Vortröffen, selbst gethaner Vorschlag; bey der römisch-kaiserl. Majestät unterthänigst Bitten, auch vor Augen schwebende Gefahr, und Euer obliegen des Amt vermag, erfordert; und euch selbst dazü ermahlet, ja anstatt und wider Euer der römisch-kaiserl. Majestät unterthänigste Erklärung, Abbiten und gehorsamstes Erbietben, will man in Facto darüber Jhro Majestät zur Declaration verwickelter Poen. beweget, nunmehr gleichsam gar justificiren und zu gering achten, als wenn Euch und euren Bürgern zu viel Unrecht geschehe.

34

Herrn Abbt und Convent, sammt ihren Angehörigen und Religionsbewandten in dieser Stadt auf etlichen gewissen Gassen und Plätzen, deren wir uns mit dem Gegenheil zu vergleichen erdiethig, die gesuchte Exergänge und Processionen hinführo nicht mehr weigeren, noch sie daran und sonderlich an Tragung des offenen oder fliegenden Kirchensahnen in einigerley Weise verhindern, sondern sie dabey so lange ruhig verbleiben lassen, bis an gehörigen Ort ein anderes in Petitorio oder Possessorio mit Recht erkannt wird, doch alles mit der lauterer ziemlichen Protestation, daß solche Bewilligung uns und gemeiner Burgerschaft, wie auch allen anderen Ständen der ausspurgischen Confession, an ihren allersits hergebrachten Obrigkeiten, Bestellung der Religion, Kirchengebrauchen, und Ceremonien, zu keiner beschwerlichen Nachfolg, Präjudiz oder Nachtheil, wie das immer Namen haben möchte, soll angezogen werden, des allerunterthänigsten Getröstens, allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät und Eure fürstl. Durchlaucht werden solche unsere wohlmeinende, zu Fried und Ruhe angesehene Erklärung zu gnädigstem Gefallen vermerken, und sich zu keiner ferneren Ungnade gegen uns bewegen lassen, fürs erste.

Belangend den anderen und dritten Punct wissen wir uns zwar des Erbietens, so gegen Eure fürstl. Durchlaucht subdelegirte Råthen wegen Lieferung der zwey verhafteten Personen gethan, noch wohl zu erinnern, darbey wir es dann auf den äussersten ohnverhofften Fall, da keine andere Mittel vorhanden, verbleiben lassen müssen. Nachdem aber eine ganze Burgerschaft dieser Stadt um ihre Erledigung ganz lebentlich und um Gottes Willen gebetten, zudem die beyde Gefangene des beschuldigten Verbrechens noch zur Zeit nicht geständig, noch genugsamlich liberwiesen, in Eventum aber und im Fall sie in trunkener Weise, oder sonst aus Unbedacht etwas ausgestossen, dadurch allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät, oder auch Eure fürstl. Durchlaucht, und derselben subdelegirte Råthe zur Ungebühr verleset und offendirt worden, so bezeugen sie mit höchster Bethuerung, daß bey ihnen einiger gefährlicher Vorsatz oder Propositum maledicendi nicht gewesen, mit aller unterthänigster und flehendlicher Bitte, sie um ihren unschuldigen Weib und Kindern willen zu allergnädigster Erledigung und Ausböhnung kommen zu lassen, nach dem Exempel der alten löbl. Kaiser Theodosii, Arcadii, und Honorii, welche an Rufinum praefectum praetorio ein Rescript des Inhalts lassen abgehen: *Si quis Modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulanti- que maledicto Nomina nostra crediderit lacesanda, ac temulentia tur-*bulen-

bulentus obtrectator Temporum nostrorum fuerit, eum Poenae volumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum volumus, quoniam si id ex Levitate processerit, contemnendum est, Si ex Infania, Miseratione dignissimum; Si ab Injuria, remittendum.

Wie bitten aber schließlich ganz unterthänigst, die unsere Erinnerung dahin nicht zu verstehen, als ob wir die Delinquenten zu übertragen gemeinet, sondern wie allerhöchstgedachter kaiserl. Majestät wir uns zu allerunterthänigsten Respect und Gehorsam verbunden wissen, also erkennen wir uns auch schuldig, und sind darzu jederzeit geneigt, ihrer Majestät, Hoheit, so viel an uns, gebühlich zu defendiren, und gegen den convincirten Uebertrettern die verdiente Strafe und Animadversion fürzunehmen, so Euer fürstliche Durchlaucht wir hinwieder zu unserer begehrten Erklärung auf abbestimmte 3. Puncten in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, und thun Euer fürstl. Durchlaucht uns damit zu Gnaden unterthänigst befehlen. Datum 29. Aug. anno 1607.

§. 31.

Diese Erklärung wurde aber von denen Subdelegirten aufserst übel aufgenommen, und dem Magistrat neuerdings ein peremptorischer Termin von einem Tag gesetzt, an welchem er sich erklären solle, ob denen von dem Magistrat selbst vorgeschlagenen Gnademitteln wolle Parition geleistet werden. 1)

1) Der bayerischen Herrn Subdelegirten, den 29. August 1607. alten Calenders, zu Rheim dem Stadtschreiber zu Donauwörth in die Feder dictirte Resolution.

Wir haben deren von Donauwörth schriftliche, und durch euch Stadtschreiberen endliche Resolution verlesen, und nicht mit geringem Entsetzen dieselbe viel anderst befunden, als des Raths erwiedertes Vortrffen, selbst gethaner Vorschlag, bey der römisch-kaiserl. Majestät unterthänigst Bitten, auch vor Augen schwebende Gefahr, und Euer obliegenden Amt vermag, erfordert, und euch selbst dazu ermahnet, ja anstatt und wider Euer der römisch-kaiserl. Majestät unterthänigste Erklärung, Abbiten und gehorsamstes Erbiethen, will man in Faeto darüber Jhro Majestät zur Declaration verwürkter Poen. beweget, nunmehr gleichsam gar justificiren und zu gering achten, als wenn Euch und eueren Bürgern zu viel Unrecht geschehe.

Es läßt sich auch ansehen, daß, wo es nur seyn könnte, eurer näch-
sten Erklärung zugegen, ihr nunmehr so viel suchet, damit die zwey ver-
haftete Verfohnen nicht mehr geliefert, sondern, da sie oder andere bey euch
convincirt, ihr die Strafe gegen ihnen vorzunehmen vermeynet.

Zuforderst aber ist dieß ein unverantwortlicher Griff, indem ihr den
Rath jüngst bey höchst. berührter kaiserl. Majestät, in euer und eillicher
Burger Entschuldigung vorgebet, daß ihr an dem Auftrah unschuldig, je-
derzeit gehorsam, die kaiserl. Mandaten in gebührendem Respect gehabt,
jetzt aber, da ihr solches auf vorgehend euer flehendlich Bitten in der That
sollt. erweisen, laßt ihr solchem eurem Bitten um Gnade, und angezo-
genen Mitteln weisenthails zuwider, restringiret und limitiret dieselbe, wie
auch zuorderst die kaiserl. Mandata contra Tenorem eorundem eaves
Gesallens, und gleichsam Schimpfsweiß auf gewisse Classen allein mit dem
Eneufahren, da doch die Mandaten viel ein anderes und mehreres aus-
weisen, auch ernstlich einbinden, auch die Processionen ohne das nicht
allwegß gefeheren pflegen; aus welchem dann, weil ihr euch selbst eines
besseren wißt zu berichten, halten wir gänzlich dafür, daß, wo ihr nicht
mit uns. spielen, und vorige Neuerung zu suchen gedienet, euch doch gewiß
mit eurer solchen jetzigen Resolution nicht mit Ernst, und der Meynung
übergeben lassen, uns, die wir bishero zum gimpflichsten, mitleidentlich,
und wohlmeinend mit euch gehandelt, zu versuchen.

Wann wir dann in die 6. Tage allhier, mit grossen Unkosten euch
zu erwarten, die brüwilligte Gnadenmittel mit mehreren Circumstantien, zu
Abwendung der Gefahr, so treuhertzig vorgetragen, euch zu dem, was
recht und billig, daß für sich selbst auch gar nichts präjudicialisch, in an-
deren ansehnlichen grossen Reichsstädten üblich, ohnverhindert männliches
gebräuchlich, ganz wohlmeinend ermahnet, auch die gemessene Instruction
mit den Processionen, auf so inständig eures gehorsams Erbietzen zu allem
Ueberfluß bishero, eingestellt.

Wir aber jetzt jeferner nicht umhin können, so erforderen wir noch
diesen Tag präcise endlich und peremptorie von Euch, eure richtige, un-
verdunkelte, nicht limitirte Erklärung, ob nemlich ihr die in unseren Bor-
trag angehörte, und meistentheils durch euch selbst angehende Gnaden-
mittel in allen ihren Puncten wollet gehorsam leisten, darüber diese Urkund
und Schein verfertigt, und unterschriebener jetzt angelegter Zeit, oder
zum längsten Morgens um 7. Ubr uns wiederum zurücksenden, mit dem
Abhang, das nach Verfließung solchen Termins, ihr thut solches oder
nicht,

nicht, wir nunmehr in Namen Gottes in der kais. Commision werden fortfahren.

§. 32.

Noch an demselbigen Tag wurde dem donauwörthischen Stadtschreiber eine Formula Documenti Partitionis 1) schriftlich mit dem Befehl zuferfertigt, daß Burgermeister, Rath, und die gemeine Burgerschaft selbige unter ihrem Namen und gemeiner Stadt-Innsiegel von sich geben sollen, widrigenfalls den anderen Tag die Ahtserklärung publicirt werden solle.

1) Concept ersten Reberkes, wie sich die von Donauwörth zur Partition verbinden sollen, und ihnen von denen bayerischen Herren Subdelegirten vorgeschrieben worden.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Donauwörth, bekennen vor uns, alle unsere Burgerschaft, Inwohner und Nachkommen, mit diesem offenen Brief, und thun kund gegen jedermänniglich: Nachdem die römisch-kais. Majestät, unser allergnädigster Herr, von wegen unter unser Burgerschaft entstandenen Tumults, wider den Herrn Abbt zum heil. Creuz alhier, wegen Verwehrung der öffentlichen catholischen Processionen und Creuzgäug, auch anderen mehrgeübter strafmäßiger Ungebühr, unterschiedliche Citaciones und Mandata auf den Religions- und Landfrieden, wider uns erkennen und insinuiren lassen, neben solchem auch einer kais. Commision auf den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian 2c. 2c. unserem gnädigsten Herrn hievor angedeuter Sachen halber allergnädigst ausgefertigt, dem Ihre fürstl. Durchlaucht sich Ihre kais. Majestät zu gehorsamen Ehren unterfangen, derselben fürnehme Rath und subdelegirte Commissarien alhier zu uns abgefertigt, und gnädigst wohlmeinende Handlung pflegen lassen, dieselbe aber bey Theils unsern tumultuirenden Burgereu und hartsinningen Pöbel unverfänglich gewesen.

Dannhero Ihre höchstermeldte kais. Majestät verurachtet worden, auf Dero zuvor erkannte und insinuirte kais. rechtmäßige Proceß ad ulteriora zu schreiten, auch nach rechtmäßigem zeitigem Rath uns und unsere Burgerschaft in Ihre kais. Majestät, und des heil. Reichs Aht zu erklären, auf den Fall beharrenden Ungehorsam eine Denunciation wi-

der uns zu verassen, auch Executorial- und Achtsbrief auszufertigen, welcher Achtsklärung, Publication, sammt was derselben nachfolgt, Ihre kaiserl. Majestät zuvor hochermeldter fürstl. Durchlaucht in Bayern committiret, und deroelben ihren vollkommenen kaiserl. Gewalt geben, uns und allerseits Interessenten auf einen gelegenen Tag und Ort obberührte Urtheil anzuhören, vor Ihre fürstl. Durchlaucht oder dero Subdelegirte zu erscheinen, zu heuschen und laden, die kaiserl. Urtheil ihrer Majestät Ehrenholden mit gewöhnlichen Solennitäten, wie es des Reichs Recht und Ordnung erfordert, publiciren zu lassen, auch fúrterers mit der Denunciation, sammt denen Executorialen und Achtsbriefen, der Nothdurft und Gebühr nach, zu verfahren, welchen jetzt verstandenen Inhalts der kaiserl. Commission Ihre fürstl. Durchlaucht auch Vollziehung thun sollen und wollen, jedoch zúforderst und benebens zu Gemácht gefúhret und angesehen, was oft höchstermeldter kaiserl. Majestät wir allerunterthánigst zugeschrieben, und flehentlich gebetten, unser mit gedrohter Strafe der Acht gnádigst zu verschonen, und die allbereits gefaßte Urtheil einzustellen, die Unschuldige der Schuldigen nicht entgelten, sondern wider die Schuldigen inquiriren und verfahren zu lassen, darauf auch uns diesen mildern und Gnadenweg durch Ihre fürstl. Durchlaucht vornehme subdelegirte Ráthe auf hernachfolgende Maáß, Weg und Weiß eröffnen, auch dessen fähig werden, und genießen lassen: Als zusagen und versprechen wir hiermit in Kraft dies Briefs, daß hinfúhroan der Abbt zum heil. Creuz und sein Convent alhier, wie auch des Gotteshauß Zugehörige und Verwandte, samt anderen in dieser Stadt allbereits wohnenden, sowohl inskünftig, ohne einiges unser Verhinderen einkommenden catholischen Burgern und anderen, welche gemeldtes Gotteshauß zu besuchen begehren, weder auffer noch innerhalb der Kirchen, in ihren Processionen, Begrábnissen, Kindtauffen, tragenden hochwúrdigen Sacraments, und allen anderen Religions-Exercitiis, wie sie immer Namen haben mégen, weder durch uns, noch die Unserigen von unserer Burgerschaft, oder auch jemand anderes, deren wir máchtig, weder heimlich oder öffentlich, mit nichten turbirt, angefochten oder berúhret, sondern denselben ihre uralte catholische Religion und deroelben-Exercitium frey und ohngehindert gelassen werden, und da wir daneben auch einig, wider dieses unser Zusagen und Versprechen betádigten, allen Schaden und Kosten abzutragen schuldig seyn sollen, bey Verleehrung ihrer kaiserl. Majestát Gnade, aller unserer Privilegien, Freyheiten, unser Leib, Haab und Güter, auch bey aller

aller deren Bönen, so den vorigen Mandaten einverleibet, trenlich und ohne Gefährde.

Wir haben benebenst auch zweyen unserer Bürger, und dieses vorübergangenen Tumults und Empörungs Anstifter und Rädelsführer, Sebastian Schenck, Goldschmidt, und Adam Ecker Eder, den Herrn Subdelegirten in Haft und Banden überantwortet, und wollen noch ferner Ihre Durchlaucht andere mehr bey diesem vorgegangenen Unwesen intervirten, und deren schuldigen Burgeren und Inwohnern, so uns nahhaft gemacht werden, überschießen, damit nachfolgendes Ihre kaisert. Majestät Befehl, und Ihre Durchlaucht gnädigsten Gelegenheit nach, und wie sich von rechts wegen gebühret, nothwendiglich inquirirt, und gegen den schuldig befundenen verbrechenden Versohnen, Saab und Güterren gebührliche Bestrafung möge vorgenommen werden.

Zu mehreren Urkund und Bekräftigung haben wir oberführte Burgermeister und Rath diesen Brief für uns, unser Burgerschaft und Nachkommen mit unseren eigenen Händen unterschrieben, auch mit gemeinen Stadt-Insiegel verfertigt. Geben und geschehen zu Donauwörth, den 8. September, der wenigen Zahl im siebenden Jahr.

§. 33.

Diese nehmliche Partitionsurkunde wiederholte der Magistrat in einem unterthänigsten Schreiben 1) vom 6. Sept. 1607. in Hoffnung, daß ihm der letzte Punct, wegen Herausgabe der inhaftirten Burgern nachgesehen werden solle.

1) Abdruck des an die römisch-kaisert. Majestät von dem Rath zu Donauwörth abgegangenen ersten Partitionscheins.

Allergnädigster Herr, wir setzen in keinen Zweifel, der durchlauchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, werde Euer kaisert. Majestät unterthänigst und ausführlich haben berichten lassen, was wir zu Entziehung deren uns angedroheten Achteklärung für eine scharfe Verschreibung von uns geben müssen, welche des Inhalts ist, daß wir nicht allein Euer kaisert. Majestät vor diesem uns insinuirten Mandaten ein völliges Genügen leisten, sondern auch zweyen unserer Mitbürger, so wir eines hiebevorn entstandenen Aufstands und beschuldigter ungebührlicher Reden halben zu Verhaft ziehen lassen, hinaus liefern, und
dann

dann endlich schuldig seyn sollen, hochgedachtes Herzogen fürstl. Durchlaucht, als Euer kaiserl. Majestät verordneten Commissarien noch fernere Inquisition zu gestatten, und diejenige unsere Burger, so uns nahmbast gemacht worden, gleichgestalt hinaustiefen, und folgen zu lassen. Wiewohl wir nun, so viel die ersten beyden Puncten betrifft, Euer kaiserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren bewilliget, derselben ausgegangenen Mandaten gehorsamste Parition zu thun, zu welchen Gehorsam sich auch die ganze gemeine Burgerchaft, doch unbegeben ihres und gemeiner Stadt Rechts, und künfftig, rechtlicher Ausführung in Petitorio und Possessorio, hiemit unterthänigt erklärt: Immassen auch Euer kaiserl. Majestät Befehl, mit Hinaustiefen zweyen unseren verhaften Mitburger allergehorsamste Folge geschehen. So befindet sich doch gemeine Stadt in den obberührten letzten Puncten zum allerhöchsten beschwert, als welcher zu Schmälerung derselben hergebrachten Freyheiten gerichtet, und bitten demnach für uns und gemeine Burgerchaft allerunterthänigt, flehentlich, und um Gottes willen, Euer kaiserl. Majestät geruchen die gegen uns gefaste Ungnade als ein mildreicher und hochlöblichster Kaiser allergnädigst schwinden zu lassen, und bey angerogenen letzten Puncten solche gnädigste Moderation einzuwenden, damit unser und ganzer Burgerchaft damit verschonet; das gereicht Euer kaiserl. Majestät zu sonderem hohen Ruhm, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Gehorsams unter der Burgerchaft, und wollen wir als gleichwohl ein armer Stand und Stadt des heil. Reichs es um Euer kaiserl. Majestät, nichtweniger als bishero bey gewährttem ungarischen Kriegswesen, und sonst von uns jederzeit willig und ohnverdroffen geschehen, allerunterthänigt zu verdienen nicht unterlassen. Euer kaiserl. Majestät damit uns samt ganzer gemeiner Stadt und Burgerchaft zu kaiserlich, milden Gnaden gehorsamst und besten Fleisses empfehlend. Datum Schwäbisch Böhrt den 6. Septembr. anno 1607.

Euer kaiserl. Majestät

allerunterthänigste gehorsamste
Burgermeister und Rath,
des heil. Reichsstadt Schwäbisch Böhrt.

§. 34.

Von Seiten des kaiserlichen Hofß wurde aber auf die von dem Magistrat abgegebene bedingnißweise Parition keine Rücksicht

sicht genommen, welches selben veranlaßte, ein weiteres unterthänigstes Deprecationsschreiben 1) cum Oblatione plenariæ Partitionis unterm 28. Sept. des besagten Jahrs ergehen zu lassen.

1) Donauwörthisches Deprecationsschreiben an die kaiserliche Majestät, cum Oblatione Partitionis plenariæ.

Allergnädigster Herr rc. Euer römisch-kaiserl. Majestät erinnern sich ohne Zweifel allergnädigst, was an dieselben wir de dato den 12. dies noch instehenden Monats, sowohl vor uns als im Namen gemeiner dera Stadt und Burgerschaft, in Sachen, die zwischen uns und dem Herrn Prälaten zum Creuß allhier, noch strittige Processionen und Creußgänge betreffend, in Schriften allerunterthänigst gelangen lassen, und gebetten: Sollen aber Euer kaiserl. Majestät ferner in gleichem unterthänigsten Gehorsam zu berichten nicht unterlassen, als der durchlauchtigste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein rc. xc. unser gnädigster Herr, Seiner churfürstl. Durchlaucht ansehnliche Rätthe, und subdelegirte Commissarien vor 6. Tagen nach Seiner fürstl. Durchlaucht Stadt Rhain. abgeordnet, in Meynung, mit uns und gemeiner unser Burgerschaft dahin zu handeln, obermeldten Streit endlich und völlig in der Güte abzuheffen: Daß wir uns bey etlichen vornehmen Benachbarten, so viel in der Eyl möglich seyn könnte, um Beystand zu werben, vornehmlich darum verursacht worden, damit der gemeinen Burgerschaft einhelliger Consens desto mehr erhandlet, und diese beschwerliche Sache um so viel desto schleuniger und beständiger ihre gewünschte Erledigung hätte bekommen mögen; dieweil sich aber die allseits gesuchte Assistenz um etwas weniger verzogen, der Herrn Subdelegatorum Gelegenheit aber nicht leiden wollen, der gesuchten Beystand Ankunft zu erwarten, oder uns die gebettene Dilation, über vorhin gehabte Gedult, zu bewilligen, haben wir unsers Theils geschehen lassen müssen, daß in derselben Gegenwart nichts endliches oder schließliches gehandelt werden könnte. Nachdem wir aber vielgedachter Herren Commissarien Meynung dahin gestellt zu seyn vermerket, daß die Nothdurft erfordere wolle, daß wir uns mit den Ehrsamten des grösseren Raths, auch gemeiner unser Burgerschaft zuvor einer einhelligen gleichmäßigen Meynung Euer römisch-kaiserl. Majestät allergnädigsten Mandaten und Befehlen allergehorsamste Partition zu teisten

F

verglei-

Vergleichen müssen, hat uns in alle Weg obgelegen seyn und gebühren wollen, solche wohlgemeinte gnädige und günstige Erinnerung in Acht zu nehmen, und soviel an uns ist zu effectuiren.

Wann dann Euer römisch-kaiserl. Majestät Mandaten zu gehorsamsten allerunterthänigsten Ehren zu pariren, wir des Kleinern sowohl als die andere des grösseren Raths, sammt der ganzen Burgerschaft insgesamt uns schuldig erkannt, allermassen Euer römisch-kaiserl. Majestät aus hiebey liegenden, mit unsern allerseits Handschriften, auch gemeiner unser Stadt gewöhnlichem Innsiegel verfertigtem Documento Partitionis, und zwar so viel allergnädigst befinden, daß wir allem demjenigen, was uns in deme de dato 24. Octobris anno 1605. insinuirtem Mandat aufgelegt worden, allergehorsamst nachkommen wollen.

So bitten Euer römisch-kaiserl. Majestät wir vor uns, und im Namen gemeiner unser Burgerschaft noehmahlen allerunterthänigst, und zum höchsten, die wollen bey so beschaffenen Dingen nunmehr die wider uns gefasste Ungnade gegen uns, als ohne das in viel Weg armen beschwerten Leuten, die wir auch bishero bey Euer römisch-kaiserl. Majestät, als unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn, nach äussersten unsern Vermögen alles gern und willig zugescht, solches auch inskünftige zu thun erbiethig seyn, allergnädigst schwinden und fallen lassen, und mit dieser unserer allerunterthänigsten Oblation, deren sich eine ganze Burgerschaft mit uns also einhellig, beständig, und endlich verglichen, allergnädigst ersättiget seyn.

Und weilten ermeldte unsere Burger mit Gott und ihrem Gewissen aufs höchste bezeugen und beihauern, daß je Euer römisch-kaiserl. Majestät, oder Ihro Durchlaucht in Bayern, unser gnädigster Herr, und derselben ansehnliche subdelegirte Räte von den bereit gelieferten unseren Mitburgeren, oder andern, deren wir doch keine wissen nahmhafft zu machen, in etwas offendirt worden seyn sollten, daß solches Animo ad maledicendum destinato keineswegs geschehen, bitten Euer römisch-kaiserl. Majestät wir neben ihnen unseren Burgeren allerunterthänigst. und aufs höchste wir immer bitten sollen und mögen durch Gott, die geruchen uns ihrer aller unschuldigen herzbetrübten armen Weiber und Kinder willern, dieforts ihnen allergnädigste Remission zu erzeigen, die zwey gefangene und noch verhasste unsere Mitburger nicht allein aus Gnaden erlassen, und ledig zu geben, sondern auch uns und gemeine Burgerschaft zu vorigen kaiserl. Gnaden wieder auf- und anzunehmen, und uns bey habenden kaiserl. and

königl. Privilegien allergnädigst zu schützen und handhaben, beneben sich auch in kaisert. Gnaden erinnern des Exempels der hochlöbl. alten Kaiser Theodosii, Arcadii, und Honorii, welche an Rufinum Praefectum praetorio ein Rescriptum nachfolgenden Inhalts publicirt: Si quis Modestiae nescius et Pudoris Ignarus, improbo petulantique Maledicto Nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator Temporum nostrorum fuerit, eum Poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum volumus sustinere: Quoniam si id ex Levitate processerit, contemnendum est: Si ex Insania: Miseratione dignissimum: Si ab Injuria, remittendum.

Euer römisch. kaisert. Majestät uns und unsere arme Burgerschaft zu kaisert. Gnaden, Schutzobhalt, und allergnädigsten willfährigen Resolution in allergehorsamsten Unterthänigkeit befehlende. Datum Donaauwörth den 28. September 1607.

Euer kaisert. Majestät

allerunterthänigste gehorsamste
Burgermeister und Rath
der Stadt Wörth, vor sich und im
Namen ganzer gemeiner Burgerschaft
dieselbst.

§. 35.

Wie aber auf dieses Deprecations schreiben so wenig als auf die vorhergängige von kaisert. Majestät eine Ruckantwort mehr erfolgte, so suchte der Magistrat durch die dritte Anerbiethung ¹⁾ einer vollkommenen Paritionsleistung, auf die bisher ergangene kaiserliche Mandaten sich für künftiger Abhandlung sicher zu stellen, anbey aber zu versprechen, daß dem Herrn Abbt und seinem Convent in der freyen Religionsübung nicht die geringste Hinterniß mehr beschehen solle.

1) Donaauwörthische dritte Oblatio Paritionis plenariae, auf die kaisert. Mandata.

Wir Burgermeister Kleiner und grosser Rath, sammt ganzer gemeiner Burgerschaft der Stadt Donaauwörth, bekennen für uns, alle unsere

Witburger, Inwohner und Nachkommen mit diesem offenen Brief, und thun kund gegen jedermänniglich: Nachdem die römisch-kaisert. Majestät, unser allergnädigster Herr, auf Anruffen des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen, Bischoffen zu Augspurg, unterm dato Prag den 24. Octobris anno 1605. ein Mandat und Citation auf den Religion- und Landfrieden wider uns Burgermeister und Rath erkannt und insinuiren lassen, darinnen uns bey Pöen der Acht verbotten worden, daß wir hinführo gegen den ehrwürdigen Herrn Abbt und Convent des Klosters zum heil. Creuz allhier, auch desselben Zugehörige und Religions-Verwandte, mit eigen gewaltthätiger That durchaus nichts fürnehmen, dieselbige an ihren Creuzgängen und Proceffionen, wie gleichmäßig den Begräbnissen, Tragung des Sacraments, und Kindertauf, sowohl andern Ceremonien und Kirchengebräuchen ihrer Religion und Glaubens mit nichten beirren, betriben, beschweren, oder beleidigen, selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich, in keinerley Weiß oder Weg, sondern, da wir gegen ihnen einige Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, uns ordentlichen gebührenden Rechts gebrauchen, und desselben Austrags und Entschids sätigen und begnügen lassen sollen, &c. Alles mehreren Inhalts obvermeldten kaisert. Mandati, darwider wir zwar unsere rechtmäßige Exceptiones eingewendet, und allerhöchstgedachter kaisert. Majestät in Facto & Jure solchen ausführlichen Bericht gethan, daß wir in gänzlicher Hofnung gestanden, Ihre Majestät sollten angeregtes kaisert. Mandat und Citation wieder aufgehelt und cassirt haben: Nachdem aber Ihre Majestät eine kaisert. Commission auf den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein &c. &c. unserm gnädigsten Herrn, allergnädigst ausgeferigt, deren ihre fürstl. Durchlaucht sich ihrer kaisert. Majestät zu gehorsamen Ehren unterfangen, derselben fürnehmen Rätthe und subdelegirte Commissarien anhero zu uns abgefertiget, und gnädigste wohlmeinende Handlung pflegen, und beneben sich lauter vernehmen lassen, im Fall wir uns nicht zum Gehorsam erklären, daß man bereit im Werk und gefast seye, mit der angedroheten Strafe der Acht gegen uns wirklich und öffentlich zu verfahren, daß wir demnach mehrer Ungelegenheit fürzukommen, und insonderheit allerhöchstgedachter kaisert. Majestät zu unterthänigsten Ehren bewilliget, zugesagt, und versprochen, bewilligen, zusagen, und versprechen hiemit für uns, und alle unsere Nachkommen, Burgeren und Inwohneren dieser Stadt, daß wir obvermeldtem Inhalt des kaisert. Mandats in allen seinen Puncten ein-
gehör-

gehorsames Gehügen leisten, und also wider gedachten Abbt und Convent des Klosters zum Creutz allhier, sammt dessen Zugehörigen Religion, Verwandten mit eigener gewaltthätiger That nichts fürnehmen, dieselbige an ihren Creutzgängen, Proceffionen, Begräbniß, Tragung des Sacraments, und anderer Ceremonien, Kirchengebrauchen, und bescrenten Exercitio ihrer Religion und Glaubens mit nichten beirren, betrüben, beschweren, oder beleidigen wollen, weder für uns selbst, noch durch andere, heimlich oder öffentlich, in keinerlei Weiß oder Weg bey wissenschaftlicher Verpfändung aller unser und gemeiner Stadt Haab und Güter, so viel jederzeit hierzu vordächten: Doch weil uns berührte kaiserl. Mandat ausdrücklich zulasset, daß wir einige Sprüche oder Forderung deswegen zu haben vermeinen, daß wir uns des ordentlichen Rechts mögen gebrauchen, so thun wir uns solche rechtliche Ausführung nicht allein hiemit in Petitorio et Possessorio vorbehalten, sondern bezeugen auch beyneben, daß wir durch diese unsere gehorsamste Einwilligung, sowohl uns und gemeiner allhier eigen Stadt an ihren Privilegien, Rechten und Freyheiten, sonderlich dem hergebrachten Exercitio der Religion, augspurgischer Confession, derselben Lehr, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, als auch allen anderen Ständen mit nichten präjudicirt und begeben haben wollen.

Dessen zu Urkund haben nicht allein wir die Burgermeister und verordnete des kleineren und größeren Raths uns selbst mit eigenen Händen unterschrieben, sondern auch wir die Burgerschaft mit Fleiß erbetten und gebetten, die ehrbare aus allen Zünften verordnete Büchsen- oder Kerzenmeister unsere Mitburger, daß sie für sich und in unser aller Namen sich ebenmäßig unterschrieben, und gemeiner Stadt-Innsiegel hiefür gedruckt.

Geschehen und geben zu Donaumörth den 28. September alten Calenders anno 1607.

Locus Sigilli

§. 36.

Man glaubte, daß durch die unterthänigst. befolgte Partitionsanzeige bereits die ganze Sache verglichen, und der Mißbestand vollkommen hergestellt sey, weil der bey diesem Akts-

§ 3

Proceß

Proceß gebraucht wordene kaiserliche Herold bey der Stadt um eine Entgeltung seiner Mühewaltung ansuchte, 1) mit welcher ihme auch der Gebühr nach willfahret wurde.

1) Des kaiserlichen Herolds Schreiben um ein Honorarium, an Burgermeister und Rath zu Donauwörth.

Ehrenveste, Fürsichtige ꝛ. ꝛ. denselben seind meine willige Dienste jederzeit bevor. Die Herren werden zweifels ohn sich glünstig zu erinnern haben, wie daß die römisch-kaiserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, mich Egidium Kryp, Reichsherolden, neben ihrer hochfürstl. Durchlaucht, Herzogen Maximilian in Bayern Commissarien zu den Herrn abgefertiget haben, und weil nunmehr, Gott Lob! das Negotium dahin gerichtet ist worden, auch in der Güte geschlichtet, also, daß die Herrn nicht allein bey höchstgedachter Ihero kaiserl. Majestät, als auch bey ihrer fürstl. Durchlaucht reconciliret, sondern eine Gnade erlangt und verglichen seyn: Als ist es anzudeuten, ein altes Herkommen und Gebrauch, den Ehrenholden mit einem Honorario oder Verehrung zu bedenken und zu begaben, wie dann ebenfalls andere des heil. römischen Reichs Städte als auch Straßburg und Braunschweig sich erzeiget und gethan haben, wie sich auch die Herrn Burgermeister, Rathsyndicus und Stadtschreiber, in Beyseyn der Commissarien allda zu Rhain verheissen und zugesagt; Bin derohalben ganz tröstlich der Zoversicht, mit unterdienstlich-freundlicher Bitte, die Herrn werden mich dero Zusagen nach bedenken, das um dieselbe ich wieder rühmlich zu loben und zu verdienen geflissen seyn will, in allen fürfallenden Occasionen, hiemit die und dero gemeine Stadt sammtlich göttlicher allmächtiger Bewahrung, mich in dero Gunsten und milde Bewährung dienstlich empfehlende. Datum Prag den 6. October anno 1607.

Der Herren dienstwilliger
römisch-kaiserl. Majestät Erhold,
Egidius Kryp.

§. 37.

Da aber diese Strittsache auf dem damahls neuerdings eröffneten Reichstag vorgenommen, zugleich aber von dem Herrn Abbt des Klosters besorgt wurde, die evangelischen Stände möchten

möchten sich der donauwörthischen Religionsfache annehmen, so hat der Herr Bischof und Fürst zu Regensburg dieserhalben an verschiedene geistliche Fürsten und Stände geschrieben, 1) mit der Erinnerung, sie möchten sich der Sache mit gemeinsamen Kräften zu billigmäßiger Handhabung des catholischen Wesens annehmen.

1) Schreiben, so der Bischof von Regensburg an unterschiedliche geistliche Fürsten und Reichsstände mutatis mutandis abgehen lassen.

Hochwürdiger Fürst, unsere freundlich, willige Dienste, auch was wir liebes und gutes vermögen, zuvor, besonderer, lieber und guter Freund: Wir machen uns keinen Zweifel, es werden Euer Liebden auf den von der römisch, kaisert. Majestät unserem allergnädigsten Herrn ausgeschriebenen Reichstag, auch ihre ansehnliche Abgesandte andero verordnen, und dasjenige, was dem ganzen heil. römischen Reich zu Nuß und gutem gereichen mag, helfen berathschlagen und abhandeln.

Sintemahlen sich dann ohnlängsten zwischen dem Prätaten zum heil. Kreuz in Donauwörth und der Stadt daselbst eine starke Differenz in Religionsfachen ereignet, ist zu besorgen, es werden die protestirende Stände sich des Werks einhellig unterfangen, und durch solche Mittel andere Sachen auf die Bahn bringen, und ihr äusserstes tentiren, was sie etwan wider die catholische Religion möchten er practiciren.

Wie dann Euer Liebden sich wohl zu erinnern haben, was etwann bey vorigen Reichsversammlungen durch die protestirende Chur-Fürsten und Stände, zu merklichen Untergang und Verderben der catholischen Religion, hat wollen gesucht, und die schädliche gottlose Freystellung also eingeführt werden, welches dann nichts anders ist, als eine öffentliche Preißgebung und Verheerung der ganzen catholischen Religion, dann männiglich (leider) mehr als wohl bekannt, was der Gegentheil allbereits vor stättliche Bisthümer, auch unzählbare ansehnliche Prälaturen hinweggerissen, und wollen allererst im übrigen mit uns abtheilen, welches zwar noch zu vertragen wäre, wann uns der halbe Theil zum besten bliebe ic. Wer will aber glauben, daß solches Bestand haben würde, weil wir täglich sehen, und im Werk erfahren, daß der Religionsfrieden über alle Eyden, Brief und Siegel in keinen Puneten (wann es wider sie ist) gehalten wird. Dannenhero leichtlich zu erachten, daß es von ihnen da-
hin

hin gemeiner ist, damit sie hierdurch alle Stiften und Bischömer an sich ziehen möchten. Inmassen man siehet, wie sie bishero gehandelt, und wohin sie ihre Freystellung gerichtet haben, da sie nehmlich nur einen Fuß in die Stifte bringen, hernacher lutherische Bischöffe aufwerfen, und alle Catholische weder in Ewigkeit zu den Stiften noch zu derselben Beherrensung und bischöflichen Dignität kommen lassen.

Welches dann gleichergestalt in den Reichsstädten geschieht: Dann Exempla genug vor Augen, und da es vordürfen, nachhaft gemacht werden könnten, und sie also die catholische Religion in Grund ausreuthen, dahin ihnen der böse Feind kein besser Mittel, als die gotieslästerische Freystellung geben können, dadurch ihnen allein alles freigestellt, uns aber alle Freyheit genommen wird, wie sie dann einigen Catholischen (an Orten ihre Freystellung angegangen) nimmermehr aufkommen lassen.

Unter anderen ist das zum höchsten zu verwundern, und zu beklagen, daß man auch unter den unseren Politischen furchtsame Leute findet, die sich unterstehen dürfen, wider ihr selbst eigen Wissen und Gewissen, die römisch, kaiserl. Majestät, Chur- und Fürsten dahin zu bereden, man müsse wider Gott und Ehr wegen der Zeit Beschaffenheit temporisiren, und etwas nachsehen, unbetrachtet sie wissen und greiffen, daß allein dieß politische Nachsehen und Furcht wir bishero ein Stift nach dem anderen, und darzu Gott und seine Religion verlohren, auch die Reichsstädte solche ganz und gar ausgetilget haben.

Man wollen wir verhoffen, es werde sich der allmächtige Gott über seine heil. catholische Kirche erbarmen, derselben getreulich beystehen: auch den catholischen geist- und weltlichen Potentaten, Churfürsten und Ständen seine göttliche Gnade verleihen, damit dieselben befördert und beschützt werden: Wie dann jeziger Zeit noch drey stattliche und hochansehnlichste Fürstenhäuser, nehmlich Oesterreich, Bayern, und Leichtenberg, als sonderbare Columna und Grundvesten, eyfrige Defensores gewesen, und noch seyn, daß auch wir Catholische mit sonderen Ernst, zu Erhaltung unserer Religion, wie eine Mauer fest und steif zusammen halten, die Schläferige darunter wir uns selbst bekennen inlassen) aufgemuntert, und die Wachtsame in ihrem guten Vorhaben gestärket werden, welches dann vermittelst göttlicher Gnaden gar wohl geschehen kann, wann wir geist- und weltliche Reichsstände, (deren, Gott Lob! noch eine grosse Anzahl ist) unsere zu vorstehenden Reichstag Abgesandte solchergestalt abordnen, und darauf instruiren werden, daß sie ihnen am allermeisten das Religions-
Wesen-

Wesen einhelliglich zu defendiren und zu erhalten angelegen seyn lassen, wie wir dann wohl wissen, Euer Liebden hierinnen als ein eyferiger Fürst für sich selbst thun werden.

Daß wir nun dieses Euer Liebden als vertraulich zuschreiben, hat uns verursacht, alldieweil der Reichstag in unserer anbefohlenen Diacesi und des heil. Reichs Stadt Regensburg zu halten, angestellet worden, und wir uns vermittelst göttlicher Gnaden selbst in Versohn befinden wollen, da wir vielleicht Euer Liebden oder anderer geist- und weltlichen Fürsten und Stände Abgeordneten etwas ersprießlich seyn können, wir an uns nichts ermangeln, und hiemit uns zu solchem gutwillig anbotten haben wollen, wollen auch pro Domo Dei, uns dufferster Mühe und Arbeit nicht bedauern, ja auch, wann es die Noth erfordert, Leib und Leben dabei lassen, so lang wir Athem haben, gleichgestalt wir auch zu allen catholischen Churfürsten und Ständen das Unserige nach allem unserem Vermögen bezuzusehen willig und bereit. Wolten Euer Liebden wir unangefügt nicht lassen, deren wir dann sonst freundliche Diensterweissungen zu erzeugen, forderst wohl beygethan seyn. Datum Regensburg den 22. Octobris anno 1607.

Euer Liebden

dienstwilliger

Wolfgang, von Gottes Gnaden,
Bischof zu Regensburg, Probst
und Herr zu Schwangen.

S. 38.

Wie man nun auch wirklich mit Erledigung des Puncti Iustitiae auf dem Reichstage den Anfang machte, und die donauwörthische Strittsache neuerdings vor die Hand nahm, so wurde während dieser Untersuchung von dem kaiserlichen Hofe mit der Acht gegen die Stadt Donauwörth fortgefahren, und der Achtsbrief zu Regensburg bey währendem Reichstage öffentlich angeschlagen, auch die Vollziehung desselben nochmahls seiner hochfürstlichen Durchlaucht in Bayern specialiter aufgetragen, welche sodann, dieser kaiserlichen Commission zu Folge,

G

ohnver-

ohnverzüglich ihre Subdelegirte nach Rhain abschickten, die gleich nach ihrer Ankunft den 25. October und 4. November etliche des Rathes Deputirte vor sich kommen ließen, wofelbst sie nach einer und der andern gethanen Vor- und Widerrede ihnen einen Revers 1) vorlegten, den die Deputirte im Namen des Rathes und sämtlicher Bürgerschaft unterschreiben und befeigeln sollten.

- 1) Neuer und letzter Revers, so denen von Donauwörth wegen Annehmung der römisch-catholischen Bürger noch über die kaiserliche Mandata von sich zu geben vorgeschrieben worden.

Wir Burgermeister der Heine und großer Rath, des heil. Römischen Stadt Donauwörth, bekennen öffentlich, und thun kund gegen aller möglichkeit: Nachdem vor diesem in unserer Stadt ein gemeines Statut, Decret und Rathschluß aufgerichtet, des Inhalts, daß hinführo keiner, so der alten catholischen Religion zugethan, zum Bürgerrecht gelassen, zu burgerlichen Aemtern, oder in die Stadt aufgenommen werden sollen, dadurch an der kaiserl. Majestät Religionsfrieden wir uns gröblich vergriffen, auch in allerhöchstermeldter kaiserl. Majestät Ungnade und in die verwürkte Strafe gefallen, Ihre kaiserl. Majestät aber, Kraft dero kaiserl. Amts angeregtes Statutum, Befehl, und Schluß, als ohne das es ein ohnbillig, widerrechtlich, gefährliches, wider den ausdrücklichen Buchstaben des heilsamen Religionsfriedens eingeführtes Werk, mit nichten geduldet, noch gestatten können oder sollen, auch deswegen und durch dero gevollmächtigten kaiserl. Commissarium, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein u. c. Inhalt gemessener ernstlichen Befehl uns allergnädigst bey dero kaiserl. Ungnaden und dem Religionsfrieden einverleibten Strafen auferlegt, solch Befehl, Statutum, und Rathschluß aufzuheben, zu vernichten, und cassiren, vergestalt, daß solches aus unsern Rathsbüchern ganz ab, todt und ausgehun seyn solle. Wir und unsere Nachkommen wollen auch hinführo keinen Catholischen von dem Bürgerrecht, Rathes, und gemeinen Aemtern und Diensten unter einigem gesuchten Schein ausschließen, denen der Augspurg. Confession Verwandten nachsehen, vielweniger diese den Catholischen vorziehen, sondern jedesmahls die Catholischen, welche die Gebühr zu leisten, willig, und sonst einiger Unthaten oder bekanten erheblichen Verhinderungen halber

halber nicht überwießen, mit und neben andern der Evangelischen genannten aufnehmen, hierinnen Gleichheit halten, keine arge List oder gesuchten Schein suchen. Auch weil vor diesem etliche Catholische, die um das Bürgerrecht angehalten, hithero noch nicht zugelassen, etliche aber in der Stadt deswegen sich zu einer andern Religion bekant, wollen wir dieselbe dessen, und ob sie noch Bürger zu seyn begehren, oder auch ihre alte Religion wieder anzunehmen gemeint, erinnern, auf der ausgeschlossenen ferneren Ansuchen, dieselbe, da sie anderst anderwärts dazu nicht untauglich, unweigerlich annehmen, und zu mehrerer Anzeige unsers allerunterthänigsten Gehorsams, auch verhofter kaiserl. Hulden, versprechen wir die nächste Stelle in Rath, so ledig seyn wird, mit einem Catholischen zu besetzen. In diesen und andern, allerdings ohne einigen gesuchten Schein, angezogenem Religionsfrieden, und diesen darüber ergangenen kaiserl. Befehl gemäß uns zu verhalten hierinnen allerunterthänigst Gehorsam zu leisten, darwider nicht zu thun, auf keine Weis noch Weg ohne alle List: Des zu Urkund, und solchem allen wirklich nachzukommen, haben wir Bürgermeister der kleiner und grösser Rath, unser und gemeiner Stadt Donauwörth grösser Secret zu End dies Briefs für uns aufgedruckt, auch für die anwesende vollmächtige Bürgermeister, und Rathsverwandte uns mit eigenen Händen unterschrieben. So bekennen auch wir der Ausschuss von der Gemeine und Zünften berührter Stadt, daß wir in dieses alles bewilliget, solches auch mit unsern Wissen und Gutheissen beschehen, derohalben das kleinere Innsiegel ebenmäßig aufgedruckt, und uns mit eigenen Händen unterzeichnet. Geschehen am 8. Tag Monats Nov. als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers heiligsten Geburt 1607.

§. 39.

In Ansehung aber gemeiner Stadt und Bürgerschaft in diesen neuen Revers nicht anderst als mit dem Vorbehalt willigen wollte, daß durch diese begehrte Partition ihnen an dem ordentlichen Austrag Rechtens nichts benommen, sondern denen Reichständen zu Regensburg die Sache zur Erkänntnis anheimgestellt werden sollte, und daß man doch ihrer mit fernerer Auslieferung der inhaftirten Bürgern aus besondern Gnaden verschonen, auch die Herren Subdelegirten ihren Com-

missionsbefehl vorzeigen möchten, so wurden hierauf der Stadt Deputirte im Arrest behalten, dem Rath aber den 1. 11. November eine Citation 1) durch einen kaiserl. Notarium eingehändigt, und an das Rathhaus daselbst angeheftet, wie auch nachgehends der kaiserliche Achtbrief den 12. Nov. durch den kaiserlichen Herolden mit allen Feyerlichkeiten publicirt, denen von Donauwörth aber, wegen ihrem Ungehorsam und landfriedbrüchigen Thätlichkeiten, die Acht angekündet, die Excutorialien 2) aber in verschiedenen Reichsstädten als zu Nördlingen und Ulm, angeschlagen worden. 3)

1) Citatio an Bürgermeister und Rath des heil. Reichsstadt Donauwörth, ad videndum se declarari &c. insinuirt und angeschlagen den 1. 11. Nov.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, als der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten lieben Herrn und Vetteren, verordneter Commissarius und gevollmächtigter Verwalthaber, fügen euch Bürgermeistern, Kleynern und größern Raths, und ganzer gemeiner Bürgerschaft zu Donauwörth hiemit zu wissen: Nachdem ihr als höchstermeidter ihrer kaiserl. Majestät ausgefertigten unterschiedlichen Mandaten, Decreten, und Befehlen, sowohl dero bisher vielfältig an euch gelegte gnädigste Ermahnung und angewandte Stügigkeit, hochsträflich trügige Verächter, öffentliche Rebellen und Ungehorsame vor solchem eurem vielfältigen hochsträflichen Trug, öffentlichen Rebellion, Widersäßigkeit und Verachtung wegen, in ihrer kaiserl. Majestät Ungnade, auch die Boen der Acht gefallen, und durch ihre kaiserl. Majestät Definitiv darum erkannt worden seyd: Als citiren, heischen, und erfordern wir euch in Kraft obgemeldter kaiserl. Commission und Vollmacht hiermit peremptorie, daß ihr auf Montag den 12. gegenwärtigen Monats neuen Calenders um 9. Uhr frühe Morgens vor unseren Subdelegirten zu Nörtheim durch euren Ausschuss, sowohl von dem Kleinern und größern Rath, als der gemeine Zünften, erscheinet, die kaiserl. Urtheil publiciren, und euch sammt und sonders, als ihrer kaiserl. Majestät, und des heil. Reichs hochgräflichen Verächter, Rebellen und Ungehorsame in die Boen der Acht öffentlich, und mit allen denen Soltennithäten, wie in Rechten, und des heil. Reichs Constitutionen fürsehen, und

und geordnet ist, durch den kaiserl. Ehrenbold demunciren und erklären, sehet und horet, dann ihr erscheinet also oder nicht, soll nichts desto weniger wider euch, als ihrer Majestät und des Reichs landkundige Rebellen und Ungehorsame, mit der Declaration und Erklärung der Acht, sammt anderen also stracks und uneingestellt procedirt und verfahren werden, darnach ihr euch zu richten. Geben in unserer Stadt München, unter unsern fürklichen Handzeichen und fürgedruckten Secret, den 2. Monats-Tag Novembris anno der wenigen Zahl Christi 1607.

Maximilian.

2) Kaiserliche Executoriales, wider die Stadt Donauwörth.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landhauptleuten, Landbögten, Hauptleuten, Visthumen, Bögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen unsern und des heil. römischen Reichs, auch unserer Königreich erblichen Fürstenthum und Lande, Unterthanen und getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyen, dem dieser unser Achtsbrief fürkommt, und damit ersuchet werden, unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes. Hoch- und Ehrwürdige, auch hochgebohrne liebe Freunde, Neven, Oheim, Vetter, Schwager, Chur- und Fürsten, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, liebe Andächtige und getreue: Nachdem wir auf Beklagten und Erfolgen des ehrwürdigen Heinrichs, Bischoffen zu Augspurg, unsers Fürsten und lieben Andächtigen, Burgermeistern, Rath, und Gemeinde der Stadt Donauwörth mit Urtheil und Recht in des heil. Reichs Acht erkannt und erklärt, auch solches durch unseren ansehnlichen Commissarium, den hochgebohrnen Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛ. ꝛ. unseren lieben Vettern und Fürsten, mit gewöhnlichen Solennitäten durch einen hierzu abgeordneten Reichsherolden öffentlich aus dem Frieden in Unfrieden zu setzen, angeschaffet, darzu ihr Leib, Haab und Gut, Klagen oder interessirten Theil, und männiglich erlaubet, und darauf dieses Executorial wider sie erkannt worden ist. Hierum so demunciren und verklunden wir Kraft dies unsers kaiserlichen offenen Briefs, oder glaubwürdiger Abschrift davon, bemeldte Burger-

S 3

schaft,

Schaft, Rath, und Gemeinde der Stadt Donauwörth, für unsere und des Reichs erklärte offenbahre Richter, und gebiethen darauf, E. L. L. A. A., und auch allen sammt und sonders, von römisch, kaisert. Majestät, und bey Pöbn, auf dergleichen Fall, in unser und des heil. Reichs Constitutionen bestimmt und ausgedruckt, ernstlich, und wollen, daß nun E. L. L. A. A. und ihre mehrbemeldte Burgermeister, Rath und Gemeine zu Donauwörth sammt und sonders für unsere und des heil. Reichs Richter sübrohin halten, dieselben weder in unseren des heil. Reichs, noch auch in unseren erblichen oder eueren Fürstenthümern, Landen, Graffschaften, Herrschaften, Gebiethen, Gerichten, Schösseren, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Weylern, Höfen, Häußern, oder Behauffungen keineswegs einlasset, hauffet, höffet, verberget, äzet, tränket, leidet, fürschiebet, schüzet, schirmet, oder vergleitet, auch einige Durchläuf, Hülf, Förderung, Fürschub, oder Beystand, mit nichten durch kaufen oder verkaufen, oder andere Wege thut, ja mit ihnen durchaus keine Gemeinschaft haben, noch solches alles und jedes den einen oder andern zu thun gestattet, weder heimlich noch öffentlich, in keinerlei Weise, Weg, oder Schein, sondern sich ihrer entschlagen, auch ihr Leib, Haab und Güter, welcher Enden die zu Wasser oder Land betretten, erfahren und gefunden werden, angreiffet, arrestiret, niederleget, bekümmert und verhaftet, und dergestalt verfähret, was sich dann gegen dergleichen Richter ereignet und gebühret, so lang und viel, bis sie ihre verdiente Strafe ausstehen, in unseren Gehorsam gebracht, und von berührter Art wiederum, wie recht ist, absolviret und erlediget werden, auch in dem allen E. L. L. A. A., und ihr keiner auf den anderen gehet, oder Entschuldigung suchet, sondern sich in allweg gebührenden Gehorsams verhältet, und was also an vielbenannter Richter Leib, Haab und Guth sürgenommen oder gehandelt wird, darüber sagen und ordnen wir, aus obangeregter unser kaisert. Macht, daß dadurch wider uns, und des heil. Reichs, noch jemand anders, das wenigste nicht gestrevelt oder würet seyn, noch dafür gehalten werden sollen, auch die Richter dagegen nicht schützen, schirmen, freyen oder fürtragen sollen; Wie wir ihnen dann durch dieses als erklärten Richteren und Unfähigen aller Beneficien, Privilegien und Begnadigungen aufheben, auch sie darinnen nicht begriffen haben wollen. Welche, oder welcher aber diesem unserm kaisert. Gebot ungehorsam oder trügiglich darwider thun würden, in was Schein es geschehe, der oder dieselben sollen jetzt alsdann, und dann als jetzt ebenermassen in unserer und des Reichs

Reichs Acht gefallen seyn, und gegen denselben als Aechteren und Ungehorsame gleichfalls gehandelt werden. Darnach wissen E. E. K. M., ihr, und ein jeder sich zu richten. Geben auf unserem königl. Schloß zu Prag den 3. Donatstag Augusti anno 1607., unsers Reichs des Admischen im 32., des Hungarischen im 35., und des Böhmischen auch im 32. Jahre.

Rudolph.

L. von Stralendorf v. c.

Ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis Proprium.

God. Hertel.

3 Donauwärtische Relation. p. 61.

§. 40.

Ob zwar die Stadt Donauwörth durch die erbärmlichste Bittschriften und Vorstellungen 1) die angekündete Acht noch abzuleinen, sich äußerste Mühe gab, man auch von Seiten der bayerischen Subdelegations-Commission die Sache so dilatorisch, als es immer seyn konnte, verhandelte, so wurde die Stadt dessen-ohneracht (da kaiserliche Majestät durch das widerfännige und schimpfliche Betragen, sowohl des dortigen Raths, als der Bürgerschaft äußerst aufgebracht, und von dem Achtsentschluß, wegen den nach der Achtsklärung gegen den kaiserlichen Achtsbrief und die bayerische Subdelegation ausgestoffenen Schmähworten und Beschimpfungen, dann unter nommene Kriegsrüstung, nicht mehr abzubringen waren) von dem bayerischen Obersten, Herrn von Haslang, den 6. 16. December besagten 1607. Jahrs berennt, aufgefordert, und des folgenden Tags darauf, weil keine auswärtige Hülfe mit Grund zu hoffen, auch sonst keine Gegenwehr vorhanden war, unter dem Beding übergeben, 2) daß sie von Brand und Plünderung, auch bey der ausspurgischen Religionsübung frey verbleiben solle.

1) Deren

i) Deren von Donauwörth erbärmliches Bitt- und Entschuldigungs-
Schreiben an die fürstliche Durchlaucht in Bayern, auf angekündete
Acht.

Durchlauchtigster, hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr, Euer fürstl. Durchlaucht seyn unsere unterthänigste, willige, und ganz gehorsame Dienste jederzeit bereiten Fleißes zuvor. Gnädigster Fürst und Herr! Derselben könnten wir in höchstberühmten unserem jetzigen elenden, und jämmerlichen Zustand nicht bergen, daß uns über allerseits schon angegebene und umringete vielfältige Angst und Herzenleid, auch noch eine solche schreckliche Zeitung zukommen, wie daß Euer fürstl. Durchlaucht endlich dahin entschlossen seyn sollten, uns und gemeine Stadt schwäbischen Wöhrt mit Heereskraft und öffentlichen Kriegsgewalt, ohne einigen ferneren Verzug, zu belagern, und mit aller Macht nach äußerstem Vermögen zu betastigen. Dannenhero wir aber leichtlich zu trachten haben, daß Euer fürstl. Durchlaucht allermeist dadurch zu solchem ernstlichen Vornehmen bewogen, weil wir seit ergangener und publicirter Acht wider uns bis dahero mit dem geringsten nicht weder mündlich noch schriftlich einige Andeutung unserer unterthänigen, schuldigen und willigen Gehorsams, wie gegen der römisch, kaiserlichen Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, also auch gegen Euer fürstl. Durchlaucht gethan und vermerken lassen; darben wir dann wohl zu ermessen, daß uns solcher Verzug für einen sondernen Trus, Halsstarrigkeit, und freventlichen Muthwillen wird zugemessen und gegeben worden seyn, Als könnten wir nicht umgehen, uns hie mit solcher schwerlichen und ohngefährlichen Beplag zu entschütten, und unsere (dem ewigen Gott, und vielen unseren Benachbarten gutwissende Unschuld) dies Orts Euer fürstl. Durchlaucht hie mit zu eröffnen. Es tragen aber dieselben gnädigstes Wissen, daß wir jekund mit keinem Syndico verfaßt, also auch des Stadtschreibers, mit Entführung nach München, gänzlich entblöht, und uns dadurch alle Mittel und Wege abgeschnitten, unsere nothdürftige Entschuldigung, und schuldigen auch willigen Gehorsam in bester Form, und aufs ausführlichste beydes gegen der römisch, kaiserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, und Euer fürstl. Durchlaucht zu eröffnen und fürzubringen, über welches auch noch diese Hinderung mit zugeschlagen, daß wir bis auf diese Stunde über alles vielfältiges bittliches Ersuchen, aus Hinderniß der Acht, keinen Rechtsgelehrten überkommen und erlangen mögen, der uns mit einigen Rath hierzu behülflich und beförderet.

förderlich seyn wollen. Weil wir dank also elendiglich verlassen, und unter uns selbst mit keinem zu solchen Sachen tauglichen Mann im wenigsten nicht versehen, ja wir also vor Gott und aller Welt an allem bishero verlossenen Bezug und Aussenbleibens allerdings unschuldig, so bitten wir demnach kleiner und großer Rath nachmahlen um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, Euer fürstl. Durchlaucht wolten sich doch unser (mehr als zu viel bedrangter armer Leute) gnädigst erbarmen, und die wirkliche Vollziehung der Execution allergnädigst einstellen; Dann wir nachmahlen keinen Fleiß, Mühe, noch Unkosten spahren wollen, aufs eheste, als immer möglich, mit genugsamer Subjection und allem schuldigen gebührenden Gehorsam, uns gegen der römisch-kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und Euer fürstl. Durchlaucht einmustellen, wie wir dann mehrers nicht suchen, wünschen, noch begehren, dann Ihre römisch-kaisertl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Huld und Gnade wieder zu erlangen, wollen uns auch keinen Zweifel machen, Euer fürstl. Durchlaucht werden sich aus angebohrner hoher und fürstlicher Mildigkeit unseres betrübtten Zustandes gnädigst erbarmen, und an ihrem gnädigsten und geneigten Willen, zu unser und gemeiner Stadt Wohlfahrt nichts erwinden lassen, das sind wir sammt und sonders mit unseren unterthänigen, schuldigen, willigen, und gehorsamen Diensten die Zeit unsers Lebens um Euer fürstl. Durchlaucht willig und erbiethig, und thun derselben uns unterthänigst und gehorsamst befehlen. Actum Donauwörth den 21. November alten, und 1. Decembris neuen Calenders anno 1607.

E. fürstl. Durchlaucht

unterthänigste und gehorsamste
Burgermeister, kleiner und großer
Rath daselbst.

2) Donauwörth Relation l. c. p. 61.

S. 41.

So bald die Stadt in der bayerischen Nothmässigkeit sich vollkommen befande, wurden alsogleich verschiedene Veränderungen vorgenommen, die evangelische Stadtkirche, aus der sich die Prediger noch bey Zeiten geflüchtet, den römisch-catholi-

tholischen eingeräumt, auch der Rath mit catholischen Rathsgliedern, bis auf 4 Evangelische, besetzt, und nebst diesem auch das bayerische, Maas und Gewicht eingeführt. Man suchte auch überdasshin durch ein geschärftes Decret 1) die Widerspenstige, mittelst einer nachdrücklichen Strafe zum Gehorsam zu bringen, und zu gleicher Zeit gegen die ausgetretene Bürger ein Confiscationsurtheil 2) zu publiciren.

1) Decret wider etliche widerspenstige Bürger zu Donaunbrth, den 12. Nov. 1609. angeschlagen.

Der fürstl. Durchlaucht, Herzog Maximilian in Bayern, unserm gnädigsten Herrn, ist gebühlich referirt worden, was großer Ungebühr, und unverantwortlicher Vermessenheit sich der gewesene Bürgermeister, Georg Wurmb, als der rechte und meiste Urheber dieser ganzen donauwörthischen Empörung, gebraucht, indem er mit Hilfe des alten Stadtschreibers, als seines Werkzeugs, das Regiment in der Stadt, seinem Gefallen nach, geführt, die kaisert. Mandata, sowohl der Gemeine, als dem ganzen Rath hinterhaken, die durch D. Wfenheimern begriffene Prostitution, dadurch die Gemeine zur Aufrühr veranlaßt, angeschlagen, bey der landfriedbrüchigen That unter dem Thor die Wache bestellt, von der Mauer zusehen, mit groben Worten die Gemeine gekränkt, zu Dero kaisert. Majestät, und Seiner fürstl. Durchlaucht Unglimpf das Factum bey den Reichsständen hin und wieder angebracht, und in mehr Weg einern grossen Trub, Frevet und Ungehorsam erzeigt, und dannhero, als ein öffentlicher bekannter Rebell, Meutmacher und Aufrührer, mit ernstlicher Leibesstrafe wohl anzusehen wäre, jedoch so wollen Seine fürstl. Durchlaucht, als welche von allerhöchstgedachter Ihre kaisert. Majestät Befehl, gegen den donauwörthischen Räubersführern nummehr die gebührende Strafe vorzunehmen und ergehen zu lassen, aus lauterem milden Gnaden ihre mit einer Geldstrafe, so weit sich der dritte Theil seines ganzen Vermögens erstreckt, solche ehest und unmaßlähig zu erlegen, abblüssen lassen, und also der sonst wohlverdienten Schärfe die Gnade noch vor dieß, und zum letztermahl vorgezogen haben, darnach-er Wurmb sich zu richten. Publiert den 12. Nov. anno 1609.

Obwohl die fürstl. Durchlaucht, Herzog Maximilian in Bayern, unser gnädigster Herr, Kraft von kaisert. Majestät seiner Durchl. hiebevot
auf

aufgetrogener Allergnädigsten Commission, wohl Ursache hätten, des verstorbenen Burgermeisters, Augustin Schmid's Erben 200 Mark Goldes, als die sie von rechtswegen zu bezahlen schuldig, aufzuladen, als in Bedenkung seiner in mehr Weg verübten Ungebühr und hochsträflichen Beginmens, so wollen doch Seine Durchlaucht solche Summa, aus fürstl. milden Gnaden, auf 100. Gulden ad pias causas zu verwenden, moderirt und gemildert haben, wissen sie die Erben, neben unterthänigstem Dank solcher hohen Gnaderweisung, uneingestellt zu vollziehen. Publicirt den 22. Nov. anno 1609.

Es ist auch höchsternannter Ihro fürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, allweilen Thomas Fleck, einer aus den vornehmsten, der die Bürger zur Aufruhr gereizt, in der Hand eine Art gehabt, den Fahrenträger hin und her gerissen, auch noch heutiges Tags viel böser Reden in sich, und ein verwegener Mensch ist, bey dem sich anderst nichts zu besorgen, als daß er noch mehr Unruhe anstifte, so soll derselbe zur wohlverdienten Strafe aus der Stadt geschaffet seyn.

Ingleichen auch Hans Hohenschilb, Balthasar Berlin, und Hans Roheweiler Uhrmacher, als welcher gleicher Münz, sollen Kraft höchstgedachtes fürstl. Befehls, ihres Verbrechen halber den vierten Theil ihres Vermögens zur Strafe unfehlbar erlegen, und noch dazzu die Stadt räumen.

Hans Georg Goldschmid, weil er sich unter wehrender Creutzempörung, und sonst rebellisch verhalten, soll nicht allein der Stadt verwiesen seyn, sondern auch sein Haab und Gut verwirrt haben, wie dann nach denselben also gegriffen, und für Ihro Durchlaucht wirklich eingezogen werden soll.

Nicht weniger haben Seine Durchlaucht, und forderst die römisch. kaisert. Majestät, unser allergnädigster Herr, beherziget und zu Gemüth geführt, die große Unlitt und Schmach, welche durch das Salsmännlin, sonsten Carl Mayr genannt, verübt worden, als welcher einer aus den meisten, der das Creuz niedergeschlagen, und also zuerst Hand angelegt, derowegen und um solcher seiner Strafmaßigkeit halben, soll er hiemit Haab und Gut verwirrt haben.

Sintemal auch Melchior Maurer Notarius in fürübergangener donaudörthischen Empörung ihme einen grossen Anhang gemacht, die Hinausgebung der Personen am meisten gesperrt, wider den gemeinen Schluß,

bis in 50. an sich gehent, neben dem Bucher gen Stutgarten, den Rath des verkertigten Revers halben zu beklagen, gezogen, als der alte Stadt-Schreiber entlassen, der Gemeinde das Wort geführt, die Gemeine verhebt, auf Ankunfft des Neuburgischen D. Kottens die Bürgerschaft ihm nachmahlen anhängig gemacht, die kaiserl. Mandata, als welche man mit 20. Baken erkauft, vernichtet, mit den vornehmsten Rädelsführern, so ausgetreten, Gemeinschaft gepflogen, zu deme bis dato wenig Besserung bey ihm zu verführen, deswegen und aus sonderbarem Ihro Durchlaucht Befehl folle gedachter Maurer, neben Entrichtung einer Geldstrafe, so weit der vierte Theil seines Vermögens sich erstreckt, aus der Stadt gewiesen seyn.

Wie nun ingleichem der aus der Stadt geschaffte Sebastian Hohen-schilt sich mit den andern Ausgetretenen tapfer gebrauchet, und noch, auch in wählender Uneinigkeit, zum hostigsten sich wider den Rath, des Revers und Partition halber, gesetzt, das Wort geführt, Conventicula gehalten, und noch vielmehr andere hochkräftliche Ungebühr verübet, als soll ihm zur Strafe der ~~vierte~~ Theil seiner Güter wirklich eingezogen werden.

Wie nun solches alles zu Erstattung hochernannt Ihro fürstl. Durchlaucht gnädigsten Willen gereicht, also wird dergleichen die uneingestellte Execution darauf fürgenommen werden, darnach wüßt ihr euch sämtlich, und ein jeder insonderheit zu richten. Actum den 21. Nov. anno 1609.

Mattheus Krager, Ulrich Hindenach, Matthes Leudtscher, Lorenz Zogelmayr, Hans Holder, Georg Pekinger, diese 6. Personen zu erforschern, und auf ausgestandene ihr Gefängniß, ihnen ertheilte Gnade mit Umständen zu entdecken, auch nach Nothdurft sie zu verwarnen, hinführgehorfam und eingezogen zu leben, dann im widrigen Fall würde man gegen ihnen die mehrmahl wohlverdienten Strafen unfehlbarlich equiren.

2) Decret, so den Ausgetretenen, oder wer von denselben erschiene, fürgehalten worden.

Diemeit Reichs- und Landkündig, daß Alexander M gelt, Ulrich Prommer, Caspar Krenklein, Caspar Dieterich, Thomas Mayr, Hans Bucher, Philips Ehinger, Ulrich Cammerer, Andreas Schleicher, Peter Köffler, Hans Freymann Maler, Hans Düring Thurner, Michael Dürle Metzger, Gabriel Schreiber, und Jacob Zilger die donauwörthbische Auf-
ruhr, in ihrem Zusammenrottiren, hin und wieder schicken, und anderm
nicht wenig verursacht, wie dann ihr Verbrechen durch ihr bis dato be-
horrendes Austretten genugsam an Tag gegeben, solches auch zuvor mehr
als

als zu viel beruoft, danhero sie anderst nicht, als vor öffentliche bekannete Landwinger und Meutmacher zu halten und zu verruffen, um solcher ihrer Uebelthat auch billig zu strafen seyn: So sollen demnach die jetzt verlesene 15 Personen, und ein jeder insonderheit all sein Haab und Güter verpfandt und verfallen haben, wie dann Kraft und Vermög ergangenen kaisert. und fürstl. Resolution solche alsbalden rechtmäßiger Weise eingezogen werden sollen. Darnach haben sie sich zu richten. Actum den 12. Novemb. anno 1609.

§. 42.

Die den bayerischen Regenten anstammende Großmüthigkeit und Einigkeitsliebe konnte aber den unter den donauwörthischen Bürgern immerfort andauernden Zwietracht nicht länger mehr gedulden, und dahero haben Seine hochfürstl. Durchlaucht, auch zu Abkürzung der immerwährenden und täglich aufwachsenden Executionsunkosten der Stadt die Achtebefreyung, unter Vorbehaltung deren hiezü erforderlichen Feyerlichkeiten, mit der Bedingniß zugesichert, daß dem Hauß Bayern an seinen hergebrachten Rechten, wegen ausständigen, und von kaisert. Majestät selbst für billig anerkennten Executionskosten nichts benommen seyn solle. 1)

1) Donauwörthische Relation l. c. p. 70.

§. 28.

Dieser Zusicherung gemäß haben kaiserliche Majestät sonach auf deren von Donauwörth unterthänigstes Bitten, dann Jhro hochfürstliche Durchlaucht in Bayern, wegen denen zu fordern habenden Unkosten beschehener Bewilligung, und verschiedener Reichsständen, insonderheit des schwäbischen Craises, eingelegten Vorpruchs, durch die abgeschickte Commissarien den 23. Julii 1609., vermög der den 3. Julii zugeschickten Achtebefreyungsurkunde, die Stadt Donauwörth von der Achte mit der gleichmäßigen Bedingniß frengesprochen, entledigt, und schwören lassen, daß sie, mit aller ihren Habschaften und Gütern,

tern, Zu- und Eingehörungen, vermbg. des Reichsabschieds und Executionsordnung, dem Haus Bayern verhaft, und so lang in Händen bleiben solle, bis die aus kaiserlichen Majestät Befehl durch höchstermeldte fürstliche Durchlaucht aufgewendte Executionsunkosten wirklich ersetzt und erstattet seyn würden. Zu mehrerer dessen Versicherung hat man auch die Bürger und Inwohner mit der Interimspflicht an den kaiserl. Executoren gewiesen, höchstselbst in allem getreu und gehorsam zu seyn, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Stadt von Ihro hochfürstl. Durchlaucht während des Besizes gegen kaiserliche Majestät, und das Reich nach Erforderniß vertreten werde, in welcher Art auch von der Stadt und Bürgerschaft gehuldet wurde. 1)

1) Donauwörthische Relation l. c. p. 73.

§. 30.

Es haben sich zwar die protestirenden Stände bey kaiserl. Majestät durch verschiedene Vorbittschreiben und andere Vorstellungen, sowohl für die Achtsbefreyung der Stadt Donauwörth, als hauptsächlich nachgends wegen ihrer Entlassung aus der bayerischen Bothmäßigkeit, sehr nachdrucksam verwendet, waren aber ein solches zu erzielen nicht vermögend, indem es jederzeit bey dem Bescheid verbliebe, daß Seine hochfürstl. Durchlaucht der Herzog in Bayern indessen in solang die Stadt zum Unterpand besizen und innhaben sollen, bis Ihnen von derselbigen die zur Achtserecution angewendte Unkosten, welche damahls auf 300000 fl. angeschlagen wurden, vollkommen wieder erstattet wären; ein gleiches wurde auch von kaiserl. Majestät, unter andern Seiner hochfürstl. Durchlaucht, Pfalzgrafen Friederich, in einem Schreiben 1) kund gemacht.

1) Der römisch. kaiserl. Majestät Berichtschreiben an des Herrn Churfürst Friderichs, Pfalzgrafens, Churfürstl. Durchlaucht, warum die Stadt Donauwörth in fürstl. bayerischen Händen verbleibe.

Ku

Rudolph etc. Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst, wir haben nicht unterlassen, zu Fortstellung unserer wegen der Stadt Donauwörth vollkommlicher Restitution, Dero Liebden und anderer mit ansuchender Churfürsten, Fürsten und Ständen Gesandten den 17. Septemb. nächsthin beschehener Vertröstung, die Nothdurft fürzunehmen, und wie sich gebührt, vor allen Dingen, welcher Gestalt der hierüber aufgelaufene Executionskosten. (Darum die Stadt dem hochgebohrnen Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, unserm lieben Vetter und Fürsten, als unserm hierunter verordneten kaisert. Commissario obliegt und verhaftet ist) abgetragen werden möge, mit ehgemeldtes Herzogen in Bayern Liebden Handlung zu pflegen.

Wann aber nur gleichwohl, gegen bahres Refusion vorangeregten Unkostens, Seine Liebden mehrverehrte Stadt abzutreten, willig, und dann wir nicht sehen, woher die von Donauwörth solches so bald erschwingen und erheben könnten, derowegen so begehren wir an Dero Liebden freund- und gnädiglich, sie und die andere mit intercedirende wollen uns Mittel an die Hand geben, dadurch des Herzogen in Bayern Liebden contentirt und vergnügt werde: dann ohne dieß will Seine Liebden (weil sie besser einmal, vermög aller Recht und der Billigkeit, auch in Kraft der Reichsconstitutionen befugt) keineswegs vor ihrem Untersand weichen, ja sie sey es zu thun nicht schuldig, und wir zwar könnten Seinen Liebden dießfalls ein anders oder mehrers nicht zumuthen: Gewarten demnach hier, auf Dero Liebden förderlicher Beantwortung, und bleiben Ihr mit Freundschaft, kaisert. Gnaden und allem Guten wohlgeneigt. Geben auf unserm königl. Schloß zu Prag, den 16. Decemb. anno 1609.

Rudolph.

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis Proprium.

God. Hertel.

§. 45.

Da aber die theils aus Furcht der Bestrafung, theils aus Widerspenstigkeit ausgetretene Bürger, welche in dem

§. 41.

§. 41. enthaltenen Decret nahmbast gemacht worden, auf mehrfältige gültliche Vorladungen nicht erscheinen wollten, und sich allerley vöbelhafte Entschuldigungen beykommen liessen, so wurden hierauf ihre eingezogene Güter durch ein öffentliches Patent 1) feilgeboten, und ausgeruffen.

1) Fürstl. bayerisches Edict, wegen Publication der donauwörther Güter.

Zu wissen und kund sey jedermänniglich; Demnach der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, als rechtmäßiger Inhaber der Stadt Donauwörth, unterm Dato den 6. Novemb. anno 1609. an den hochwohlgebohrnen Herrn, Conraden, den jüngern, Freyherrn zu Bömesburg, ic. Ihro fürstl. Durchlaucht in Bayern Rath, Cämmerer, Statthalter zu Donauwörth, und Pfleger zu Wemdingen, einen fürstl. ausdrücklichen Befehl und Resolution mit Ernst decretirt, welche dann auch etlicher ausgetretener und benachmster donauwörthischer Rädelsführer, welche sich bis hero auffer der Stadt aufgehalten, hernachmahls, den 12. dieses Monats und Jahrs ihren Weibern öffentlich publicirt und vorgehalten worden, daß ihre Haab und Güter zu confisciren und einzuziehen, zu welchen man damahls geschritten, aber damahlen nur in Arrest genommen und inventirt worden, in Betrachtung, ob demahleins diese ausgetretene Donauwörther und Rebellanten, durch ihre so lang ausgestandene Armuth ihre Augen eröfnen, und ihrer unschuldigen Weib und Kinder Uebelstand besser zu Herzen führen und betrachten möaten, da sie billig bey Ihro fürstl. Durchlaucht in Bayern um gnädige Verzeihung sollten gebetten haben, da man dann immerzu einer Besserung verhoffet: Diemeilen aber Ihro fürstl. Durchlaucht bis dato an ihnen noch keine verspüret, sondern sich vielmehr aller Leppigkeit, Troß und Muthwillen gebrauchen, also hat Ihro fürstl. Durchlaucht in Bayern erster Resolution nach wiederum decretirt, und von neuem renoviren, lassen, also, daß demnach zu der ausgetretener donauwörthischer Bürger, als wahre offenbare Uechter, mit rechtmäßiger Einziehung ihrer Haab und Güter solle geschritten und verfabren werden. Beut demnach hiemit feyl zu verkaufen, Häuser, Güter, Gärten, Wiesen, dieser benannten, Alexander Altgeld, Goldschmid, Thomas Mayer Luckenwirth, Peter Köffler, Hansß Theuring, Thurner, Gabriel Schreiber, Bildschnitzer, Hansß Bucher, Hansß Ferg, Goldschmidt, Caspar Krenschlin,

lin, Philipp Ebinger, Goldschmidt, Hans Freymann Mahler, Michel Durlin Wegger, Caspar Dieterich, Andreas Schleicher. Welche nun jehunder Lust und Liebe zu kaufen haben, die mögen sich bey Ihren Gnaden von Bömlberg, als unserm gnädigen Herrn Statthalter, anmelden, soll in solchem verhandelt werden, was recht und billig ist. Geschehen, und mit Ihro Gnaden freyherrlichem Secret-Insigel verfertigt, den 23. Monatstag Februarii, als man gezehlt sechzehnhundert und eilf Jahr.

S. 46.

Das Kirchen- und Polizeywesen kam in kurzer Zeit aus seinem Verderbnis wiederum in die behörige Ordnung zurück, und daher, weil sich viele Bürger sehr stark unter dem Vorwand des Gottesdienstes von der Stadt an den Sonn- und Feyertagen entfernten, und auf dem Lande zusammenrottirten, wurde ihnen dieses bedenkliche Auslaufen durch ein Special-Interdict 1) und wiederholtes Decret 2) auf das schärfste verboten.

- 1) Interdictum oder Verbott, welches der neue Rath zu Donauwörth wegen des Auslaufens der evangelischen Bürger auf die evangelische Dörfer anschlagen lassen.

Zu wissen seye allen Bürgeren dieser Stadt Donauwörth: Nach dem sich eine lange Zeit ein grosser Irthum und Mißbrauch eingerissen und zugetragen gehabt, dieweil nemlich etliche viel Bürger sich ihrer rechten ordentlichen Pfarrkirchen abgesondert, und ihre Kinder an anderen Orten, in fremden Schaffställen taufen, daselbst Hochzeiten einsegnen lassen, und ingleichen ihre Nachtmahl und Weyde genommen; so hat daher einem ehrsamem Rath von Amts wegen wollen gebühren und obliegen, solches länger nicht zu gedulden, sondern mit Ernst abzuschaffen, damit die Jurisdiction allhiefiger Pfarr erhalten werde. Wir mandiren und gebiethen ernstlich allen Bürgeren und Inwohnern, daß hinführo niemand anderstwo sein Kind soll taufen, das Nachtmahl empfangen, ihren Ehestand einsegnen lassen, dann allhie in unserer christlichen Pfarrkirchen, und sich auch derselben sonst nicht absondern. Wo aber unsere Bürger, Bürgerin, und Inwohner, einer oder mehr diesem unserem ernstlichen christlichen Mandat ungehorsam seyn sollte, und übertretten, der und die-
selben

selben sollen nach eines Raths Rath gestraft, ja zur Strafe ihr Bürgerrecht verlohren haben, und von der Stadt ausgeschafft werden. Darnach wisse sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten. Signatur, mit gemeiner Stadt kleinern Inseigel, den 27. Julii anno 1611.

2) Ein andermärtig fürstl. bayerisches Decret, so eben deswegen daselbst angeschlagen worden.

Demnach dem durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern ic., unserem gnädigsten Herrn, Bericht eingelangt, was gestalt Bürgermeister und Rath der Stadt Donauwörth den 27. verschieden Monats Julii ein Decret publiciren lassen, welches etliche gleichwohl unbedachtamer Weise aufgenommen, als wann man dieselbige dadurch von ihrer Religion mit Gewalt wollte nothdringen, oder zwingen, insonderlich es diesen Verstand nicht hat, und erannte Bürgermeister und Rath nur auf ein altes gleichmäßiges Decret im Februario anno 1577. alhie öffentlich publicirt, gangen, und dasselbige zu Erhaltung pfärrlicher Jurisdiction und Gerechtigkeit renovirt, also bleibt es, und keiner andern Gestalt, ohne einigen Zwangsact, zu einer oder der andern Religion dabey, gleichwohl mit der Nebenerinnerung, weil zu Fest- und Fevertagen viel Burger und Inwohner von der Stadt sich lassen, und wann unterdessen Feuers oder andere unversehene Noth entsethet, man derselben zeitlich nicht begegnen könnte, gleicher Gestalt und Ursachen vor vielen Jahren das häufige Auslaufen, auf der Bürgerschaft Anhalten, verboten, demnach solches Verbott aus derselben Ursache wiederholet worden, darnach sich männiglich zu richten und vor der Strafe zu hüten. Donauwörth den 6. August anno 1611.

§. 47.

Als die protestantischen Stände anno 1611. auf dem Reichstag zu Regensburg verschiedene Beschwerden einreichten, wurde von ihnen unter anderen auch wegen der Donauwörther Sache eine Erwähnung 1) und neuerlicher Versuch gemacht; Es war aber hierinnfalls nichts zu bewürken, indem in der ganzen Sache bis auf die westphälische Friedens-Präliminarien von dem kaisert. Hofe nichts mehr angenommen worden.

1) Unter-

D Unterschiedlicher evangellischer Stände auf dem Reichstag zu Regensburg, der römisch-kaiserlichen Majestät eingereichte Beschwörungen.

— Insonderheit aber mit der höchstbetrübten Stadt Donauwörth, welche nicht weniger durch geschwinde Mandata und Executionsproceffe in gegenwärtigen Jammer und Elend gesetzt, die von der jüngstverstorbenen kaiserlichen Majestät, christeligster Gedächtniß, ohn einige Condition versprochene Restitution dermahleins erfolgen, und zu Werk gerichtet werden möge: sintemahl ihnen, den evangellischen Ständen des Reichs, ganz ohnmöglich und ohnleidentlich fallen will, dergestalt zwey kaiserliche höchste Verliche zugleich zu ertragen, das Cammergericht zu unterhalten, und nichts desto weniger, mit grossen und oftmahls unerschwinglichen Kosten, vor dem kaiserlichen Hofrath sich ohne allen Unterscheid in allen und jeden Sachen einzulassen, daß also dergestalt entweder bemeldtes Cammergericht aufgehoben, oder desselben Verfassung ganz und gar zerlöchet gelassen werden müßte, wie dann zu Euer kaiserlichen Majestät sie die Stände das gänzliche Vertrauen gesetzt, daß sie, zu Handhabung solcher Ordnung, allergnädigst geneigt seyn werden.

§. 48.

Die Gründe, mit welchen von denen protestantischen Ständen in der Donauwörther Restitutionsfache wollte durchgedrungen werden, bestunden führnehmlich hierinnen, weil sie glaubten, es wäre mit dem Executionsproceffe zu voreilig und geschwind vorgefahren, und die Stadt wider das Versprechen in der protestantischen Religionsübung gestöhret worden.

Der schwäbische Craiß beklagte sich aber, daß die Execution wider die Reichsordnung und Observanz einem anderen Fürsten, als dem Craißobersten anbefohlen, und die Stadt also dem Craiß mit Gewalt entrisen worden, in welcher Art auch ein Schreiben von dem Craißauschreibamt unterm 10. May 1607. an kaiserliche Majestät, wiewohl fruchtlos, erlassen wurde.

Es nahme sich auch der holländische Gesandte um die Restitution der Sache heftig an: Selber erhielt aber von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht in Bayern anno 1619. zur Antwort: „ Daß die Bezahlung der Executionskosten die

„Stadt allein wiederum von der bayerischen Bothmäßigkeit
befreyen würde.

1) Londorp. II. Th. I. 2. S. 322.

§. 49.

Im Jahr 1615., als im Monat März Kaiser Matthias mit anderen Reichsständen nach Augsburg kamen, übergab Herzog Maximilian in Bayern ein Verzeichniß wegen dem Betrag der donauwörthischen Executionsunkosten; worauf der Magistrat zu Augsburg den Auftrag erhielt, die Sache zu untersuchen. 1) Es wurden zwar von dem geheimen Rathe daselbst hierzu zwey catholische Rathsherren, Bernard Kellingner, und Johann Bartholomä Welfer, als Subdelegirte ernennet; die Commission kam aber nicht zum Stand, und Bayern suchte nach und nach die Stadt vollkommen zu reformiren. 2)

Im Jahr 1624. fiel dem Cardinal Elesel ein, an den Churfürsten von Bayern zu schreiben: „Wie hat Bayern Donauwörth erhalten?“ die Antwort des Churfürsten ware aber eben so kurz, als die Frage: „Tractando, et nunquam restituendo.“ 3)

1) Secretens Geschichte der Reichsstadt Augsburg I. c. p. 817.

2) Geschichte der Religionsbeschwerden Tom. I p. 425.

3) Moser von deutschen Reichsständen d. 1115.

§. 50.

Die donauwörthische Sache kam endlich anno 1635. wiederum zur Frage, und wurde in dem Prager Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Chursachsen folgendes geschlossen, und dem Friedenstractate einverleibt:

„Wegen der Stadt Donauwörth ist dieses abgeredet:
„Wann zuvor der churfürstl. Durchlaucht in Bayern Dero
„aufgewandte Kriegsunkosten wiederum-ersattet, daß alsdann
„an

„anbemeldter Stadt Restitution kein Mangel seyn, auch von
 „dieser Sache fernere Unterredung etwa hiernächst bey Reichs-
 „zusammenkünften zu pflegen, ihre kais. Majestät und höchst-
 „gedachte churfürstl. Durchlaucht in Bayern sich vielleicht
 „nicht würde zuwider seyn lassen.“

Allein, hiedurch gewann die Sache noch keine Aussicht.

§. 51.

Bei den westphälischen Friedenspräliminartractaten wollten Anfangs Cæsarei dem Friedensinstrument, in Betreff der Stadt Donauwörth, gar nichts einrücken; 1) auf Betreiben der protestantischen Reichsstände 2) nahm sich endlich die schwedische Gesandtschaft derselben so weit an, daß man dem Friedensinstrumente Art. V. §. 12. nachstehendes anfügte:

„Quod ad Civitatem Donawerdam attinet, si in proxime ventu-
 „ris comitiis universalibus in pristinam libertatem restituendam esse ju-
 „dicabitur ab Imperii statibus, eodem gaudeat Jure in Ecclesiasticis et
 „Politicis, quo cæteræ Imperii Civitates vigore hujus Transactionis
 „gaudent, salvis tamen quoad hanc Civitatem eorum, quorum inter-
 „est, Juribus.“

Hierdurch war zwar der Stadt Donauwörth in der Hauptsache so wenig als in dem Prager Friedensschluß geholfen. Sie gab sich aber dessen unangesehen alle nur erdenkliche Mühe, die Restitution zu betreiben. Insonderheit verwendete sich der Herr Bischof zu Costanz, mittelst eines unterm 1. Julii 1647. an den Grafen von Seileren als kaiserl. Gesandten bey dem Friedensschlusse, erlassenen Schreibens sehr nachdrucksam. 3) Die Antwort aber war: Man kann denen Rechten des Hauses Bayern bis zu gänzlicher Refusion der Executionskosten keinen Einhalt thun, das räthlichste für die Stadt Donauwörth bey dermahliger Lage ist, wann Selbe auf eine standhafte Berechnung mit Bayern, unter Vorstand einer kaiserlichen und reichsständischen Commission anträgt, ansonsten sind alle Desidera eitel.“

Der Hauptanstand, welcher bey dem Restitutionsgesuche der Stadt Donauwörth zu heben war, bestund immer in dem Ersas der Unkosten, so die Stadt damals nicht bezutreiben vermögte, und vielleicht noch weniger in der Zukunft aufzubringen vermögend seyn wird.

- 1) De Buckisch ad Instrum. Pac. p. 151.
- 2) Henniges Medit. ad Instrum. Pac. Art. V. §. 12. p. 222.
- 3) Craisfacten vom Jahr 1647.

§. 52.

In Anbetracht, daß die ganze Stadt zur catholischen Religion sich geschlagen, waren die protestantische Stände nicht mehr so sehr für ihre Restitution besorgt, zumahl sie es auch wegen gewissermassen unmöglicher Ersetzung der Unkosten nicht mehr durchzutreiben im Stande gewesen; es kam zwar auf dem Reichstage zu Regensburg anno 1653 die Sache wiederum zum Vortrag, weil es aber auf allen Seiten an der erforderlichen Unterstützung fehlte, blieb das ganze Restitutionswesen in der vorigen Lage. 1)

- 1) Moser l. c. p. 1114.

§. 53.

Um nicht gänzlich ausser Acht zu lassen, wie es der Stadt Donauwörth in den schwedischen Kriegsunruhen ergangen; so ist zu bemerken, daß Selbe allschon anno 1546. von Churfürsten Johann Friedrich zu Sachsen, und Landgrafen Philipp zu Hessen eingenommen, in wenigen Monaten hernach aber von Kaiser Carl dem V. durch Octavium Farnesium wiederum erobert worden; wiewohl die Burgerchaft bey der evangelischen Religionsübung belassen worden.

Der König von Schweden hat sich den 26. Merz 1632. der Stadt Donauwörth persönlich mit seiner Armee genähert, und solche an dem nehmlichen Tage aufgefördert. Her-

zog Rudolph Maximilian von Sachsen-Lauenburg, der die Stadt mit Cronenburgischen Kürassierreutern, und 8 Compagnien Infanterie, nebst vielen Landvolke besetzt hielt, ließ dem König bedeuten: „Daß Er vor ihn nichts, denn Kraut, und Loth, und die Spitze des Degens wisse.“

Der König war über die Antwort so sehr erbittert, daß er der Stadt mit aller möglichsten Force zusetzte, besonders, da sich der Herzog von Sachsen auf die Unterstützung des Generals Tzli, welcher bey Rhein sich gelagert, immerhin verließ.

Als aber der Herzog vorsahe, daß sich die Stadt ohne Succurs nicht länger mehr halten könne, und ihr von allen Seiten äufferst zugesetzt werde, wiewohl durch das schwere Geschütz von dem Thurn des Lederthors der schwedischen Infanterie ein grausamer Schaden zugefügt wurde, so machte sich selber über die Donaubrücke hinaus, welche während seines Hinauszugs dergestalt beschossen worden, daß der Herzog gegen 500 Mann an Todten und Bleiwunden amsch zurucklassen mußte, worauf die Schweden mit Gewalt in die Stadt brachen, solche plünderten, und nebst 8 Stück groben Geschützes, 5000 Säcke Getraid, und 3000 Salzscheiben erhielten.

Die Stadt blieb sonach ununterbrochen bis auf das 1634. Jahr in schwedischer Besetzung. Im Monat Julius besagten Jahrs rückten aber die Kaiserliche, nach Eroberung der Stadt Regensburg, vor selbige, bemächtigten sich des Schellenbergs, und fiengen die Stadt mit Nachdruck zu beschießen an. Es ließ zwar der darinnen commandirende schwedische Oberste Redewin an einer angemessenen Gegenwehr nichts er-mangeln; weil aber die von voriger Belagerung vollkommen zugrundgerichtete Schanzen, der Abgang an Lebensmitteln und Mannschafft, dann die Force der Kaiserlichen, die längere Vertheidigung der Stadt nicht wohl möglich machten, mußte die Besatzung nach achttägiger ausgehaltener starken Canonade
accor:

accorbiren, und ihren Abzug nehmen, worauf Selbige wiederum in kaiserliche Hände fiel, und von selbigen lang vor Abschluß des Friedensinstrumentes den bayerischen Völkern wiederum geräumt wurde, 1) ohne daß man auf die Restitution derselben gedachte.

- 1) Theatrum Historiæ Universalis cath. protestanticæ Tom. II. p. 209. 330.

§. 54.

Bis auf den Anfang des damahlig. tausenden Jahrhunderts wurde in der donauwörthischen Restitutionsfache nichts mehr vorgenommen; als aber der Churfürst von Bayern mit dem Kaiser anno 1705. vollkommen verfallen war, suchte man die Restitution der Stadt Donauwörth mit Ernst zu betreiben.

Die Veranlassung hierzu hat die bey Donauwörth anno 1704. den 2. Julii zwischen den kaiserlichen Allirten, unter Commando des Prinzen Eugen von Savoyen, und dem Herzog von Marlbourgh, als Chesen der Bayern und Franzosen, bey dem sogenannten Schellenberge, 1) vorgegangene Schlacht gegeben, nach welcher, da die Donauwörther den Kaiserlichen sehr viele Dienste erwiesen, Kaiser Joseph anno 1705. den 20. May die Stadt durch ein besonders Diploma 2) dem Reiche zurück, und in die vorige Freyheit gestellt.

- 1) Der Schellenberg bey Donauwörth ist seit dieser Schlacht in der Geschichte berühmt. Der Feldmarschall Arco stund mit den französischen und bayerischen Truppen verschanzt auf diesem Berge, woselbst ihre Verschanzungen, 16. Stück Geschützes, dann alle ihre Bagage erobert, und sie genöthigt wurden, sich nach Donauwörth zurück zu ziehen.

2) Wir Josephus etc. Entbiethen Burgermeister und Rath, auch Burgern, Inwohnern, und allen Zugehörigen unserer und des heil. Reichs Stadt Donauwörth unsere Gnade, und verhalten euch gnädigst nicht, was gestallten gleich in Beginn der in Bayern vorgegangenen Aenderung, sowohl weyland unsers hochgeehrten Herrn Vatters Majestät und Lieben, glorwür.

gloewürdigsten Andenkens, allermildeſt bedacht gewesen, als wir dazu mög-
 lichſt geholfen, daß eure Stadt Donauwörth, welche durch den weſtphä-
 liſchen Friedensſchluß dem Churhauß Bayern auf gewiſſe Maas gelassen,
 von demſelben auch vorhin und zeithero in die 100. Jahre reichlich genoſ-
 ſen worden, in ihren alten unmittelbaren Reichsſtand wiederum geſetzt,
 mithin zugleich der um das Vaterland ſattlichſt verdiente ſchwäbiſche Craiß
 ergänzet, und für die viele und groſſe, von dem abtrünnigen Churfürſten
 in Bayern, und ſeinem Anhang, erlittene Tragnſalen und Schaden in
 etwas ergötzet werden mögen, in dieſem ihrem reichsväterlichen und gerech-
 teſten Vorhaben ſeynd nachgehends ihre höchſtelige kaiſerliche Majestät
 und Liebden mehrers geſtärket worden, als bey deroſelben der übliche
 ſchwäbiſche Craiß durch eigene Abordnung darum gleichmäſig allerunter-
 thänigſt eingeſommen, würden auch ſolchen ihren allergnädigſten Entſchluß
 bereits kund gemacht und vollſtrecket haben, wann nicht eben zu der Zeit,
 da die Ausfertigung beſtehen ſollen, ſie von dem allmächtigen Gott mit
 ſchwerer Leibeskrankheit heimgeſaget, und mit ſeinem unerforſchlichen Wil-
 len durch den zeitlichen Todt uns und dem römischen Reich, zu unſeren
 und jedermanns empfindlichen Schmerzen, wäre entzogen worden. Um
 ſo minder haben wir das, mit guten Fug und reifen Vorbedacht, ange-
 fangene heilſame Werk zu vallenden nicht unterlaſſen, ſondern, nach dem
 Beſpiel unſerer ruhmwürdigſten Vorfahrern, inſonderheit aber in Anſe-
 hen und geyemender Verehrung väterlicher Verordnung, auch nochmah-
 liger Betrachtung angezogener Urſachen, und aus eigener Bewegniß gleich
 im Eintritt unſerer kaiſerlichen Regierung dieſe Stadt Donauwörth für
 unſere und des heil. römischen Reichs ohnmittelbare Stadt erklären, die-
 ſelbe dem reichsſtättlichen Collegio und ſchwäbiſchen Craiß wieder einver-
 leiben, und in ihre vorige Reichsſtimm bey Reichs, und Craißtagen, auch
 in alle andere ihre, von römischen Kaiſern und Königen erwordene, und
 bis zur bayeriſchen Einnehmung, beſeſſene alte Freyheiten, Recht und Ge-
 rechtigkeiten, vollkommentlich herſtellen; hingegen von aller anderer Unter-
 thänigkeit, Pflicht, Folge, und Behorſam allerdings entbinden wollen,
 thun es auch hiemit, Kraft dieſes, von römischer kaiſerlicher Macht, voll-
 kommentlich, und befehlen demnach euch und allen euren Burgern, Inn-
 wohnern, und Angehörigen dieſer unſerer und des heil. Reichs Stadt
 Donauwörth gnädigſt und ernſtlich, daß ihr und ſie, ſammt und ſonders,
 hinführo auf niemand anderen, als auf uns, unſere Nachfolger im römi-
 ſchen Reich, Kaiſer und Könige, und das römische Reich, ſehen, und
 R uns

uns und ihnen treu und gehorsam seyn, eure Craiß- und Reichsobliegenheit jedes an seinen Ort gebührend leisten, noch darinn von jemanden, wer der sey, euch wenden oder irr machen lassen, sondern euch unsers mächtigen Schutzes bey allen Vorfällenheiten ohnzweifellich getröstet; welches alles wir an das gesammte Reich und den schwäbischen Craiß insbesondere zu verkünden, im Werk begriffen seyn, und ferners gedenken, nicht nur zu Aufnehmung eurer, uns, und dem Reich schuldigen Pflicht und Ehldigung, sondern auch zu besserer Wiedereinrichtung euers, unter der bisherigen Beherrschung verfallenen reichsstädtischen Regiments und Wesens, jemanden der Unserigen in eure Stadt ehstens abzusenden. Als versehen wir uns zu euch, und allen denen Eurigen hinwiederum, ihr und sie werden diese ihnen wiederfahrne neue kaiserliche Gnade mit unterthänigsten Dank erkennen, und jederzeit gehorsamst zu verdienen gesteuert seyn, auch niemahlen verhängen, oder, so viel an euch, geschehen lassen, daß wider uns, und unsere Nachfolger am Reich, und das Reich unsere oder ihre Hoheit, und des Reichs Befehle und Ordnungen insgemein, nehmlich aber in Religionsfachen, wider das westphälische Friedensinstrument, bey euch jemahlen nichts was vorgenommen, sondern darenthalten alles in dem darinn befestigten gegenwärtigen Stande gelassen werde; folglich wir weiteren Anlaß erlangen mögen, euch beständig und überall unsere kaiserliche Gnade zu erweisen. Womit wir euch und eure Angehörige diesmal angesehen, und in solchem gänzlichen Vertrauen euch und ihnen allezeit gezogen verbleiben wollen. Geben in unserer Stadt Wien, unter unserm kaiserlichen Secret-Inseigel, den 20. May anno 1705.

Josephus.

S. 34.

Die Stadt Donauwörth säumte sich sodann gar nicht, die kaiserliche Gnade zu ihrer völligen Wirkung zu bringen, und machte den 20. Julii des nehmlichen Jahrs dem hochlöblichen schwäbischen Craisse durch ein Schreiben, 1) von der wiederum erhaltenen Reichsummittelbarkeit, und beschehener vollkommener Restitution, die ordentliche Anzeige, mit der Bitte, daß ihr auch von Craißamts wegen hierinfallt alle Unterstützung möchte gewährt werden.

1) Schrei-

1) Schreiben der Reichsstadt Donaauwrth an den hochlöblichen schwäbischen Craiß.

Euer hochfürstl. Gnaden und hochfürstl. Durchlaucht sollen wir zur Beobachtung unserer schuldigsten Devotion, unterthänigst zu hinterbringen, und gehorsamst anzufügen nicht umhin: Welchergestalten die römisch-kaiserliche Majestät, mittelst unter dero allergnädigsten Handzeichen, und dero kaiserlichen Secret-Insiegel, den 20. May dieses laufenden 1705. Jahres verfertigten, und uns zugeschickten allergnädigsten Declarationsdecret, uns, und die hiesige Stadt Donaauwrth vor dero, und des Reichs unmittelbare Stadt erklärt, dieselbe dem reichsstädtischen Collegio und schwäbischen Craiß wieder einverleibt, und in ihren vorigen Sitz und Stimm bey dem Reich und Craiß, auch in alle andere, ihr von römischen Kaisern und Königen erworrene, und bis zur bayerischen Einnehmung, bestehene alte Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit vollkommenlich hergestellt, hingegen von aller anderer Unterthänigkeit, Pflicht, Folge und Gehorsam allerdings entbunden habe; Und wie sie uns dabey dero allerhöchsten kaiserlichen Wort gegeben, daß wir uns hierinnfalls dero mächtigsten Schutzes bey allen Vorfällenheiten ohnweissentlich zu getrost; Als sehen wir auch zu Euer hochfürstl. Gnaden und hochfürstl. Durchlaucht, auch dem löbl. schwäbischen Craiß, deme zu gutem hiesige Stadt auf eine dessenwegen beschene eigene Abordnung wieder allergnädigst zugestellet und incorporirt worden, unser bestes unterthänigstes Vertrauen, Sie werden uns und unsere Stadt bey ihren also wieder restituirten alten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten ebenmäßig kräftigst handhaben, und nicht geschehen lassen, daß wir, wider solche Freyheiten, mit fremder Bürde und Ausgaben sollen bedrängt werden, um hingegen unsere Incumbenz hinführo zu beobachten, und unsere Reichs- und Craißobliegenheit jedes Orts nach aller Möglichkeit leisten zu können, anmit Euer hochfürstl. Durchlaucht, sammt dem löbl. schwäbischen Craiß zu solcher gnädigsten Manutenez und höchsten Gnaden uns, und unsere arme Stadt in schuldigstem Gehorsam unterthänigst befehlende. Donaauwrth, den 20. Junii 1705.

S. 56.

Sobald die Stadt von dem hochlöbl. schwäbischen Craiß-Ausschreibamte unterm 4. August desselbigen Jahrs die schriftliche Vorsicherung 1) aller möglicher Beyhülfe und Unterstützung erhielt

erhielte, so schickte der Magistrat zu dem in Memmingen versammelten Craißtag eine besondere Deputation, welche die Aufnahme in den Craiß anverlangte, 2) und noch am dem nehmlichen Tage mit einer Receptionsurkunde 3) beehret, auch selber der Platz nach der Reichsstadt Dinkelsbühl, mit Bestimmung ihres Matricularanschlages angewiesen wurde. 4)

1) Schreiben des hochlöblichen Craissauschreibamts an die Stadt Donaumbeth.

Aus dem sub dato den 20. abgewichenen Monats Junii an uns, als dieses Craisses ausschreibende Fürsten von euch erlassenen Schreiben, haben wir sowohl die von kaisert. Majestät wirklich beschene Declaration eurer gemeinen Stadt in den hievorigen unmittelbahren Reichs- und Craißstand, als durch dasjenige, so ihr, dem zu Folge, bey uns künftiger Manutenuen halber, und daß, wie eure Restitution dem Craiß zu gut geschehen, also man auch euch dabey, Craisses wegen, gegen richtige Abstattung eurer schuldigen Prästandorum künftighin mit handhaben mögte, weiters ansuchen wollen, mehreren Inhalts vernommen.

Nun ist es freylich an dem, daß bey der in dem Churfürstenthum Bayern, nach beschener Reducirung selbiger Troublen erfolgten Wendung, sowohl wir als übrige Fürsten und Stände des löbl. schwäbischen Craisses, besorgt gewesen, wie die eurer Restitution halber schon im vorigen Säculo so vielfältig gemachte Instanzen bey diesem Tempo zu des Craisses Redintegration, und euren Besten zu reiteriren, zu dem Ende, allerhöchsten Orts, dieselbe, neben anderen mehr, durch eigene Abschiekung, so mündlich als schriftlich, negotiiren lassen, welches darn auch mit so gutem Success geschehen, daß ihr daraufhin von kaisert. Majestät in euren vorigen unmittelbahren Reichsstand gesetzt, und diesem dem schwäbischen Craiß, als dessen uraltes Membrum, zu etziger Ergözung und Satisfaction des durch die bayerische Motus erlittenen großen Schadens wieder auf das neue angewiesen und incorporirt worden. Wie wir nun nicht zweifeln, ihr und eure Posterität, diese unsere und des Craisses dießfalls getragene Sorgfalt, und euch dadurch, mittelst wieder Verhelfung zu eurer alten ohnschätzbaren Freyheit und Reichsimmedietät, zugegangene Gutthat mit allem gebührenden Dank erkennen, mithin, nach nunmehr beschener Aufhebung eurer vorigen Pflichten und Gehorsams, wie auf des gesamm-

gesammten Reichs, als auch dieses Craises Nutzen und Bestes einig und allein sehen, und nur dahin bedacht seyn werdet, wie ihr euch führohin in allen Stücken als ein getreuer Reichs-Craiß, Mißstand darzustellen, und die euch zukommende Reichs- und Craißobliegenheiten jedesmahl willig abführen möget, auch zu dessen vorläufiger realen Bezengung, ad interim, und bis bey hiernächstigem Convent, zu welchem ihr das erstemahl wieder ordentlich beschreiben werden sollet, eures Beytrags und Quanti Matricularis halber ein gewisses und beständiges verglichen seyn wird, ein Ergiebiges zur Crais-Cassa eintiefieren lassen möget; also wird man auch euch wider alle anderwärts her, sowohl hierinn, als auch sonst beschehende widrige Zumuthungen, Craises wegen, bestens manuteniren helfen. Verbleiben anbey ꝛc. Datum den 4. August 1705.

2) Memorial deren donauwörthischen Deputirten, wegen Aufnahme zu Sitz und Stimm auf dem Craistag zu Memmingen.

Daß auf eine von dem löbl. Städtischen Collegio Particularauschreibamt. beschehene Citation zu allhiefig vorsehenden allgemeinen Convent des hochlöbl. schwäbischen Craises. die erarmte Stadt Donauwörth in unsere Wenigkeit das Vertrauen gesetzt, und uns Endgesetzte hiehero, und zwar zu diesem Ende abordnen wollen, damit wir selbe, in dero vielfältig vorkommenden schweren Angelegenheiten, versehen sollen, bezeugt nebenliegende Vollmacht mit mehreren. Und gleichwie nun durch diese frühzeitige Comparition ermeldte Stadt, oder vielmehr unsere Principalen ihren patriotischen Eyser vor das allgemeine Wesen sonderbahr bezeuget; als haben dieselbe uns unter anderen auch dahin hauptsächlich instruirt, Euer Gnaden, und unsere großgünstige, hoch- und vielgeehrte Herren unterthänigst zu bitten, und geziemend zu ersuchen, daß selbe gnädig und großgünstig geruhen wollten, uns nicht nur allein das gewöhnliche Votum et Sessionem in Loco edito, und wie es vor Alters gewesen, wiederum anzuweisen, (allermassen Jhro kaisert. Majestät vermög allergnädigsten Rescripts de dato 20. May dieses lauffenden Jahrs die Stadt Donauwörth in ihre vorgehabte Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Jure Postliminii plenarie restituirt,) sondern auch nach diesem, (weil Jhro Excellenz, Herr Graf von Löwenstein nechster Tagen von ermeldter Stadt die kaisert. Huldigungspflichten abnehmen werden, welchem Actui wir auch nothwendig beywohnen sollen,) wegen der zu dem löbl. Craiß etwan zu erstatten habender Prästandorum abermahlen, und um so
 R 3
 mehrer

mehrere eine gnädige Commission zu verordnen, als diese Sache wegen augenscheinlicher Unvermögenheit, und nptorischer Beschwerden, welche wir sammtlich obnedangt an hochgedachtes löbliches Craißconvent mit Umständen schriftlich gelangen lassen, und anhero Canzley remittirt, wohin wir uns brevillime in allem wollen bezogen haben, mit einem neuen Matricularanschlag sobald zur Richtigkeit nicht darfte gebracht und debattirt werden. In Erwartung 2c. Memmingen den 28. November anno 1705.

3) Receptionsurkunde für die donauwörthische Deputirte.

Demnach die römisch, kaisers. Majestät die von Alters her zu dem Reich und diesem schwäbischen Craiß gehörige, dem aber geraume Zeit hero de facto entzogen gewesne Stadt Donauwörth, mittelt hero unterm 20. May dieses Jahrs dem löblichen Craiß ertheilten gnädigsten Resolution, und sowohl an die Stadt selbst, als den hochansehnlichen Reichs-Convent zu Regenspurg ergangener Intimation, in ihren vorigen Immediat, Stand und Freyheit, wie sie solcher vor der bayrischen Occupation gehabt, Salva tamen Religione, in gegenwärtigen Stand wieder hergestellt, und sie mit denen Reichs- und Craißsteuern besagtem schwäbischen Craiß dergestaltten hinwiederum einpertscht, daß sich Craißes wegen mit derselben nach ihrem jetzigen Zustand darüber zu vergleichen, auch darauf hin mehr ernannte Stadt zu demahliger hiehero veranlaßten allgemeinen Craißversammlung, gleich andere dem Craiß incorporirte löbl. Städte, beruffen worden, und Sie hero Burgermeister, Herrn Wolfgang Zörling, und Rathsconsulenten, Georg Sartor, J. U. L. mit behörigem Gewalt und Vollmacht anhero abgeordnet; als sind dieselbe nicht nur der kaiserlichen allergnädigsten und gerechtesten Intention gemäß hinwieder in das Craißcorpo recipirt, und ihr der Locus auf der Städtischen Bank, welchen sie ante Occupationem gehabt, nehmlich gleich nach der löblichen Stadt Dinkelspühl, wieder eingeräumet, und sie solchergestalt ad Sessionem et Votum readmittirt, sondern es ist auch per Deputatos aus allen löblichen Collegiis mit ihnen, der Reichs- und Craißanlagen halber sich vernommen, und dahin verglichen worden, daß pro nunc, und bis die Facultates dieser Stadt, und was von Seit der Reichs- Usual-Matricul de anno 1521. von ihrem Fundo Collectabili weg, und wohin gekommen seye, mehrers untersucht seyn wird, hie mit 40. einfacher Matricular-Gulden zu diesem Craiß concurriren, und nach solchem die dem Craiß obliegende Onera, sie haben Namen wie sie wollen, mit prästiren, dagegen sich

sich ihrer, als eines nunmehr reincorporirten Mitglieds; von gesamttem Craiß wegen in allen Vorfällenheiten angenommen, und sie aller deren Beneficiorum, welche Fürsten und Stände ihrer Reichs, Immediatät zu gehen mögen, auch mit zu genießen haben, und dabey aufs kräftigste gehandhabet werden solle. Zu dessen mehrerer Bekräftigung gegenwärtige Signatur, unter der 5. Bänken gewöhnlicher Innsiegel, ausgestellt worden. So geschehen Memmingen den 28. November 1705.

4) Von Sartori auserles. Beyträge in reichsstädt. Sachen 2. Th. S. 218.

S. 57.

Anno 1710. hat es der Stadt Donauwörth auch gelungen, zu dem ihr Jure Postliminii zuständigen Sitz, und Stimmrechte bey dem allgemeinen Reichstag in Regensburg zugelassen zu werden, wie Sie auch dem Stadt Augspurgischen Abgesandten, Johann Jacob von Holzapfel die Vollmacht, 1) zur Vertretung ihrer Stimme ausgestellt, worauf sonach das hochlöbl. churfürstliche Maynzische Reichsdirectorium sämmtlichen höchst- und hohen Mitständen die donauwörthische Legitimation 2) kund gemacht hat.

1) Wir Burgermeister und Rath des heil. römischen Reichs freyen Stadt Donauwörth, thun kund und bekennen hiemit; Demnach wir der Nothdurft befanden, die fürwährende hochlöbliche Versammlung zu Regensburg in unserem Namen wiederum behörig besuchen, und den uns daselbst Jure Postliminii competirenden Sitz und Stimme durch einen eigenen Representative behörig bekleiden zu lassen, daß zu dem Ende dem wohlbedelgeböhrnen Herrn, Johann Jacob Holzapfel von Herpheim und Kög, löblichen des heiligen Reichs Stadt Augspurg des inneren Raths Oberrichteren, und zur Zeit bey obhöchstermeldten Reichsconvent vortreflichen Abgesandten, geziemend ersucht, erbetten, und in Kraft dieses Bevollmächtiget haben, thun auch dasselbe in der besten und beständigsten Form; als es immer seyn kann, mag und soll, daß er kehrlich an Statt und in unserem Namen bey mehr höchstgedachter Reichsversammlung erscheinen, dabey unsere Stelle und Stimm wieder einnehmen und vertreten,

ten, auch mit und neben anderen hoch- und löblichen Ständen alles dasjenige berathschlagen, handeln und schliessen helfen solle, was der Sache und des gemeinen Wesens Nothdurft in einem und anderen erforderen, und zu des hochwerthen Vaterlands deutscher Nation Annehm, Wohlfahrt und Nutzen immer erspriesslich, diensam, und fürständig seyn mag. Wir gereden und versprechen auch hierauf alles das, was von ihm dergestalten in unserem Namen verhandelt und geschlossen werden wird, vor genem, und als von uns selbst geschehen, zu achten, zu thun; zumahlen mehr wolerwehnten Herrn Abgesandten sothaner Vertretung halber allerdings schadlos zu halten. Zu Urkund dessen haben wir gemeiner Stadt Secret-Innsiegel hervor drucken lassen. So beschehen und geben Donauwörth den 28. May 1710.

- 2) Die Schedula Legitimationis lautete also: — „Bey dem hochlöbl. churfürstlich-Maynzischen Reichsdirectorio hat sich wegen der Reichsstadt Donauwörth, Herr Johann von Holzapfel von Herpheim und Köh, kraft Vollmacht, legitimirt, so geschehen Regensburg den x. Julii 1710.“

S. 58.

Bis zu den Badischen-Friedenstractaten blieb die Reichsstadt Donauwörth immer in dem ohngestörten Besiz ihrer völligen Reichsunmittelbarkeit. Weil es aber das Ansehen hatte, daß Bayern nach dem Sinn des projectirten Friedens-Instrumentis vollkommen sollte restituirt werden, und dabey das schwäbische Craißauschreibamt allerdings besorgte, daß die Stadt dem Craiß wiederum dürfte entrissen werden, so machte selbiges bey der Reichsversammlung die schriftliche Erinnerung, 1) daß die Stadt nach dem Instrumento Pacis Art. V. §. 12. ihrer besizenden Reichsfreyheit halber auch in diesem Friedensschluß die wiederholte Bestättigung erhalten dürfte, womit das churfürstliche 2) und fürstliche 3) Collegium, mittelst eines communis duorum, 4) und Beytritt der Reichsstädten, 5) Rathis einverstanden wäre, und zu Erzielung dieser Absicht auch ein Reichsgutachten 6) abgefasset wurde.

1) Von

1) Von Gottes Gnaden wir Johann Franz, Bischof zu Costanz,
Herr der Reichenau und Dehningen &c.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heppenheim &c. Der römisch-kaiserlichen Majestät, des heil. römischen Reichs, und löbl. schwäbischen Craises Generalfeldmarschall, auch Obrister über ein kaiserliches Dragoner- und ein schwäbisches Crais-Regiment zu Fuß &c. Unseren freundlichen und günstigen Gruß mit ganz geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdig, Wohlgebohrne, Edle, Beste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere: Denen Herren und euch ist ohne Anführung weiterer Umstände zur Satige bekannt, wie sehr die in anno 1703. von verstorben Kaisers Leopoldi Majestät, christmiltelster Gedächtniß, in ihre ehvorige Reichs-Immediat vollkommen wieder eingesezte Reichsstadt Donauwörth, um die Beybehaltung solcher ihrer Reichsfreyheit und deren Bestättigung, durch die zu Baden im Ergow wirklich vorwährende solenne Friedenshandlung, besorget seye; wann nun nicht weniger auch dem löbl. schwäbischen Craise merklich daran gelegen, daß dieser von uralten Zeiten demselben-incorporirte, aus seinen bekannten Umständen aber unter die bayerische Gewalt gekommene Gränzort, nach Maasgab des westphälischen Friedensinstrument, und dessen 5. Artikels § 12. beybehalten werde, als gesinnen wir an die Herren und euch hiemit freundlich, dieselbige wollen bey ihrer kaiserlichen Maj. Stät durch ein beförderliches Reichsgutachten aufs nachdrücklichste insistiren und vorstellen, daß vorgedachter Artikel bey gegenwärtigem Friedenscongreß zur Wirklichkeit gebracht, mithin die Stadt in ihrer alten Freyheit, und des löbl. schwäbischen Craises Collectation beybehalten werde, und zwar um so mehr, als bey vornehmender Liquidation sich ohnfehlbar äusseren wird, daß die bayerische Executions-Prætenfa, durch die von der Stadt bisher gezogene Collectation schon längstens abgetilget worden seyn; wir versichern uns dabero aller möglichster und schleunigster Reichthätigenz, und verbleiben denen Herren und euch, zu Erweissung freundlicher Dienste und gnädigen Willens, jederzeit bereit und wohlbegethan. Datum den 28. Junii 1714.

Der Herren und Euer Freund- und geneigtwillige

Joann. Francisc.
Episc. Constantiensis.

Eberhard Ludwig
Herzog.

2) Als man im churfürstl. Collegio die heute per Dictaturam publicam Statibus communicirte respective kaiserl. Commissionis-Decret, und schwäbischen Craises Ausschreibamts Schreiben, die Beybehaltung der Stadt Donaauörth in ihrer Reichs-Immedietät beschehene Incorporirung derselben in den schwäbischen Craiß, und Liquidation der Executionsunkosten, und sonstn betreffend, in behörige Berathschlagung gezogen, und reiflich erwogen, so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihre kaiserlichen Majestät für dero reichsväterliche Sorgfalt forderst zu danken, und dieselbe zu ersuchen, dieses Geschäft bey dem Saadischen Congreß, so wohl wegen der Reichs-Immedietät der Stadt Donaauörth, als deren Beybehaltung im ersterwehntem Craiß, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. V. §. 12. vornehmen zu lassen; wegen der Executionsunkosten, und sonstn aber aus dem schwäbischen Craiß eine unparteyische Commission ad Liquidandum allergnädigst zu verordnen.

3) Als das anheute dictirte kaiserliche Commissionis-Decret, die Immedietät der freyen kaiserlichen und Reichsstadt Donaauörth betreffend, sammt dem in eben dieser Sache an eine hochlöbliche Reichsversammlung ergangenen Vorschreiben der hohen Herren ausschreibenden Fürsten des löbl. schwäbischen Craises, in dem Fürstenrath, mittelst ordentlichen Vortrags, in Berathschlagung gestellt, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihre römisch-kaiserl. Majestät, nebst allerunterthänigster Danks-Erstattung für dero immer mehr und mehr bezeugenden ruhmwürdigsten reichsväterlichen Eifer und Sorgfalt, von Reichs wegen in tiefstem Respekt zu erbitten seyn, sie allermildest geruhen inbeyden, nicht allein dero höchste Officia auf vorwehrender Friedenshandlung zu Baden dahin kräftigst vorzukehren, damit erwehnte Stadt Donaauörth in ihrer durch weiland Kaisers Majestät Josephum, gloriwürdigsten Andenkens, wieder hergestellten Reichs-Immedietät, nach Anleitung des westphälischen Friedensschlusses, beständig erhalten werden, und löblich gedachten schwäbischen Craiß einverleibt bleiben möge, sondern auch zu solchem Ende eine aus ohnparteyischen Ständen des Reichs, bevorab mehrgedachten Craises, bestehende Commission ad Liquidandum fordersamst anzuordnen.

4) Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis die heute per Dictaturam publicam Statibus communicirte respective kaiserl. Commissionis-Decret, und schwäbischen Craises Ausschreibamts Schreiben, die Beybehaltung der Stadt Donaauörth in ihrer Reichs-Immedietät, beschehene Incorporirung derselben in dem schwäbischen Craise und Liquidation der

Ere-

Executionsunkosten, und sonstigen betreffend, in behörige Berücksichtigung gezogen, und reiflich erwogen, so ist dafür gehalten und beschloffen worden, daß ihrer kaisertl. Majestät für dero reichsväterlichen Sorgfalt förderst zu danken, und dieselbe zu ersuchen, Sie allermildest geruhen möchten, nicht allein dero höchste Officia auf vorwehrender Friedenshandlung zu Baaden dahin kräftigst vorzukehren, damit ermeldte Stadt Donauwörth in ihrer durch weyland Kaisers Majestät Josephum, glorwürdigsten Andenkens, wieder hergestellten Reichs-Immedietät, nach Anleitung des westphälischen Friedensschlusses, beständig erhalten werden, und löbl. gedachten schwäbischen Craiß einverleibt bleiben möge, sondern auch zu solchem Ende eine aus unpartheyischen Ständen des Reichs, bevorab mehrgedachten Craißs, bestehende Commission ad Liquidandum förderstamt anzuordnen.

5) Auf das kaiserliche, den 23. Julii dieses Jahrs einem hochlöbl. Neuen Reichsconvent gnädigst communicirte Commissions- Decret, auch gleichfalls den 24. dieses dictirte, folglich nebst erkgedachten kaisertl. Commissions- Decret im reichsstädtischen Collegio in Proposition und Deliberation gestellte, von dem hochfürstl. schwäbischen Craiß, Ausschreibamt an das Reich erlassene Schreiben, die Beybehaltung der Stadt Donauwörth betreffend, ist an Seiten dieses reichsstädtischen Collegii davor gehalten und geschlossen worden, es wäre, nebst förderst allerunterthänigster Dankserstattung für die hierunter gedauerte reichsväterliche Sorgfalt ihre römisch-kaisertl. Majestät, durch ein allerunterthänigstes Reichsgutachten allergehorsamt dahin zu ersuchen, durch dero zu Baaden subsistirende höchstansehnliche Gesandtschaft nachdrücklichst dahin antr zu lassen, daß, weil ohnedem reichskundig, wie die hiebefore von dem durchlauchtigsten Haus Bayern aufgewendete Executionsunkosten, durch die hundertjährige Inhabung dieser Stadt genugsam abgetilget und bonificirt werden mögen, man dannenhero, ohne fernere weitläufige Liquidation oder Untersuchung, diese uralte Reichsstadt bey ihrer Immedietät förderst hin ruhig lassen, im Fall aber ja auf dergleichen Liquidation verharret werden wölte, man sofort und ohneinstellig etwan durch das hochfürstl. schwäbische Craiß, Ausschreibamt solche von Reichs, wegen vornehmen, inzwischen aber gedachte Stadt bey ihrer reacquirirten und possidirenden Immedietät ohne alterirt verbleiben zu lassen, geruhen möchte.

6) Der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carls, Fürsteng

zu Löwenstein Durchheben etc. hochfürstl. Gnaden, bleibet hiermit im Namen
Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend obverhalten,
wie daß man die heute per Dictaturam publicam Statibus communicirte
respective kaiserl. Commission, Decret und schwäbischen Craises Aus-
schreibamts Schreiben, die Verbeibaltung der Stadt Donauwörth in ihrer
Reichs, Immedietät, beschehene Incorporirung derselben in den schwäbi-
Craiß, und Liquidation der Executionsunkosten, und sonstn betreffend, in
behörige Berathschlagung gezogen, und reiflich erwogen, so ist dafür ge-
halten und geschlossen worden, daß Ihre kaiserl. Majestät für dero reichs-
väterlichen Sorgfalt forderst zu danken, und dieselbe (wie hiermit beschie-
het) zu ersuchen, sie allermildest geruhen möchten, nicht allein dero höch-
ste Officio auf fürwehrender Friedenshandlung zu Baden im Ergort dar-
hin kräftigst vorzugehen, damit ermeldte Stadt Donauwörth in ihrer,
durch westland Kaisers Majestät Josephum, glorwürdigster Gedächtniß,
wieder hergestellten Reichs, Immedietät, nach Anleitung des westphälischen
Friedensschlusses, beständig erhalten werden, und löbl. gedachtem schwä-
bischen Craise einverleibt bleiben möge, sondern auch falls eine Liquida-
tion nöthig erachtet, und durch den langwierigen Genuß die prätendirte
Executionsunkosten nicht allschon für abfordirt gehalten werden sollten, zu
solchem Ende eine aus unpartheyischen Ständen des Reichs, bevorab mehr-
gedachten Craises bestehende Commission ad Liquidandum fordersamst al-
tergnädigst anzuordnen, womit höchstbefagten kaiserl. Herrn Principal-Com-
missarii, hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des
Reichs anwesende Rätth, Botschaften und Gesandte sich besten Fleißes
und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 24. Julii 1714.

S. 59.

Das Reichsgutachten fiel zwar für die Stadt Donau-
wörth sehr vortheilhaft aus, und wurde hierinnsfalls auf Er-
haltung der Reichsunmittelbarkeit von sämmtlichen Ständen
der genaueste Bedacht genommen, auch dem Reichsgutachten
noch ausdrücklich eingerückt, daß, falls eine Liquidation mit
dem Churhause Bayern für nöthig erachtet, und durch den
langwierigen Besiß und Genuß die prätendirte Executions-
unkosten nicht für getilgt sollten gehalten werden, zu solchem Ende
eine aus unpartheyischen Ständen des Reichs, bevorab mehr-
gedach-

gedachten Craises bestehende Commission ad Liquidandum forder-
samst anzuordnen seyn dürfte. 1)

1) Fabri Staatskanzler 24. Th. p. 807, 815. Von Sartori auserle-
sene Beiträge in reichsstädtischen Sachen 2 Th. p. 241.

§. 60.

Entgegen hatte das kaisert. Commissionsdecret 1) vom 23.
Juli für die künftige Verfassung der Stadt Donaauwrth keine
gute Bedeutung, zumahlen selbiges die gewissermassen bedenkliche
Stelle enthielt, daß die Liquidation, wegen den von dem Hause
Bayern an gedachte Stadt zu fodern habenden grossen Execu-
tionskosten, als derentwegen es selbige innen gehabt, vorzuneh-
men, und in einem Reichsgutachten anzuzeigen sey, auf was
Weise dieses von dem schwäbischen Craise zu veranstalten, und
demselben die Stadt Donaauwrth, als ein dahin gehöriger Mit-
stand, vollkommen wiederum incorporirt werden könne.

Da sich nun die Stadt auf ihre Selbsterhaltung nicht verlas-
sen konnte, sondern fremder, nemlich des schwäbischen Craises
Hülfe alleinig anheimgestellt wurde, so sah es mit künftiger Bey-
behaltung der Reichsunmittelbarkeit schon ziemlich bedenklich
aus, angesehen weder kaiserliche Majestät noch das Reich ohne
vorläufige Beruhigung des Hauses Bayern mit Erkänntnissen
in der Restitutionsfache fürzufahren nicht gemeynnt waren.

1) Von der Römisch kaisert. Majestät wirklichen geheimen Rath
zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung verordneten höchstansehn-
lichen Principalcommissario und Administrator in Bayern, Herrn Maxi-
milian Carl, des heil. römischen Reichs Fürsten zu Löwenstein Wertheim ic.
wird der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden für-
trefflichen Räten, Bothschaften und Gesandten, aus allergnädigst kaiserlich-
hem Befehl, nicht verhalten, und ist ohnedem ganz reichskündig, aus was
Ursachen die Stadt Donaauwrth in vorigem Säculo in des Hauses Bayern
Besitz gekommen, selbige aber von der jüngst abgelebten kaisert. Majestät
Kaiser Josepho, allerglorywürdigsten Andenkens, in den vorigen unmittel-
baren Stand als eine freye Reichsstadt wieder gesetzt worden seye.

Im

Inmassen nun dem heil. römischen Reich daran gelegen, daß diese Stadt dabey gehandhabet werde, es aber bey der im Raiffürstlichen Frieden von der Krone Frankreich bedungenen bayerischen Restitution darauf ankommen wird, daß die Liquidation wegen der von dem Hauff Bayern an gedachter Stadt fordernder grosser Executionsunkosten, als derentwegen es selbige innen gehabt, vorzunehmen. Als hat höchstgedachte kaiserl. Principalcommission der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs anwesenden fürtrefflichen Rätthen, Bothschaften und Gesandten solches zu dem Ende anzeigen sollen, um darüber fordersamst ein Reichsgutachten abzufassen, auf was Weise dieses von des schwäbischen Craises wegen zu veranstalten, und demselben solche Stadt, als ein dahin gehöriger Mistand, vollkommenlich wiederum incorporirt werden möge. In welcher Zuversicht die höchstansehnliche kaiserl. Principalcommission der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtrefflichen Rätthen, Bothschaften und Gesandten mit freudlich geneigten und gnädigen Willen wohlthaten verbleibet. Signatum Augsburg, den 23 Julii 1714.

§. 61.

Die Stadt betrog sich auch in ihrer ängstlichen Meynung nicht. Dem als es anno 1714. auf den Abschluß des Baadischen Friedens ankam, so konnte aller Verwendung obgedachtet doch nicht erzwungen werden, daß Selbige von der bayerischen Bothmäßigkeit freybelassen wurde.

Man setzte in das Friedensinstrument, in Betreff der vorwaltenden donauwörthlichen Restitutionsfache mit dem durchlauchtigsten Hause Bayern, folgenden Inhalt:

Domum Bavaricam, quod concernit, - - virtute hujus Pacis - - Maximilianus Emanuel a Bavaria generaliter et integre restituatur in omnes ditiones - - ut et in omnia Jura, quibus ante præteritum bellum fruiti sunt, vel frui potuerunt - - et quæ ad - - Domum Bavaricam mediate, vel immediate pertinuerunt. 1)

Diese Stelle zog die ohnbetrüglige Folge nach sich, daß die Stadt Donauwörth wiederum unter die bayerische Bothmäßigkeit sich begeben, und dabey bis auf gegenwärtige Zeit verbleiben mußte.

1) Corpus Jur. Publ. Accadem. p. 1241.

§. 62.

Ohnerachtet nun die Stadt bisanhero unter der bayerischen Landeshoheit verblieben, wird solche doch bey dem schwäbischen Craißconvent immer aufgerufen, dann in der Craißmatricul, wie auch in den Unterschriften der Craißabschieden nachgeführt. 1)

Die Stadt Donauwörth hat auch verschiedene Reichsab- schiede, als insonderheit die zu Regenspurg anno 1532. 1557. und 1576., zu Worms anno 1535., zu Augspurg 1551., dann zu Speyer anno 1570. unterzeichnet, 2) und nach der neuesten Usualmatricul bezahlt Churbayern 3) für Selbe das vermög des Reichschlusses vom 23. October 1775. weiters verwilligte halbe Zehel mit 152 Rthl. 14 Kr.. Die dafelbst befindliche Reichs- pflege ist ehemahls durch die Herrn, dermahlige Grafen von Fug- ger vertreten worden.

- 1) Moser l. c. p. 1115. 2) Vitriarii Corp. Jur. Publ. Tom. II. p. 772.
3) Von Sartori auserles. Beyträge. i. c. p. 474.

§. 63.

Als anno 1743. von den Franzosen die bayerischen Lande verlassen wurden, hatten sich 10000 Mann, so ihnen aus Frank- reich zu Hülfе kamen, auf dem an der Stadt gelegenen sogenann- ten Schellenberg sehr stark verschanzet, und durch Zugrundrich- tung eines Walds von 100 Morgen Land, der Feldfrüchten, und Gärten der Stadt einen Schaden von mehr dann 100000 Rthlr. zugefügt, welcher bey ihrer Retirade, durch die auf Ordre des Marschalls von Broglis in Brand gesteckte sehr kostbare Donau- brücke, die zwey Jahr vorhero vom Grund aus neuerbauet wor- den, sich sehr vergrößerte. Von der Entschädigung, so die Stadt hievor erhielt, ist nichts bekannt.

§. 64.

Ob sich die Stadt Donauwörth von der herzoglich baye- rischen Nothmässigkeit annoch losmachen werde, beruhet auf der zwischen dem Durchlauchtigsten Hause, und derselben, nach dem

dem Reichsgutachten von anno 1705. vorzunehmenden Liquidation, in wie weit solche zum Vortheil der Stadt ausfallen möge. Es kann seyn, daß Selbe nicht weit mehr von der gänzlichen Compensation der Executionsunkosten entfernt sey, wenn man betrachtet, a) daß Churbayern bereits solche schon 150. Jahr collective, b) und daß ihr in dem bayerischen Krieg ein Schade von mehr dann 100000. Thlr. durch die französische Völker zugefügt worden, c) ohne was sie durch andere Allirte erlitten. Weil aber derley Kriegserlittenheiten gemeinlich ohne alle Entgeltungen einem jeden Unterthanen aus Vaterlandsliebe zu ertragen sind, so kommt es noch darauf an, ob, und in wie weit das Haus Bayern die Gegenforderungen der Stadt, wenn die Sache je noch einmahl wider Verhoffen zur Frage kommen sollte, für gültig und liquid ansehen würde; da es allerdings das Ansehen hat, daß mit dieser Gegenforderung noch nicht gegen die auf 300000 fl. sich belaufenden Executionsunkosten könne bilanciret werden, worüber kaiserl. Majestät und dem gesäunten Reiche die Erkänntnis zustehet, und Privatmeynungen hierinnfalls ohne hin keinen Ausschlag geben können.

Doch so viel ist gewiß, daß sich Donauwörth, als eine bayerische Municipalstadt, in Ansehung der Commercien, und des grossen Salzhandels, dann anderer von dem Hause Bayern verschafften Bequemlichkeiten, in weit grösserm Flor und Aufnahme wirklich befinde, als sie stehen würde, wenn sie das wäre, was sie sich zu Ende des vorigen, und Anfang des laufenden Jahrhunderts zu seyn gewünschet, zumahl bey den wenigen ganz catholischen Reichsstädten es an dero Selbsterhaltung, wegen verderbter innerlichen Grundverfassung, vollkommen fehlt, und hiebey fast allerdings wahr bleibt, was von den kleinern Reichsstädten Monzambano 1) schreibt: *Minores Civitates Imperiales libertatem magis suam, quam opes possunt Jactare.*

1) De Statu Imper. Ger. Cap. II. p. 60.

§. 65.

Am Ende ist nicht ohnbemerkt zu lassen, daß in der zwischen dem Haus Bayern und der Stadt Donauwörth vorgewesenen Restitutionsfache verschiedene Druckschriften zum Vorschein gekommen, wovon hauptsächlich gemeinkündig geworden:

Wahrhafte, unpartheyische Beschreibung, warum, und was gestalt des heil. römischen Reichs Stadt Schwäbischwörth (sonsten Donauwörth genant) von Ihro kaiserlichen Majestät, Rudolphen dem andern, in die Acht erkannt, darüber von Ihro fürstl. Durchlauchtigkeit, Herzog Maximilian in Bayern, als Executoren, mit Heerskraft überzogen, und lehtlich durch Uebergebung den 17. December des zu endlaufenden 1607. Jahrs erobert worden. Gedruckt im Jahr 1608. in 4.

Auf diese Schrift folgte die sogenannte donauwörthische Relation, oder:

Gründlicher wahrer Bericht, und beständige kurze Erzählung alles dessenigen, was seine Zeit herb, vor, bey und nach dem wider die Stadt Schwäbisch- oder Donauwörth unlängst angestellten Proceß, Achtsklärung, und darauf erfolgte Execution sich zugetragen, woher auch, und aus was Ursachen solches entsprungen seye. Allen und jeden, so bishero durch ungleiche, verdächtige, widerwärtige Affecte eingenommen, zweifelhaft, oder die eigentliche Beschaffenheit des Verlaufs nicht erfahren können, oder wollen, oder sonst müniglich zu nothwendiger Nachricht, aus getreuen, guten, aufrichtigen Gemüth, der Wahrheit zu steuer, in zwey Theil verfaßt, und im Druck verfertigt, im Jahr 1610 in 4.

Dieser donauwörthischen Relation wurde entgegen gesetzt:

Beständige Informatio Facti et Juris, wie es mit den an kaiserl. Hof, wider des heil. römischen Reichs Stadt Donauwörth ausgegangenen Processen, und darauf vorgensammener Execution eigentlich, und im Grund der Wahrheit beschaffen sey: einer in öffentlichen Druck spargirten famosen Schrift, welche donauwörthische Relation intitulirt, entgegen gesetzt, müniglich zu besserm Bericht, und Benehmung vieler, wo nicht ungleichen, doch zweifelhaften Gedanken, in zwey Theil abgetheilt, und gleichfalls im vorigen Jahr 1611. in Druck gefertigt: jehund aber aufs neue übersehen, und mit nützlichen denkwürdigen Observationen gemehrt und gebessert. Gedruckt im Jahr 1612. in 4.

In dieser Schrift wird eigentlich von denen auf 300000 fl. sich belaufenden Executionsunkosten Erwähnung gemacht. Die erste Ausgabe beförderten allschon D. Faber, und D. Müller im Jahr 1611. zum Druck. Die zweyte entgegen ist weit vollständiger. Auf diese Information folgte sonach eine anderweitere, unter dem Titel:

Nothwendige Erinnerung, was bey dem ganz gefährlichen, auf, und ehrenbüßlichen Scripto, unter dem Titel: Beständige Informatio Juris et Facti, wie es mit dem am kaiserl. Hofe. zu eines römischen Kaisers, auch aller catholischen Churfürsten und Stände höchstem Unglumpff, Nachtheil und Gefahr mit gesuchter Occasion der donauwörthischen Relation zum andernmahl gedruckt, und allenhalben eingeschickt worden, wohl in acht zu nehmen, und mit unpartheyischen Gemüth zu bedenken. In zwey Theil verfaßt. Gedruckt Ingolstadt 1613. in 4.

Der zweyte Theil dieser Erinnerung gehört unter die äußerst raren Bücher, wovon Lünig behauptet, daß denen in dem Staatsrecht erfahresten Männern solcher niemahls zu Gesicht gekommen. Es lassen sich aber in Bayern, und sonderheitlich in der Universitätsbibliothek zu Ingolstadt einige Exemplarien antreffen. Alle diese obangezogene Schriften sind in Lünigs Bibliotheca Deductionum I. Th. p. 321. u. s. w. ebenfalls zu finden.

§. 66.

In dem Jahr 1710. und 11. verfiel die Reichsstadt Donauwörth, der Salzniederlage halber, in einen Streit mit dem Churhause Pfalz, welches in Neuburg und Lauingen eine derley Niederlage anzurichten suchte, und die Sache dieserhalben an den Reichstag kam.

Unter den Hauptgründen, daß Churpfalz eine solche Niederlage in denen obbemerkten Städten anzulegen nicht berechtigt, wurde von der Stadt Donauwörth angeführt, 1) daß sie in immemoriali Possessione der Salzniederlage halber sich befinde, 2) und dieses nehmliche Niederlagsrecht wäre ihr anno 1705.
von

von der kaiserlichen Administration der bayerischen Lande gegen eine Erlag von 20000 fl. bestätigt worden.

Der Magistrat zu Donauwörth übergab mittelst eines pro Memoria in comitiis eine Druckschrift, heisset:

Reichsstadt Donauwörthische höchstbemühtige Gegenanmerkungen, und in Jure et Facto bestbezügnete Repräsentation, mit Lit. A. B. C. D. E. F. auf das in comitiis von der vortreflichen churpfälzischen Gesandtschaft den 18. May 1710. übergebene, und den 23. ejusdem per dictaturam communicirte Memoriale, die donauwörthische Salzniederlage betreffend, de anno 1710.

Von Seiten Churpfalz wurde der Stadt Donauwörth des unfürdenlichen Besitzstands halber widersprochen, und behauptet, daß sie vor dem bayerischen Administrationseintritt gar keine Niederlagsbefugniß gehabt, und solche von dem Hause Bayern solitarie abgehangen seye. Die Präscription wäre von Churpfalz durch mehrfältige Protestationen interrumpirt und vereitelt worden, nebst andern dergleichen Gegensätzen, welche Churpfalz abdrucken ließ, unter dem Titel:

Churpfälzische rechtsbeständige Segeneduction eum Num. 1. 2. 3. 4. et 5. auf die von Burgermeister und Rath der Reichsstadt Donauwörth angemachte, und so intitulirte in Facto et Jure bestbezügnete Repräsentation, die nachgesuchte Retablirung der urakten Salzniederlage in dem Herzogthum Neuburg.

Die Stadt Donauwörth war aber noch nicht beruhigt, und setzte Widerlegungsweise entgegen:

Reichsstadt Donauwörthische in Jure et Facto gegründete fernere Repräsentation, mit Lit. G. bis E. E. aus höchstdringender Noth, doch mit unterthänigst geziemenden Respect, der so intitulirten churpfälzischen rechtsbeständigen Segeneduction contraponirt, die Vertheidigung der donauwörthischen Salzniederlagsgerechtigkeit betreffend. Gedruckt in Fol. 1711.

Es sind sowohl die Nachrichten, als auch die Beylagen dieser Deductionen, in der Salzniederlagsache, woben es Churpfalz salvo Jure bewenden ließ, in Fabers Europ. Staatscanczley

ten 17. Th. p. 292. und 18. Th. p. 290. : 333. , dann in dem West- und Staatspiegel 2. und 3. Band p. 296. und 1121. ausführlich enthalten.

Man hätte von ein und anderen Vorfällen zwischen der Stadt Donauwörth und der Abtey zum heiligen Creuz, der dortigen Reichspflege, und der deutschen Ordens Comende, dann dem ohnweit von der Stadt gelegenen Reichsstift Kaisersheim, und anderen Benachbarten verschiedene Nachrichten liefern können, welche aber, in Ansehung sie mit der Staatsgeschichte der Stadt Donauwörth keinen nöthigen Zusammenhang haben, und das Publicum dabey nicht interesirt ist, ohnrecensirt belassen worden.

In des Verfassers Händen befinden sich von donauwörthischen Angelegenheiten sehr viele Deductionen in Mscto, wovon nur nachstehende anzuführen für nöthig erachtet worden:

- 1) Deductio in Causa Jurisdictionis eines Freyhaus, id est des Reichterhaus zu Donauwörth. 1709.
- 2) Rechtliches Bedenken und Deductio Juris et Facti in puncto Jurisdictionis das Dorf, und Burg Münster, zum Kloster des heil. Creuz in Donauwörth gehörig. 1709.
- 3) In Facto et Jure gegründete Deduction, die zwischen dem Gotteshaus zum heil. Creuz in Donauwörth, und dem Fürstenthum Neuburg in beyden Wahneuburgischen Landgerichten Gransbach und Höchstett strittige Besteuerung jährliche Zinsen, Gülten, Zehenden und anderen Einkommens betreffend. 1710.

Was man von dem Schicksal der Stadt Donauwörth in dem 25. Th. der Europäischen Reichs. Fama p. 884. findet, ist sehr unrichtig, ausserdem sich auch zur Geschichte dieser Stadt an anderen Stellen wenig oder gar nichts Brauchbares antreffen läßt.



SH

ten 17. Th. p. 292. und 18. Th. p. 290. = 333., dann in dem Welt- und Staatspiegel 2. und 3. Band p. 296. und 1121. ausführlich enthalten.

Man hätte von ein und anderen Vorfällen zwischen der Stadt Donauwörth und der Abtey zum heiligen Creuz, der dortigen Reichspflege, und der deutschen Ordens Comende, dann dem ohnweit von der Stadt gelegenen Reichsstift Kaisersheim, und anderen Benachbarten verschiedene Nachrichten liefern können, welche aber, in Ansehung sie mit der Staatsgeschichte der Stadt Donauwörth keinen nöthigen Zusammenhang haben, und das Publicum dabey nicht interesirt ist, ohnrecensirt belassen worden.

In des Verfassers Händen befinden sich von donauwörthischen Angelegenheiten sehr viele Deductionen in Mscto, wovon nur nachstehende anzuführen für nöthig erachtet worden:

- 1) Deductio in Causa Jurisdictionis eines Freyhaus, id est des Reichterhaus zu Donauwörth. 1709.
- 2) Rechtliches Bedenken und Deductio Juris et Facti in puncto Jurisdictionis das Dorf, und Burg Münster, zum Kloster des heil. Creuz in Donauwörth gehörig. 1709.
- 3) In Facto et Jure gegründete Deduction, die zwischen dem Gotteshaus zum heil. Creuz in Donauwörth, und dem Fürstenthum Neuburg in beyden Pfalzneuburgischen Landgerichten Grabsbach und Höchstett strittige Besteuerung jährliche Zinsen, Gülten, Zehenden und anderen Einkommens betreffend. 1710.

Was man von dem Schicksal der Stadt Donauwörth in dem 25. Th. der Europäischen Reichs-Fama p. 884. findet, ist sehr unrichtig, ausserdem sich auch zur Geschichte dieser Stadt an anderen Stellen wenig oder gar nichts Brauchbares antreffen läßt.



SH

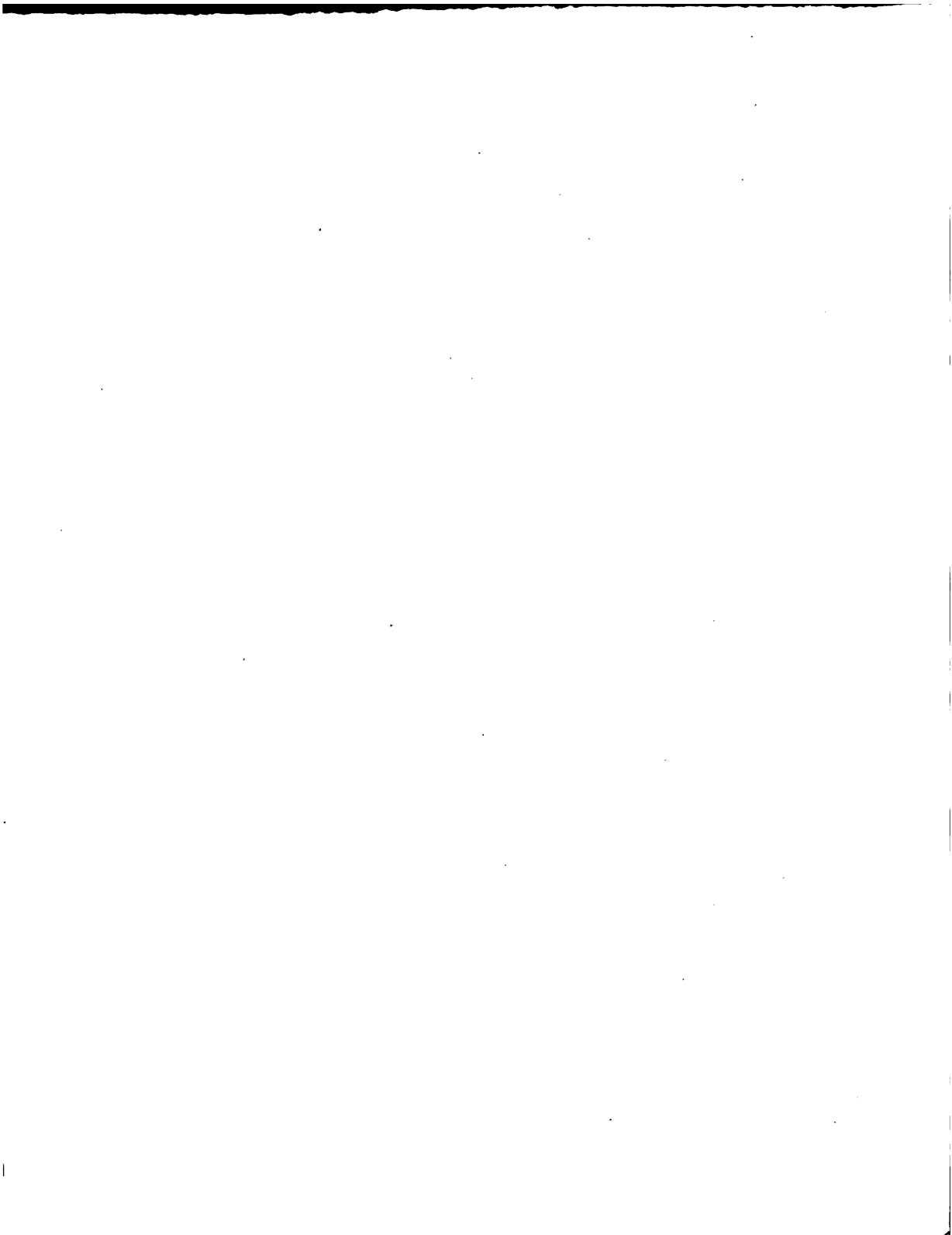




FOUND

DEC 18 1930

UNIV. OF MICH.
LIBRARY



FOUND

DEC 18 1930

UNIVERSITY OF MICH.
LIBRARY



BOUND

DECEMBER

UNIVERSITY
LIBRARY

